Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Malblanc, Julius Friedrich <<von>>,

Abhandlungen aus dem Reichsstädtischen Staatsrechte

Erlangen 1793

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.p.o.101-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11707181-5
VD18 14485710-006

Dd. XII. 50.

Y. 10.
0.
101 a

Julius Friedrich Malblank

ordentlichen Profeſſors der Rechte und Beyſitzers der Juriſten = Fakultät

zu Erlangen

Abhandlungen

aus dem

Reichsſtädtiſchen

Staatsrechte.

Erlangen

bey Johann Jakob Palm.

1793.

BIBLIOTHECA HAMBURGENSIS

Staats-
Bibliothek
Hamburg

Vorbericht.

Die hier unter N. I. und II. ſtehenden Abhandlungen ſind einzeln bereits vor 7 Jahren bey beſonderen Veranlaſſungen zwar im Drucke, aber in keinem Verlage erſchienen. Da inzwiſchen Liebhaber des Reichſtädtiſchen Staatsrechts häufig nach ſolchen gefragt haben, ſo ſind dieſe Abhandlungen durch Veranſtaltung der gegenwärtigen Verlagshandlung zuſammengedruckt, und noch mit einer neuen unter N. III. vermehrt worden.

)(

Innhalt.

Abhandlung I.

Betrachtungen über das Beſteurungsrecht in Reichsſtädten S. 4. u. f.

Abhandlung II.

Grundſätze der Finanzadminiſtration und des Rechnungsweſens in Reichsſtädten 63

§. 1. Einleitung von der Concurrenz der gröſſern Räthe und privilegirter bürgerlichen Collegien bey der Finanzadminiſtration und Rechnungsführung überhaupt 66

§. 2. Ausführung der Gründe I. aus der Natur der Sache ebd.

§. 3. Weitere analoge Gründe II. aus der allgemeinen Reichs- und Kreißſteuer-Verfaſſung 67

§. 4. III. Aus der Steuerverfaſſung in mehrern fürſtlichen Ländern 70

§. 5. IV. Aus der Beſchaffenheit der Reichsſtädte ſelbſt. Nähere Entwicklung des

Reichsſtädtiſchen Finanzweſens 1. in Anſehung der Adminiſtration, welche nach der Regel dem Magiſtrate zuſtehet, jedoch auf eingeſchränkte Art, und unter der ſtrengen Subordination unter der Oberaufſicht des Kaiſers S. 71

§. 6. Fortſetzung: allgemeine Einſchränkungen der magiſtratiſchen Adminiſtration A. in Anſehung der Veräuſſerung gemeiner Stadtgüther 76

§. 6. B. in Aufnahme der Kapitulation 90

§. 7. C. Fortſetzung in Anſehung neuer ungewöhnlicher und auſſerordentlicher Ausgaben 97

§. 8. Fortſetzung: in mehrern Reichsſtädten hat die Bürgerſchaft einen groſſen Antheil ſelbſt an der Adminiſtration des geſamten Finanzweſens erlangt 99

§. 9. 2. Bürgerliche Rechte in Anſehung der den adminiſtrirenden Magiſtraten oder Deputirten obliegenden Rechnungsablegung, welche die bürgerlichen Ausſchüſſe in den Reichsſtädten zur eigenen Prüfung und Einſicht fordern können. 113

§. 10.

§. 10. Fortſetzung: Analogie der Reichsſtädtiſchen Regiments-Verfaſſungen in dieſem Stücke S. 118
§. 11. Erläuterung eines beſondern Nürnbergiſchen Privilegii von 1476. 131
§. 12. Gebrechen des Reichsſtädtiſchen Finanzweſens: 1) fehlerhafter modus collectandi 140
§. 13. 2) ſchädliche Selbſtadminiſtration der Magiſtrate in Anſehung der Stadtgüther 142
§. 14. 3) Die vielen unnöthigen Aemter 145
§. 15. 4) Mangel der Subordination unter den Aemtern 147
§. 16. 5) Mangelhafter Beſoldungszuſtand und ſchädliche Accidentien 148
§. 17. 6) Schädliche Menge der Particularcaſſen, und Finanzämter 149
§. 18. 7) Gebrechen der Bauämter 155
§. 19. 8) Gebrechen der Waldämter 157
§. 20. 9) Gebrechen der Landpflege 159
§. 21. 10) Gebrechen der geiſtlichen Stiftungs- und Hoſpitalämter und der Stipendienverwaltung 160
§. 22. 11) Gebrechen des Rechnungsweſens 162
§. 23. 12) Schuldenlaſt 166

Abhandlung III.

Von dem Rechte der Kaiſerlichen Oberaufſicht über die Reichsſtädte S. 169

Einleitung. §. 1. Gründe der beſondern Kaiſerlichen Oberaufſicht über die deutſchen Reichsſtädte A. aus deren ehemaliger Beſchaffenheit 171

§. 2. Fortſetzung der ehmaligen Kaiſerlichen Rechte 173

§. 3. Fortſetzung 175

§. 4. Fortſetzung 176

§. 5. Fortſetzung 177

§. 6. Fortſetzung 180

§. 7. Fortſetzung 181

§. 8. B. Gründe der beſondern Kaiſerlichen Oberaufſicht über die Reichsſtädte aus ihrer heutigen Verfaſſung 181

§. 9. Gränzlinien zwiſchen der Reichshofräthlichen und Kammergerichtlichen Gewalt in Anſehung der Reichsſtädtiſchen Angelegenheiten 188

§. 10. Geſchichte der Reichsſtädtiſchen Beſchwerden gegen zu weite Eingriffe des Reichshofraths 192

§. 11. Fortſetzung neuere Vorſtellungen bey dem Wahlconvent Kaiſ. Leopolds II. und Wahlcap. art. I. §. 8. 197

§. 12.

§. 12. Ueberſicht von den Wirkungen des Kaiſ. Rechts der Oberaufſicht über die Reichsſtädte in Beziehung auf die Conſtitution derſelben S. 202
§. 13. Fortſetzung, I. in Anſehung der Reichsſtandſchaft der Reichsſtädte 202
§. 14. Fortſetzung 205
§. 15. Fortſetzung, II. in Beziehung auf die Landeshoheit derſelben 206
§. 16. Fortſetzung, beſonders in Hinſicht auf die Geſetzgebung und des Gerichtsweſen 207
§. 17. Fortſetzung, in Hinſicht auf das Policeyweſen 208
§. 18. Fortſetzung, in Hinſicht auf das Steuerweſen 209
§. 19. III. in Beziehung auf die Reichsgrundgeſetzmäßige Religions-Verfaſſung 210
§. 20. IV. In Beziehung auf die ehmaligen Reichsvogteyen und Reichsſchultheißenämter und deren Ueberbleibſel 211
§. 21. V. In Beziehung auf die ehmahligen Stadtſteuern 213
§. 22. VI. In Beziehung auf die Huldigung der Reichsſtädte 214
§. 23. VII. In Abſtellung der Perſonalgebrechen in einer Reichsſtadt 215
§. 24. VIII. In Abſtellung der Realgebrechen 216

§. 24.

§. 25. IX. In Beſtättigung verträgsmäßiger Veränderungen und Verbeſſerungen der Reichsſtädtiſchen Conſtitutionen — S. 221
§. 26. X. In Hinſicht auf das Finanz = und Rechnungsweſen 222
§. 27. Schluß 223

Abhandlung

I.

Betrachtungen

über das

Beſteurungsrecht

in Reichsſtädten.

Innhalt.

§. 1.

Zweck der Abhandlung.

§. 2.

Analogie der Reichsſteuerverfaſſung überhaupt.

§. 3.

Vom Beſteuerungsrechte in Fürſtlichen Ländern und der nothwendigen Einwilligung der Landſtände.

§. 4.

Noch vielweniger haben Magiſtrate der Reichsſtädte eine unumſchränkte Gewalt in Steuerſachen, ſondern ſind an die nothwendige Einwilligung der gröſſern Räthe, oder anderer Bürger-Repräſentanten gebunden. Dies wird dargethan 1) aus der Analogie des deutſchen Steuerweſens überhaupt.

§. 5.

2) aus der urſprünglichen Reichsſtädtiſchen Steuerverfaſſung, und der oberſten Kaiſerlichen Inſpektion.

§. 6.

3) aus der durch Verträge, Kaiſerliche Commiſſionsreſolutionen und Obſervanz beſtättigten Verfaſſung der meiſten einzelnen Reichsſtädte.

§. 7.

4) aus der innern Beſchaffenheit der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung, worinn die Landeshoheit auf der ganzen Univerſität der Bürgerſchaft haftet, dem Magiſtrate aber nur die eingeſchränkte Adminiſtration aufgetragen iſt.

§. 8.
5) aus der Analogie auswärtiger Städte, die ehemals zu Deutſchland gehört haben, und nach der Art deutſcher Reichsſtädte eingerichtet ſind.

§. 9.
Verſchiedene Gründe, aus denen das Beſteuerungsrecht in Reichsſtädten noch weit mehrern Einſchränkungen, als in Fürſtlichen Ländern unterworfen iſt.

§. 10.
Allgemeine Folgerung für das Recht der Bürgerſchaften und ihrer Repräſentanten.

§. 11.
Die Vota der Bürgerſchaften in Steuerſachen ſind nicht blos gutächtlich, ſondern deciſiv.

§. 12.
Bey gerechten Veranlaſſungen kann jedoch der Kaiſer den Conſens einer widerſpenſtigen Bürgerſchaft ergänzen.

§. 13.
Gerechte Verweigerungen.

§. 14.
Alles bisherige iſt beſonders auch in ariſtokratiſchen Reichsſtädten zu beobachten.

§. 15.
Die Bürger können, wenn ihnen auch kein Bewilligungsrecht zuſtünde, doch wenigſtens über Mißbrauch des magiſtratiſchen Beſteuerungsrechts Beſchwerden führen.

§. 16.
Proviſoriſche Verfügungen.

§. 17.
Bedingungen bey der Verwilligung neuer Steuern.

§. 1.

Zweck der Abhandlung.

Das Beſteurungsrecht in den deutſchen Reichsſtädten hat ſchon bey mehrern Gelegenheiten die Veranlaſſung zu wichtigen Streitigkeiten gegeben. Beſonders iſt ſchon mehrmals über die wichtige Frage geſtritten worden, ob die Ausübung dieſes den Reichsſtädten zuſtehenden Rechts den Magiſtraten oder kleinern Räthen allein willkührlich zuſtehe, oder in einzelnen Fällen auch die Concurrenz und Beyſtimmung der gröſſern Räthe, oder anderer rechtmäßig vorhandener bürgerlicher Collegien nöthig ſey. So gewiß es iſt, daß dabey allemal in einzelnen Fällen zuerſt auf die beſondere Verfaſſung einer jeden Stadt geſehen werden müſſe; ſo wird übrigens jedoch im Zweifelsfall der ſichere Grundſatz aufgeſtellt werden können, daß die gröſſern Räthe und andere rechtmäßige bürgerliche Collegien und Ausſchüſſe bey der Ausübung des gedachten Rechtes zu concurriren und dabey ein Stimmrecht auszuüben gewöhnlich befugt ſeyn. Sowohl aus der allgemeinen Beſchaffenheit des deutſchen Reichsſteuerweſens, als beſonders aus der innern Natur der Reichsſtädtiſchen Verfaſſung kommen eine Menge von Gründen zuſammen, um jenen Satz zu beſtättigen.

§. 2.

Analogie der Reichsſteuerverfaſſung überhaupt.

Der Kaiſer darf nach den Reichsgrundgeſetzen keine neue Steuern und Auflagen ohne Noth, und auch im Fall der Noth, ſelbige nicht anders, als mit Rath, Wiſſen und Bewilligung der Churfürſten, Fürſten und Stände auf allgemeinen Reichstägen anordnen und ausſchreiben.

I. P. O. Art. 8. §. 2.

Wahlcapitulation Art. V. §. 1 - 2.

J. J. Moſer von den deutſchen Reichstagsgeſchäften S. 1341. f.

§. 3.

Vom Beſteurungsrecht in Fürſtl. Ländern und der nothwendigen Einwilligung der Landſtände.

Nach einer ähnlichen Analogie verhält ſich auch die Steuereinrichtung in einem beträchtlichen Theile der einzelnen deutſchen Reichsländer. Das Beſteurungsrecht iſt zwar unſtreitig ein wichtiger Theil der Landeshoheit, die dem Landesherrn zuſteht, und die von einigen Reichsritterſchaftlichen Deducenten ehemals aufgeſtellte Hypotheſe, als ob dieſes Recht, gleich den Zoll- und Münzrechten, zu den Kaiſerlichen Reſervatrechten gehöre, und von den Reichsſtän-

ſtänden blos, inſoferne ſie zu einigen Steuerarten durch Reichsgeſetze und Kaiſerl. Privilegien berechtigt ſeyen, in Geſtalt einer Subcollectation ausgeübt werden könne, hat niemals Eingang gefunden.

Moſer Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 420.

Eben ſo gewiß aber iſt es, daß dies Hoheitsrecht bey weitem nicht allemal nach freyer Willkühr ausgeübt werden könne, ſondern zuweilen mannigfaltigen Einſchränkungen unterworfen ſey.

In Fürſtlichen Ländern, worinn ſich Landſtände befinden, iſt es allgemein bekannt, daß der Regent im Steuerweſen an den Rath und die Einwilligung der Landſtände mehrentheils gebunden ſey, und zwar entweder bey der Frage, ob eine neue Steuer überhaupt ſtatt finde, und wie ferne gewiſſe Bedürfniſſe von Cameral- oder Volksbeyträgen zu beſtreiten ſeyen, oder wenigſtens in Anſehung des Quantums der zu bewilligenden Auflage und der Art der Collectation ſelbſt.

I) So viel die auf Reichs- und Kreisverſammlungen beſtimmte und ausgeſchriebene Steuern und Anlagen betrift, ſind zwar die Reichsfürſten und übrigen Stände durch Reichsgeſetze und das Herkommen hinlänglich berechtigt, ſelbige ganz oder doch gröſtentheils von den Unterthanen zu verlangen und bey-

beyzutreiben, und es bedarf dazu nicht erſt einer Einwilligung der Landſtände. Dahin gehören 1) alle von dem Kaiſer und den Reichsſtänden zu Reichs- oder Türkenkriegen, zu Reichsveſtungen, zu Belohnungen für die Reichsgenerale, zu Erbauung des Kammergerichtshauſes u. dgl. bewilligte Römermonate. 2) Alle nicht nach Römermonaten, ſondern nach einer gewiſſen Summe berechnete, zwiſchen dem Kaiſer und den Reichsſtänden verglichene, zur Reichs- und Kreisoperations-Caſſe ꝛc. beſtimmte Auflagen. 3) Alles, was eines Reichsſtandes Contingent an Mannſchaft, Pferden, Artillerie und anderer Zugehör aufzuſtellen und zu unterhalten koſtet. 4) Die Naturallieferungen zur Reichsarmee an Brod, Mehl, Haber, Heu, Stroh u. dgl. 5) Die Koſten, welche die Kaiſerl. und Reichs- oder auch aliirte und Auxiliar-Völker, in Durchmärſchen, beym Fouragiren, oder in allen Arten von Quartieren einem Land verurſachen. 6) Die zur Erhaltung des Reichskammergerichts beſtimmte Zieler und Beyträge. 7) Alle ordentliche und auſſerordentliche Kreisanlagen.

Moſer von der deutſchen Steuerverfaſſung S. 504.

Die Reichsfürſten haben zwär bey der Entſtehung des gemeinen Pfennigs, der Römermonate und aller dergleichen Reichshülfen noch im XVI. Jahrhun-

hundert ſelbige aus ihren Kammergütern beſtritten und der Ertrag ihrer Einkünfte an Gülten, Zinnſen u. dgl. war auch der alleinige Maaßſtab, nach welchen ſie zum Beytrag verbunden wurden.

Reichsabſchied dd. Speyer den 11. Apr. 1542. §. 54.

Als ihnen aber bey dem immer höher geſtiegenen Aufwand der Staatsausgaben, bey den gröſſern Koſten, die auf die ganz neu entſtandene und veränderte Canzley- und Juſtizverfaſſung verwendet werden mußten, und am allermeiſten bey den allmählig aufgekommenen, mit groſſen Koſten zu erhaltenden beſtändigen Kriegsvölkern und zuweilen daraus entſtanoenen Schulden zu beſchwerlich fiel, die täglich vermehrten Reichshülfen auch von ihrem Kammerguth ganz zu beſtreiten, ſo wurden ſie endlich durch die Reichsgeſetze berechtigt, zu dergleichen Reichsanlagen, Beyträge von ihren Landſchaften zu begehren.

Reichsabſchied dd. Nürnberg den 23. Apr. 1543. §. 24.

Doch mit den einſchränkenden Clauſeln: „höher und „weiter nicht, denn ſo weit ſich einer jeden „Obrigkeit Anlage erſtreckt;" ingleichem, „daß „den Unterthanen zuförderſt eigentlich und aus„drücklich die Hülfe kundbar gemacht werde."

Reichsabſchied dd. Augſpurg den 31. Jun. 1548. §. 95.

Reichs-

Reichsabſchied dd. Augſpurg den 14. Febr. 1551. §. 25.

Reichsabſchied dd. Augſpurg den 30. May 1566. §. 4.

Reichsabſchied dd. Regenſpurg den 12. Oct. 1576. §. 11.

Reichsabſchied dd. Augſpurg den 20. Sept. 1582. §. 10.

Reichsabſchied dd. Regenſpurg den 19. Aug. 1594. §. 10. ſq.

Reichsabſchied dd. Regenſpurg den 6. Apr. 1598. §. 11. ſq.

Reichsabſchied dd. Regenſpurg den 3. Jul. 1603. §. 17.

Reichsabſchied dd. Regenſpurg den 22. Oct. 1603. §. 7.

Reichsſchluß vom 12. Febr. 1671.

Es iſt aber deſſen ungeachtet auch die Umlegung dieſer Reichsſteuern in einzelnen Ländern ein Gegenſtand der landtäglichen Berathſchlagung und Miteinwilligung geworden. Denn wenn ſchon dergleichen Beyträge von den Landſtänden nicht leicht verweigert werden können, ſo haben doch ſelbige 1) ein gegründetes Recht des Widerſpruchs, wenn bey der Summe der bewilligten Landesſteuern bereits ehehin auf

die

die Reichsſteuern Rückſicht genommen iſt, der Landesherr aber unter dem Schein und Vorwand der letztern gerne anderwärts gemachte Schulden und ſonſtige Bedürfniſſe befriedigen möchte. 2) Eben ſo kommt es auch hier wenigſtens bey der Art der Collectation immer auf eine Vergleichung und Vereinigung mit den Landſtänden an, zumal in den angeführten Reichsgeſetzen zugleich verordnet wird:

„Daß die Obrigkeiten inſonderheit den armen „gemeinen Mann, ſo viel möglich für andern „nicht beſchweren, ſondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten ſollen. Ingleichem die „Obrigkeiten ſich dazu gleichermaſſen, wie die „Unterthanen, ſelbſt angreifen und Mitleiden „tragen ſollen.“

R. A. von 1543. §. 24. und 25.

II) Bey den innern Bedürfniſſen eines jeden Landes ſelbſt, ſind zwar die Fürſten und übrigen Stände gleichfalls durch die Reichsgeſetze berechtigt worden, in Anſehung verſchiedener Landesausgaben ihre Unterthanen zur billigen Beyhülfe zu ziehen. Dahin gehören beſonders:

1) die Koſten, welche auf die Beſetz- und Erhaltung der einem oder andern Reichsſtande zugehörigen nöthigen Veſtungen, Plätze und Garniſonen gehen.

Reichsabſchied von 1654. §. 180.

2) Die Legationskoſten, die auf Reichsdeputationen und Kreisconvente verwendet werden.

Reichsſchluß vom 27. Jun. 1670.

3) Wurde ferner der §. 180. des jüngſten Reichsabſchieds dahin ausgedehnt, daß die Landſaſſen und Unterthanen zu allem dem zu contribuiren angewieſen werden ſollen, was das Reich *pro ſecuritate publica* bewilligt, die Executionsordnung vermag, und die Landesdefenſion contra quemvis aggreſſorem dem Herkommen und erheiſchenden Nothdurft nach erfordert.

Reichsſchluß vom 12. Febr. 1671.

In welchen ſämmtlichen Fällen aber wieder wenigſtens in Anſehung der Collectationsart die Berathſchlagungen mit den Landſtänden groſſentheils unvermeidlich ſind.

III) Hingegen blieb es in allen übrigen Fällen bey der Regel, daß zu andern und weitern Landesbedürfniſſen, als die vorhin angeführten, durch die Reichsgeſetze privilegirten ſind, ein ſolcher durch ſeine Landesverfaſſung eingeſchränkter Fürſt niemals eigenmächtig und nach Willkühr Steuern ausſchreiben könne, ſondern eine Berathſchlagung mit den Landſtänden und deren Einwilligung nöthig ſey. Dieſe wichtige Einſchränkung der Landeshoheit in Steuerſa-

chen

chen gründet ſich wieder zum Theil auf den klaren Innhalt der Reichsgeſetze.

Die Reichsſtände, und darunter namentlich auch die Städte, welche deshalben ein eigenes Project übergaben, verlangten auf dem Reichstag 1671. die Ausdehnung des §. 180. des jüngſten Reichsabſchieds noch auf viele andere und folgende Fälle:

„Daß eines jeden Churfürſten und Standes Land„ſtände, Landſaſſen, Städte und Unterthanen „nicht allein zur Landesdefenſions-Verfaſſung, „ſondern auch zu Handhab und Erfüllung der „gedachtem *Inſtrumento pacis* nicht zuwider lau„fenden Bündniſſe, wie auch nicht nur zur Er„halt- und Beſetzung der nöthigen, ſondern *in„definitive* der Veſtungen, Orte und Plätze, „auch zu Verpflegung der Völker, und andern „hiezu gehörigen Nothwendigkeiten, ihren Lan„desfürſten, Herrſchaften und Obern die jedes„mals erforderte Mittel, und folglich alles, was „an ſie, und ſo oft es begehrt wird, gehor„ſam und unweigerlich darzugeben ſchuldig ſeyen, „und daß einige Klage der Unterthanen weder „bey dem Kaiſerl. Reichshofrath, noch Kammer„gericht, hierwider nicht angenommen, und alle „Prozeſſe und Mandate ſowohl wegen der ver„gangenen als gegenwärtig und künftiger Zeit,

„abge-

„abgethan und aufgehoben ſeyn, auch den Land-
„ſtänden, Landſaſſen und Unterthanen einige pri-
„vilegia und exemtiones, wie ſie auch Namen
„haben, oder zu was Zeit ſelbige erlangt ſeyn
„möchten, nicht zu ſtatten kommen ſollen.“

Allein es wurden am Ende alle dieſe von eini-
gen verlangte Ausdehnungen durch das Kaiſerliche
Dekret vom 12ten Febr. 1671. als unſtatthaft ver-
worfen, mit den Worten:

„Daß Ihro Kaiſerl. Majeſtät in obangezogenen
„neuen Vorſchlag und extendirte Extenſion ohne
„einigen Unterſchied, und zwar ihrer der Chur-
„fürſten, Fürſten und Stände, Mediatſtände,
„Landſaſſen und Unterthanen habenden Behelfe
„ganz und zumalen ungehört und unvernomme-
„ner willigen und ſogar die Rechtsprozeſſe in der-
„gleichen Materien caſſiren, und ſonderlich denen-
„ſelben, wenn ſie ſich über die Billigkeit beſchwert
„zu ſeyn erachten ſollten, noviter et ſine co-
„gnitione cauſae an die hohe Reichsdicaſteria
„entziehen ſollten, dazu könnten dieſelbe in Er-
„wägung der hiebey vorgefallenen hochwichtigen
„Bedenken, einmal nicht gehehlen, ſondern wer-
„den, um der dabey ſich ereignenden Umſtände
„willen, vielmehr gemüſſigt, einen jeden bey
„deme, weſſen er berechtigt, und wie es bis
„Dato

„Dato obſervirt worden, in alle Wege verbleiben „zu laſſen.“

Sammlung der Reichsabſchiede IV. Theil S. 84.

Mithin ſind dadurch in Ländern von der angeführten Verfaſſung die Landſaſſen und Unterthanen in allen ſolchen Fällen auf das feyerlichſte berechtigt worden, gegen einſeitige Steuerverfügungen ihrer Landesherren ſich an den Kaiſer und die Reichsgerichte mit ihren Beſchwerden zu wenden.

Wenn es ferner in der

Kaiſerlichen Wahlcap. Art. 15. §. 3.

nicht gutgeheiſen wird,

„daß die Landſtände die Diſpoſition über die Land„ſteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungs„receſſirung mit Ausſchlieſſung des Landesherrn „privative vor und an ſich ziehen.“

ſo wird dadurch noch vielweniger dergleichen mit einer eingeſchränkten Gewalt verſehenen Landesherren eine abſolute Macht in Steuerſachen geſtattet.

Alle dieſe Grundſätze beruhen aber nicht nur auf dem Inhalt der allgemeinen Reichsgeſetze, ſondern ſind in mehrern Fürſtlichen Ländern durch die feyerlichſten zwiſchen Landesherren und Unterthanen errichteten Verträge, Receſſe und Reverſalien feſt-

geſetzt und beſtättigt, wie man dieſelbige der Reihe nach geſammelt antreffen kann bey

Moſer Tr. von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 27. ſq.

und es ſtimmen auch damit die Staats- und andere Rechtsgelehrte von Gewicht vollkommen überein.

Klock de contributionibus c. 7. n. 22. S. 182.

Struben de iure villicorum Cap. 6. S. 249. ſq.

— — Obſ. Iur. et Hiſt. Obſ. 3. de collectarum et aerariorum provincialium origine S. 87.

— — Unterricht von Regierungs- und Juſtitzſachen S. 187.

— — Nebenſtunden 2ter Theil n. 9. p. 337. ſq.

Pütters auserleſene Rechtsfälle I. B. n. 68. S. 558. wo er ſagt:

„man würde in ein längſt verworfenes monſtrum arbitrarii iuris territorialis verfallen, „wenn man daraus, weil das ius collectandi „einen Theil der Landeshoheit ausmacht, daſſelbe „in ſeiner Ausübung für uneingeſchränkt ausgeben, „und blos auf eines jeden Fürſten Willkühr an„kommen laſſen wollte.“

§. 4.

§. 4.

Noch vielweniger haben Magiſtrate der Reichsſtädte eine unumſchränkte Gewalt in Steuerſachen, ſondern ſind an die nothwendige Einwilligung der gröſſern Räthe oder anderer bürgerlicher Repräſentanten gebunden. Dies wird dargethan 1) aus der Analogie des deutſchen Steuerweſens überhaupt.

Wenn man nun die vorgetragenen Grundſätze auf die Reichsſtädte anwendet, ſo kann es wohl keinem erheblichen Zweifel unterworfen ſeyn, daß deren Magiſtrate und innern Rathscollegien eben ſo und noch weit mehr in Steuerſachen eingeſchränkt, und im Zweifelsfall gewöhnlich an die Einwilligung der gröſſern Räthe und anderer rechtmäßiger bürgerlicher Repräſentanten, Ausſchüſſe und Collegien gebunden ſeyen, und daß dieſe Einſchränkung immer nach der Regel angenommen und vermuthet werden müſſe. Wenn es ſeine ausgemachte Richtigkeit hat, daß den Reichsſtädten eben diejenige Landeshoheit nach ihrem ganzen Umfang zuſtehe, welche den übrigen Reichsſtänden eingeräumet, und durch die Reichsgrundgeſetze beſtättigt iſt, und daß die angeordnete Magiſtrate die Adminiſtratoren und Verwalter dieſer Hoheitsrechte ſeyn; ſo müſſen auch auf der andern Seite alle dabey ſtatt findende Einſchränkungen ange-

genommen werden; dieſe erhellen alſo 1) ſchon aus der Analogie des deutſchen Steuerweſens überhaupt.

§. 5.

2) Aus der urſprünglichen Reichsſtädtiſchen Steuerverfaſſung und der oberſten Kaiſerlichen Inſpection.

2) Noch weniger kann dieſe Einſchränkung bezweifelt werden, wenn man vollends auf den Urſprung der Steuern in den Reichsſtädten zurückgeht. So wie die Kaiſer in alten Zeiten überhaupt die Reichsſtädte als ihr Patrimonium und Kammerguth betrachteten und darinn gröſſere Rechte ausübten, ſo wurde auch anfänglich das Beſteurungsrecht faſt gänzlich als ein Kaiſerliches Reſervatrecht angeſehen, und ohne Kaiſerliche Conceſſion konnten keine Steuern von den Bürgern beygetrieben werden. Daher waren a) zur Erhebung der in den Städten ſchon frühzeitig auf Viktualien gelegten Abgaben, auch der Weg- und Bruckengelder immer Kaiſerliche Privilegien nöthig. Ein groſſer Theil dieſer Steuern, welche ſehr verſchieden, als z. B. telonea, talliae, Aſſiſiae, collectae, exactiones u. ſ. w. benannt worden, fiel in die Kaiſerliche Schatzkammer. b) Auſſerdem erhoben die Kaiſer noch und zwar anfänglich von einzelnen Bürgern, hernach aber von der ganzen

zen Gemeinheit, die dadurch zur Subcollectation berechtigt war, unter dem Namen der ſteurarum, die ehemals durchgehends in den Reichsſtädten eingeführte Reichsſteuern.

S. Anmerkungen über die Geſchichte der Reichsſtädte, vornemlich der Schwäbiſchen. Ulm 1775. 8. 2tes Hauptſt. S. 55. ſq.

c) Nun kann man ſich zwar leicht vorſtellen, daß auch der öffentliche Stadtaufwand öfters bürgerliche Beyträge erforderte. Allein dieſe waren nichts beſtändiges, ſondern ganz auſſerordentliche und freywillige Gaben, führten daher auch häufig den Namen der Beeden (precariarum) und wurden, der Natur der Sache gemäß, blos als ein aus dem Begriff jeder Societät flieſſendes ius collegiale angeſehen, welches nicht anderſt als mit bürgerlichem Wiſſen, Rath und Willen ausgeübt werden konnte. Dergleichen Beyträge wurden blos bey auſſerordentlichen Vorfällen und Bedürfniſſen, und nicht alle Jahr, geleiſtet. Man würde überhaupt ſehr irren, wenn man glauben wollte, daß die koſtbaren öffentlichen Gebäude, und der übrige groſſe Polizeyaufwand, der in mittlern Zeiten den Städten einen ſo groſſen Glanz, damit aber auch einen unverſöhnlichen Haß des Adels zuzog, ganz durch Steuern und öffentliche Auflagen beſtritten worden wäre. Einen

groſſen Theil davon hat man dem Reichthum der Geiſtlichkeit, des Handelsſtandes und der Zünfte, und dem Patriotiſmus einzelner Privatmänner und Geſellſchaften zu verdanken gehabt.

Schon im XIII. Jahrhundert machten ſich allmählig die Städte zuerſt in Anſehung der Viktualienſteuern, des Umgelds und der Acciſe von der Kaiſerlichen Kammer durch Privilegien loß, und erwarben dieſe Einkünfte für ihre Stadtcaſſe. Dieſem Schickſal folgten die übrigen Reichsſteuern bald nach. Durch die Freygebigkeit vornemlich K. Carls IV. und ſeiner Nachfolger wurden ſelbige, gleich den Zöllen, Münzen, Vogteyen, Schultheiſſenämtern, Geleitsrechten, und andern Kaiſerlichen Regalien den Reichsſtädten theils verkauft, theils verpfändet, und nicht mehr eingelößt. Aber die dazu ehemals erforderte Beyträge der Bürgerſchaft und die Subcollectation dauerten in Anſehung dieſer Kaiſerlich privilegirten Steuern fort, und waren nun eine Quelle für die gemeine Stadtcaſſe. Daher rührt es auch, daß den Reichsſtädten das durch ſolche Kaiſerliche Privilegien erworbene ius collectandi gleich andern ſolchergeſtalt an ſich gebrachten, ehemals Kaiſerlichen Reſervatrechten im Weſtphäliſchen Frieden ausdrücklich beſtättigt worden iſt.

I. P. O. Art. 8. §. 4.

Wenn

Wenn aber gleich der Schluß, welcher etwa daraus gezogen werden könnte, daß darum in Reichsſtädten nur in ſo weit, als die Kaiſerliche Privilegien gehen, ein ius collectandi ſtatt finde, offenbar grundloß iſt, da das Recht, zu öffentlichen Bedürfniſſen Beyträge zu erheben, als ein ſchon aus dem Begriff jeder Societät flieſſendes Collegialrecht angeſehen werden muß, und überdies zu der auch den Reichsſtädten zuſtehenden Landeshoheit gerechnet wird; ſo bleibt doch immer in einzelnen Fällen die bürgerliche Einwilligung nothwendig, a) ſo oft entweder alte obſervanzmäſſige Auflagen weiter und über den Innhalt der Kaiſerlichen Privilegien hinaus erſtreckt, oder gar b) ganz neue Steuern erfunden und umgelegt werden wollen, und c) iſt wenigſtens von jenem Kaiſerlichen Reſervat noch die ſtrengere Kaiſerliche oberſte Inſpection übrig, worunter Reichsſtädtiſche Magiſtrate in Anſehung des Steuerweſens vorzüglich ſtehen, und kraft welcher Kaiſerlichen Oberaufſicht der Reichshofrath ſchon in vielen Fällen entweder Steuern, auch wider Willen, den Bürgern zur Nothdurft aufgelegt, oder auch zuweilen ſogar verwilligte Steuern als unſtatthaft caſſirt hat, wenn keine wahre Noth vorhanden geweſen iſt, oder den Bedürfniſſen durch andere Finanzeinrichtungen abgeholfen werden konnte.

§. 6.

3) Aus der durch Verträge, Kaiſerliche Commiſſions-Reſolutionen und Obſervanz beſtättigten Verfaſſung der meiſten einzelnen Reichsſtädte.

1) Nachdem im XVI. Jahrhundert durch die veränderte Kriegsart und entſprungene Kreisverfaſſung, auch die übrigen oben angeführten Urſachen, die gemeine Reichshülfen und andere öffentliche Bedürfniſſe immer vermehret wurden, ſtiegen auch in den Reichsſtädten, wie in den Fürſtlichen Ländern, die Steuern. So wie aber die Steuern in den Städten bey ihrem gröſſern Reichthum weit leichter, als in jenen Provinzen zuſammengebracht werden konnten, ſo wurden hingegen auf der andern Seite ſonſtige Finanzzweige weit mehr als in jenen vernachläſſigt. Die Magiſtrate haußten daher auf den von den Voraltern zuſammengeſparten reichen Vorrath der Stadtcaſſe hie uud da zu unvorſichtig loß, und Schulden häuften ſich auf Schulden. Die Bürger und ihre Repräſentanten wurden, ſo wie in Fürſtlichen Provinzen die Landſtände, auf ihre Rechte immer aufmerkſamer und eiferſüchtiger, und lieſſen ſich ihre althergebrachte Rechte in Steuerſachen durch Verträge, Receſſe, Reverſalien, oder Kaiſerliche Reſolutionen beſtättigen. Dieſe Grundſätze lieſſen

ſich

ſich wohl, wenn es nicht an gedruckten Nachrichten mangelte, von den mehreſten Reichsſtädten auf das ſtrengſte erweiſen. Hier wird nur von einigen eine Probe gemacht, und zwar aus Reichsſtädten, die ſich theils der Ariſtokratie, theils der Demokratie nähern, theils gemiſcht ſind. Auf die übrigen läßt ſich davon leicht ſelbſt ſchlieſſen.

In der Reichsſtadt Augſpurg müſſen alle Angelegenheiten von groſſer Wichtigkeit, folglich auch vorhabende neue Auflagen, vor den aus einigen hundert Mitgliedern beſtehenden groſſen Rath gebracht werden.

David Langenmantels Hiſtorie des Regiments der Reichsſtadt Augſpurg S. 280.

In der Reichsſtadt Aachen gehören alle Sachen von Wichtigkeit, und alſo auch neue Steuerauflagen, oder vorhabende Veräuſſerungen gemeiner Stadtgüter vor den groſſen bürgerlichen Rath.

Moſers Staatsrecht der Reichsſtadt Aachen 8 Kap. §. 19. 20. ſq.

Zu Bremen wird in wichtigen Sachen, und wenn auſſerordentliche Auflagen zu bewilligen ſind, die Wittheit (Weißheit) zuſammen berufen, welche aus den Aelterleuten und den Bürgern, welche Schooß zu geben vermögen, beſtehet.

Caſſels hiſtoriſche Nachrichten von der Regimentsverfaſſung und dem Rath der Reichsſtadt Bremen S. 117.

Moſer von der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung S. 61.

In der Reichsſtadt Cölln darf der Magiſtrat in Steuerſachen und öffentlichen Ausgaben nichts von Erheblichkeit thun, ohne Wiſſen, Willen und Conſens der bürgerlichen Aemter und Goffeln (Zünfte).

S. Extract Reformation aller Satz- und Ordnungen zwiſchen dem Magiſtrat und allen Aemtern, Goffeln und Zünften von 1513. A. 12.

Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch I. Th. S. 335.

Derſelbe in der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung S. 61.

Zu Dünkelsbühl in den bekannten Streitigkeiten zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft wurde unterm 18. Sept. 1755. vom Reichshofrath verordnet Art. 6.

„Daß die aus dem äuſſern Rathscollegio, dann „zu der Stadcammer, zu der Oeconomie- Debit- „und Steuer-Deputation, auch Rechnungscol„legio und ſonſt anzuordnen ſeyenden Deputirte „und Controlleurs nach untereinſtens erloſchener

„Kai-

„Kaiſerlichen Commiſſion, von erſagt äuſſern Rath
„ſelbſt gewählet, und dieſe Wahl alljährlich neuer-
„lich von eben demſelben groſſen Rath nach dem
„Rechnungsſchluß über ſämmtliche Deputationen
„ohne alle Behinderung frey vorgenommen, die
„neuerwählte oder confirmirte ſofort aber bisher
„hergebrachtermaſſen nach der ebenfalls bereits
„vorliegenden Eidesformel auf ihre habende be-
„ſondere Inſtructionen jedesmal neuerlich verpflich-
„tet, keineswegs aber der äuſſere Rath gehindert
„werden ſolle, den von dem Magiſtrat einswei-
„len anzuſtellen verweigerten zweiten Controlleur
„zu der Stadtcammer ohne weiters wieder zu
„ernennen, ſondern vielmehr hätte ſofort ſolchen
„der Magiſtrat gewöhnlichermaſſen ohne Anſtand
„in Pflichten zu nehmen.“

Moſers Zuſätze vom neuern deutſchen Staats-
recht III. Theil S. 649. ſq.

Reichshofrathsconcluſum vom 15. Jun. 1726.
Art. 4.

„Daß ohne ihre (der Deputation des äuſſern
„Raths) Concurrenz keine Steuerausſchlagung,
„Aufnehmung oder Zahlung der Capitalien ge-
„ſchehen ſolle.“

Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch I. Theil
S. 407.

Zu

Zu Frankfurth am Mayn können keine neuen Auflagen ohne Genehmigung des bürgerlichen Collegiums der Neuner gemacht oder erhöhet werden, ja es hat ſich Ao. 1744. der merkwürdige Fall zugetragen, daß, als ſie eine vom Magiſtrat vorgeſchlagene neue auſſerordentliche Steuer nach einer beſondern Claſſification genehmigt hatten, ſich an die 56. Rentenirs, Banquiers und Handelsleuthe dagegen ſetzten, und darauf vom Reichshofrath der gedachte Claſſificationsplan caſſirt, und den Neunern anbefohlen worden, hinführo und bey Strafe der Abſetzung ihrem Amt beſſer vorzuſtehen.

Es muß auch der Magiſtrat jedesmal ſich vorläufig mit dem bürgerlichen Collegium der 51ger und Neuner benehmen, ſo oft er etwas anzuordnen gedenket, wodurch das Aerarium mit neuen Ausgaben beſchwehret, oder vom geiſtlichen Stadt-Fundo etwas veräuſſert werden ſoll. Die dahin einſchlagenden vielen Kaiſerlichen Commiſſions-Verordnungen ſind vollſtändig angeführt bey

Moriz Verſuch einer Einleitung in die Staats-Verfaſſung der Oberrheiniſchen Reichsſtädte, I. Theil, Reichsſtadt Frankfurth S. 310. 314.

In der Reichsſtadt Goßlar können neue Auflagen nicht anderſt als mit Zuthun der Freunde von Gilden und Gemeinen gemacht werden.

Extract

Extract Vergleichs zwiſchen dem Rath und der Stadt Goßlar von 1682. c. 3. n. 4. ibi: „ſo gehören auch ſchwere und wichtige Stadtſa„chen für ſolchen engen Rath weiter nicht, als „daß davon in demſelben prädeliberiret wird, zu„malen alle und jede Sachen und negotia, wel„che die ganze Stadt concerniren, oder wovon „des mehrern Theils der Burgerſchaft Nutzen „oder Schaden hanget, desgleichen wann dieſes „oder jenes Stück der gemeinen Stadtgüter zu „alieniren, der Schoß zu verhöhen, neue „Steuern anzulegen, auf der Burgerſchaft Güter „neue Acciſe oder Zoll zu legen, Schuld zu ma„chen, oder in dieſen gleichen Sachen jemand zu „verſchicken iſt, das wird für beede Räthe ge„zogen, auch denen Freunden von Gilden und „Gemeine fürgetragen, deren Gutachten und „Meynung, oder was ſie ſonſt dabey zu erin„nern, falls ſie es gebühr- und beſcheidentlich „anbringen, billig gehört, nicht übel aufgenom„men, ſondern darüber reiflich conſultiret, alles „wohl überlegt, und wenn man ſich verglichen, „in pleno ſenatu mit Zuthun der Freunde von „Gilden und Gemeine der Schluß gemacht, und „in deſſen Namen dem Herkommen nach publicirt.“ Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch I. Theil S. 810. ſq.

Zu

Zu Hamburg können keine neuen Steuern und Contributionen ohne Einwilligung der Oberalten und übrigen bürgerlichen Collegien aufgelegt werden.

S. das von der Kaiſerlichen Commiſſion confirmirte Regiment des Hamburgiſchen Raths und Bürger-Convente vom 4. Jun. 1710. Tit. 4. Art. 6. ibi:

„Wenn auch auſſer den 4. gedachten Burger-„Tägen der Stadt oder des Cammerguts Noth-„durft erfordert, daß contribuenda der Burger-„ſchaft proponirt werden, hat ein E. E. Rath „ſolches vorher gewöhnlichermaſſen den Oberal-„ten anzutragen, und folglich die Bürgerſchaft „darüber zu convociren, bey welchen Conventen „dann keine bürgerlichen gravamina oder andere „Sachen, ſie haben Namen wie ſie wollen, vor-„genommen, ſondern blos die puncta contri-„butionis in Anſprach gebracht, oder darüber re-„ſolvirt werden ſoll.“

Sammlung der Hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen, I. Theil, Hamburg 1765. S. 278.

Moſer a. a. O. S. 968.

In der Reichsſtadt Lübeck finden ohne Bewilligung der Burgerſchaft keine neuen Steuern ſtatt.

Haupt-

Hauptreceß zwiſchen einem E Rath und der Burgerſchaft unter Vermittlung der Kaiſerlichen Commiſſion von 1669.

„daß, was dem Rath, als der Obrigkeit in „Reichs- Kreiß- Polizey- Juſtitz- und dergleichen zum Regiment gehörigen Sachen, nach Anleitung der Reichsconſtitutionen, auch kurz zuvor „berührter Verfaſſung der Stadt, den Rechten, „Privilegien und Concordaten, auch recht- und „gebührmäſſigen Herkommen zuſteht, demſelben „nach wie vor verbleiben, die durch öffentliche „Reichs- und Kreißſchlüſſe bewilligte Reichs- „Kreiß- und Türkenſteuern, wenn zuvor ein „gleich durchgehender modus dem Herkommen „nach benamet, hinführo richtig und unweigerlich „von der Bürgerſchaft, weil ſich die Stadt Lübeck „ſolcher Ausgaben ohne höchſte Gefahr der Execution nicht entziehen kann, bezahlt werden müſſen, auſſerdem aber, und dahingegen, was ins „Commercium läuft, und ſonſten gemeiner Stadt „höchſte Angelegenheit erfordert, der Bürgerſchaft, maſſen vor dieſem geſchehen, vorgetragen, dero Gutachten und Bewilligung darüber „eingenommen, die deswegen aufrichtende Bündniſſe und darzu nöthige legationes und erforderliche Unkoſten mit dero gutem Wiſſen und „Einwilligung beſchloſſen und angeordnet, auch die

„zur

„zur nöthigen Abtragung gemeiner Städtſchulden,
„wenn die ordinairen Einkünfte nicht zulänglich,
„anzuordnende Mittel mit der Bürgerſchaft dem
„Herkommen nach darinn einen beſtändigen Schluß
„machen, und eine jede Zunft abſonderlich, wie
„Herkommens, ihr votum von den ihrigen einneh-
„men, und hernachen ſolche vota, wie bishero
„geſchehen, abſonderlich einbringen ſolle u. ſ. w.“

Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch II. Theil S. 212.

Zu Mühlhaußen können neue Auflagen nur mit Bewilligung des bürgerlichen Ausſchuſſes gemacht werden.

Reichshofrathsconcluſum vom 16. Nov. 1737. Moſers Zuſätze zum neuen Staatsrecht III. B. S. 565.

Zu Nördlingen iſt die unter Auctorität der Kaiſerlichen Commiſſion neuerlich zu Stand gebrachte Steuer-Deputations-Ordnung mit Genehmigung der Bürgerſchaft errichtet, und vom Reichshofrath dergeſtalt beſtättigt worden, daß der Magiſtrat ſich ſolche inskünftige zur genaueſten Nachachtung dienen laſſen, und hierunter nichts ohne beſondere Anfrage abgeändert werden ſolle.

Reichshofrathsconcluſum vom 12. Aug. 1782. bey Reuß in der teutſchen Staatskanzley IIIten Th. S. 238. ſq.

Zu Nürnberg iſt bey dem jährlichen Loſung-Vortrag und bey allen neuen Steuerauflagen, die Zuziehung und Einwilligung des gröſſern Raths nothwendig.

S. *Chriſtoph Scheurl* in Epiſtola ad Joannem Staupizium c. 3. Concilium maius conſtituunt cives honorati. Horum non eſt numerus fixus. Numerantur tamen ferme ducenti. Hi dicunter Nominati, et ſunt qui honeſte vivunt, qui victum manibus non quaeritant, praeter pauculos egregios artifices. Horum ſignis magna fides adhibetur. Duo iure municipali tabulas ſignant, quarum caeſareae leges ſeptem teſtes requirunt. Ex his ſenatores deliguntur. Ipſi tres Electores ſenatus elegunt. Quoties ſenatus tributum imponit, aut bellum indicit, toties ſententias fere rogantur. bey *Wagenſeil* Comment. de civitate Norimb. p. 192.

P. I. Feuerlein de Nominatis ſenatus numeroſioris Norimbergenſis (von den Genannten des gröſſern Raths zu Nürnberg) Altorfii 1774. 4. p. 9. ſagt: daß die Concurrenz des gröſſern Raths nöthig ſey: quoties de tributis imponendis, de bello gerendo, de aliis maximi momenti rebus,

bus, ex quibus univerſi cives damni aliquid facile capere poſſent, quaeſtio in ſenatu proponitur.

Am vollſtändigſten ſind die dahin gehörigen urkundlichen Beweiſe ausgeführt in der bekannten Deduktion:

Vollſtändige Darſtellung der Rechte des gröſſern bürgerlichen Raths zu Nürnberg ſowohl überhaupt, als beſonders in Steuerſachen, mit Beylagen von N. I - XLV. 1787. fol.

Nachtrag zur vollſtändigen Darſtellung mit Anlagen N. XL - LI.

Zweyter Nachtrag mit Anl. N. LII - LVI.

Zu Ulm wurde die in neuern Zeiten vom Magiſtrat einſeitig und ohne Einwilligung der Bürgerſchaft entworfene neue Steuerordnung, wogegen letztere groſſe Beſchwerden erhoben, vom Kaiſerlichen Reichshofrath nicht genehmigt.

Reichshofrathsconcluſum vom 28. Apr. 1783.

Reußens Staatskanzley VI. Theil S. 131. 173.

In der Reichsſtadt Rothenburg an der Tauber können ohne Bewilligung des äuſſern Raths keine neue Steuern umgelegt werden.

Reichshofrathsconcluſum vom 27. Sept. 1652. in Moſers Reichsſtädtiſchem Magazin S. 682.

In

In Ueberlingen gehören alle Regierungsgeſchäfte von Wichtigkeit, und auch die Steuerſachen vor den groſſen Rath.

Moſers Zuſätze zum deutſchen Staatsrecht III. B. S. 454.

In der Reichsſtadt Weiſſenburg werden zu Steuerſachen allemal zween aus der Bürgerſchaft gezogen.

Vertrag zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft der Reichsſtadt Weiſſenburg von 1693. unter Vermittlung Kaiſerlicher Commiſſion n. 38.

„Solle die Renovirung der Steuer, wie auch „Taxirung der Handthierung, Handwerker u. dgl. „durch die jedesmaligen Stadtkämmerer, Stadtrechnungsaufnehmer, und zwar aus der Burgerſchaft geſchehen u. ſ. w.“

Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch II. Theil S. 866.

Zu Wetzlar ſollen neue Auflagen nicht ohne Genehmigung der Bürgerſchaft gemacht werden.

Privilegien und Freyheiten der Stadt Wetzlar von 1580. n. 9.

„Belangend die neuen Aufſätze, damit ſollen gemeine Burgerſchaft und ſämmtliche Innwohner

„dieſer Stadt nicht beſchweret werden, es wäre
„dann, daß der Stadt beſondere Noth oder augen-
„ſcheinlicher Nutzen daſſelbe erfordern, und ſowohl
„Schöpfen und Rath, als auch die Zünfte und
„gemeine Bürgerſchaft ſich deſſen durchs mehrere
„alſo vergleichen würden.“

Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch II. Theil S. 884.

Zu Worms müſſen alle die öffentliche Auflagen und Stadtcaſſe betreffende Angelegenheiten für den groſſen oder abwechſelnden Rath gebracht werden, und der tägliche Rath, nemlich das Collegium der 13ner, iſt durch Reichsgerichtliche Erkenntniſſe hierinn ſehr eingeſchränkt worden.

Journal von und für Deutſchland 1784. IV. Stück n. 4.

In den Streitigkeiten der Reichsſtadt Zell ſprach das Kaiſerliche und Reichskammergericht den 13. Apr. 1764.

„Wo wichtige in das Polizey- und Oeconomie-
„weſen einſchlagende Puncten, als Steuerumlag,
„Aufnahm eines namhaften Capitals, Verpfän-
„dung oder Veräuſſerung gemeiner Güter und Ge-
„bäude, wichtiges Bauweſen, jährliche Rechnungs-
„abhör, und andere dergleichen die gemeine
„Wohlfarth berührte extraordinaire Hauptſachen,

„vor-

„vorfielen, ſolle der Magiſtrat gehalten ſeyn, die
„Vögte, Gerichtsleute und Geſchworne aus den
„Stäben Nordrach, Biberach, Ober- und Unter-
„erdesbach als den ſogenannten jungen Rath
„zu gemeinſamer Berathſchlagung beyzuziehen, und
„in deren Gegenwart dergleichen Sachen in Vor-
„trag zu bringen, zu berathſchlagen, und zu ver-
„handeln, auch woferne eine einmüthige Einwil-
„ligung erfolget, ſodann der gemachte Schluß
„mit und nebſt den Stäben vom Magiſtrat der
„Stadt Zell als Obrigkeit alleinig ohne weitere
„Rückfrage in Vollzug zu bringen.“

Moſers Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung S. 63.

Mit dieſen Grundſätzen ſtimmen auch die das Reichsſtädtiſche Staatsrecht behandelnde Schriftſteller vollkommen überein.

Knipſchild tract. de civitatum Imperialium iuribus et privilegiis Lib. II. c. 19. n. 26. ſq.

Moſers Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung S. 253. u. f.

§. 7.

4) Aus der innern Beſchaffenheit der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung, worinn die Landeshoheit auf der ganzen Univerſität der Bürgerſchaft haftet, dem Magiſtrat aber nur die Adminiſtration aufgetragen iſt.

Dieſe zuvor angeführte Analogie gewinnt an Stärke immer mehr, wenn man tiefer in ihre Quelle zurückgeht. Es iſt ein durch Reichsgeſetze, Kaiſerliche Privilegien, Reichsgerichtliche Erkenntniſſe, ja durch der Magiſtrate eigenes Bekenntniß längſt entſchiedener Satz: daß die Landeshoheit und Reichsſtandſchaft einem Reichsſtädtiſchen Magiſtrat auch in einer Ariſtokratiſchen Verfaſſung nicht als ein eignes Recht zuſtehe, ſondern vielmehr auf der ganzen Gemeinheit und Bürgerſchaft hafte, und dem Magiſtrat von der letztern nur die eingeſchränkte Adminiſtration übertragen ſey *a*). Hieraus entſteht die ganz natürliche und

a) Die hieher gehörigen geſetzlichen Quellen ſind am ſorgfältigſten geſammelt, und am gründlichſten ausgeführt von *A. C. F. Renz* Diſp. de nexus inter magiſtratum ac cives civitatum Imp. fundamento et effectu. Goettingae 1779. 4. Das daſelbſt S. 26. angeführte, aus Moſers Reichsſtädtiſcher Regimentsverfaſſung S. 64. gezo-

nothwendige Vermuthung, daß die Bürgerſchaft in allen wichtigen Fällen ſich die Concurrenz durch ihre Repräſentanten, und die nothwendige Miteinwilligung vorbehalten habe. Nichts iſt aber von gröſſerer Wichtigkeit, als wo das Eigenthum der Bürger in Gefahr läuft, und wo jedes Intereſſe unmittelbar berühret wird. Der vorhin angeführte Renz treibt jene rechtliche Vermuthung ſo weit, daß er

gezogene, auch ſonſt berühmte in den Frankfurtiſchen Collectationsſtreitigkeiten gegen den groſſentheils ariſtokratiſchen Magiſtrat, den 11. Oct. 1746. ergangene Reichshofrathsconcluſum, dem leicht noch mehrere beygefügt werden können, erſchöpft alles mit den Worten:

„Dieſes ungeziemende Betragen des Stadt-
„magiſtrats rühre daher, daß ſich derſelbe,
„ungeachtet er deßwegen von Kaiſerlicher
„Majeſtät ſchon vormals gewarnet worden,
„einbildet, als wenn ihm die *ſuperioritas*
„*territorialis* über die Kaiſerliche und des
„Reichs freye Stadt Frankfurt zukomme,
„die daſige Bürgerſchaft ſeine Unterthanen
„ſeyen, und er hingegen ſich als Mitſtand
„des Reichs aufführen, und diejenigen Vor-
„rechte, die Fürſten und Ständen des Reichs
„zukommen, anmaſſen könne; Ihro Kaiſer-
„liche Majeſtät würden zwar Dero und des
„Reichs Stadt Frankfurt bey ihrer *ſuperio-*
„*ritate territoriali* ſchützen, und dieſelbe von

S. 37. ſagt: Cum omnes civitates in eo conveniant, ſuperioritatem territorialem quoad ius ipſum penes civitatem univerſam ſtare, inde ſequitur, ut exercitium quoque huius poteſtatis tamdiu civitati univerſae attribuendum ſit, donec formula legibus et pactis curatius determinata aliud ſtatuere iubeat.

§. 8.

„niemand kränken laſſen, auch allerdings „darauf bedacht ſeyn, das Anſehen, Auctorität und Reſpect des Magiſtrats zu handhaben, befehleten hingegen demſelben auch, „in ſeinen Grenzen zu bleiben, und ſich den „Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, „ſondern wie er in der That nichts anders „iſt, als ein Collegium ſolcher Männer, die „*auctoritate caeſarea* von der Bürgerſchaft „erwählt worden, nicht *iure proprio* „zu regieren, ſondern als beſtellte *Adminiſtratores* dem gemeinen Weſen vorzuſtehen, Er Stadtmagiſtrat ſich alſo darnach zu achten, und mithin die Ihme aufgetragene Verwaltung „nach alten und neuen Kaiſerlichen Privilegien, Verordnungen und Erkenntniſſen, „als worauf er ja beeidigt werde, zu führen habe."

§. 8.

5) Aus der Analogie auswärtiger Städte, die ehemals zu Deutſchland gehört haben, und nach der Art deutſcher Reichsſtädte eingerichtet ſind.

5) Endlich müſſen vollends alle Zweifel verſchwinden, wenn die Verfaſſung auswärtiger Städte, die ehemals zum deutſchen Reich gehört haben, und nach der Form der deutſchen Reichsſtädte gebildet ſind, damit verglichen, und die aus der Analogie flieſſenden Folgerungen, auf letztere angewendet werden. Dies lieſſe ſich durch eine ganze Reihe ſolcher auswärtigen Städte erweiſen. Ich begnüge mich aber, nur die Schweizer Republicken anzuführen, wo ſich ſelbſt von den, der Ariſtokratie faſt ganz ſich nähernden Städten erweiſen läßt, daß neue Anlagen niemals ohne die Einwilligung der gröſſern Rathscollegien oder bürgerlichen Repräſentanten gemacht werden können.

§. 9.

Verſchiedene Gründe, aus denen das Beſteurungsrecht in Reichsſtädten noch weit mehrern Einſchränkungen, als in Fürſtlichen Ländern, unterworfen iſt.

Ja es tretten noch mehrere Gründe ein, aus denen ſich ziemlich überzeugend darthun läßt, daß jenes Beſteurungsrecht in Reichsſtädten noch weit mehrern Einſchränkungen, als in Fürſtlichen Ländern, unterworfen ſeyn müſſe. 1) Bringt es ſchon die Entſtehung, Natur und Verfaſſung der meiſten aus mehrern kleinern Graf- und Herrſchaften nach und nach entſtandenen erblichen deutſchen Fürſtenthümer mit ſich, daß die darinn befindlichen Patrimonial- Kammer- und Domainengüter nicht allein zu eigentlichen und nothwendigen Landesbedürfniſſen, ſondern auch vorzuglich zur Erhaltung der Fürſtlichen Familie und ihres Hofſtaats, zur Beſoldung ihrer Dienerſchaft, zur Erhaltung und Vermehrung ihres Glanzes und zum anſtändigen Vergnügen des Fürſten ſelbſt beſtimmt ſeyen, und wirklich nach der deutſchen Verfaſſung dazu angewendet werden, folglich die wahren und eigentlichen oben angeführten Landesbedürfniſſe groſſentheils den Unterthanen und Landſtänden obliegen. Ganz anderſt verhält es ſich in Reichsſtädten. Hier ſind alle Kameral- und

Do-

Domainen - Einkünfte blos zur einzigen Nothdurft und dem Nutzen des gemeinen Weſens, und nicht zu Privatbedürfniſſen zu verwenden, und von den Rubricken der Koſten, die in Fürſtlichen Ländern auf das Haus, den Hofſtaat, das Vergnügen u. dgl. gehen, kann hier keine Rede ſeyn. 2) In Fürſtlichen Ländern kommen weit mehrere Rubricken von nothwendigen Ausgaben vor, zu deren Beſtreitung oft nicht einmal die Kameralgefälle hinreichen, ſondern noch die Unterthanen beytragen müſſen. Z. B. zur Unterhaltung und Erbauung Fürſtlicher Reſidenzſchlöſſer, zu Fürſtlichen Reiſen, zum Wittum Fürſtlicher Gemahlinnen, Ausſteurung der Prinzeſſinnen, Appanagen der nachgebohrnen Prinzen, und deren Studien und übrigen Erziehung, zur Erhaltung der Leibgarden und anderer Haustruppen, zur Bewirthung fremder durchreiſender Herrſchaften, zu Verehrungen und andern dem Regenten zu leiſtenden ſubſidiis charitativis, zu Beſtreitung der geiſtlichen Confirmationskoſten u. a. m. In Reichsſtädten aber kann von ſolchen Ausgaben größtentheils nicht die Rede ſeyn, ſondern es ſind darinn blos folgende Rubricken denkbar: Reichs - und Kreisanlagen, Beſoldungen der angeſtellten obrigkeitlichen Perſonen und übrigen Dienerſchaft, die Unterhaltung der abgeſandten Deputirten und Agenten, die Prozeßkoſten, welche das gemeine Weſen für die Erhaltung ſeiner

Rechte

Rechte aufzuwenden hat, Unterhaltung und Erbauung der erforderlichen öffentlichen geiſtlichen und weltlichen Gebäude, Brucken, Wege, Erhaltung der Armen und anderer nothwendiger und nützlicher Polizeyanſtalten. 3) Da nun alſo in den Reichsſtädten weniger Ausgaben, als in Fürſtlichen Ländern nöthig ſind, oder doch ſeyn können, überdies aber alle Kameraleinkünfte, die ſonſt in Fürſtlichen Ländern der Privat-Diſpoſition des Regenten überlaſſen werden, in eben dieſen Reichsſtädten blos zu nothwendigen und nützlichen Ausgaben des gemeinen Weſens zu verwenden ſind: ſo folgt daraus von ſelbſt, daß in den letztern weit weniger Gelegenheit und Veranlaſſung zu Steueranlagen ſeyn ſollte. Man wende nicht ein, daß Reichsſtädte in Anſehung der Kameraleinkünfte mit Fürſtlichen Ländern in keine Vergleichung zu ſetzen ſeyen. Denn eines Theils haben doch mehrere Reichsſtädte ein Territorium und damit verbundene Kameral-Finanzzweige, die oft ſehr einträglich werden könnten, wenn es nicht zuweilen an einer ſorgfältigen und ſtrengen Adminiſtration gemangelt hätte, und andern Theils ſind ja auch nach dem Verhältniß der mindern Gröſſe die Staatsausgaben geringer. 4) Endlich ſtehen Reichsſtädte aus den ſchon oben ausgeführten Gründen in Anſehung des Steuerweſens unter einer weit ſtrengern höchſten Kaiſerlichen Oberaufſicht, als Fürſtliche Länder. Der Reichshofrath

übt

übt daher Kraft derſelben das Recht aus, da, wo es die Noth erfordert, neue Steuern einer Reichsſtädtiſchen Bürgerſchaft, auch ohne ihre Einwilligung aufzulegen, oder die von Magiſtraten entweder einſeitig, oder ſogar mit Conſens der bürgerlichen Collegien aber ohne hinreichenden Grund gemachte Auflagen zu caſſiren, ſo wie es das gemeine Wohl erfordert.

Moſer Tr. von der Reichsſtädtiſchen Regiments-Verfaſſung S. 254.

§. 10.

Allgemeine Folgerung für das Recht der Bürgerſchaft und ihrer Repräſentanten.

Man kann daher aus allem vorhin ausgeführten, aus der Analogie der ganzen deutſchen Reichs- und Provinzial-Steuer-Verfaſſung, aus der Einrichtung und Natur der deutſchen Reichsſtädte ſelbſt und den übrigen bemerkten Verhältniſſen die unwiderſprechliche allgemeine Folgerung ziehen, daß im Zweifelsfall immer für die Burgerſchaft und ihre Repräſentanten die Vermuthung ſtreite, daß ohne ihre Bewilligung von dem Magiſtrat keine neue Steuer und Auflage beſtimmt und eingetrieben werden könne.

§. 11.

Die Vota der gröſſern Räthe in Steuerſachen ſind nicht blos gutächtlich, ſondern deciſiv.

Wenn es nun ſeine Richtigkeit hat, daß ein Reichsſtädtiſcher Magiſtrat ohne Einwilligung der gröſſern Räthe oder ſonſtiger Repräſentanten keine neue Auflage machen könne; ſo können auch die Vota der letztern nicht blos gutächtlich, ſondern müſſen ſchlechterdings deciſiv ſeyn. 1) Dies folgt ſchon aus allgemeinen Vernunftgründen und der Natur des Gegenſtands ſelbſt. Der Bürger ſoll einen Theil ſeines Eigenthums zum Beſten der Stadt abtretten. Dies kann nicht änderſt als durch einen Vertrag geſchehen. Dieſer erfordert ſeine freye Einwilligung. Sein Votum iſt alſo deciſiv. Mit einem Wort: wollte man das Gegentheil behaupten, ſo würden die bürgerlichen Vota in ſolchen Fällen ein wahres non ens ſeyn, und man müßte dem Magiſtrat einer Reichsſtadt ein unumſchränktes dominium eminens in dem Vermögen der Bürger einräumen, welchem doch alle oben umſtändlich ausgeführten Gründe gerade entgegen ſind. Was hülfe die Bürger ihr gutächtlicher Rath, wenn deſſen ungeachtet gegen ſie mit neuen Steuern verfahren werden dürfte? Daher ſind 2) nach der allgemeinen Analogie der Reichs- und Provinzialverfaſ-

faſſung Deutſchlands ſolche Vota in Steuerſachen immer deciſiv und nicht blos gutächtlich. Bey Reichs-ſteuern, die auf dem Reichstag verwilligt werden, hat es ohnehin gar keinen Zweifel, daß die noth-wendige Einwilligung der Reichsſtände im wahren Verſtand deciſiv ſey, ja man hält bey dieſem Gegen-ſtand, der unter die iura ſingulorum gezählt wird, nicht einmal die Mehrheit der Stimmen für hinrei-chend, wenigſtens iſt dieſe Frage von der Verbind-lichkeit der Stimmenpluralität bey dem Weſtphäliſchen Frieden unentſchieden geblieben, und auf den näch-ſten Reichstag verwieſen worden *a*), allwo aber bis zur gegenwärtigen Zeit noch keine geſetzmäſſige Ent-ſcheidung darüber erfolgt iſt. Am allermeiſten haben gegen die Verbindlichkeit der Pluralität in Reichscon-tributionsſachen die Reichsſtädte ſelbſt geeifert *b*).

In

a) L. P. O. a. 5. §. 52.
G. D. Hoffmann Diſp. de his qua in pacificatione Weſtphalica expediri nequiverant ad proxima comitia remiſſis. Tub. 1754. p. 37. ſq.

b) Deduction der Frey- und Reichsſtädte, daß die pluralitas votorum in materiis collectarum Imperii keines-wegs ſtatt haben könne de a. 1653.
in Lünigs Grundf. Europ. Potenzen Gerechtſ. T. II. p. 572.
Die Geſchichte der hieher gehörigen Reichstagshandlun-gen ſ. bey Moſer Tr. von den deutſchen Reichs-tägen, II. Theil, 33. Kap. S. 125. ſq.

In denjenigen Fürſtlichen Ländern, wo zur Einführung neuer Auflagen der Landſtände Bewilligung nöthig iſt, wird an der deciſiven Kraft der letztern eben ſo wenig jemand zweifeln. Die in den ſchon oben angeführten Moſeriſchen Schriften über dieſen Gegenſtand geſammelte Landesreceſſe, Reverſalien, Kaiſerliche Reſolutionen u. dgl. enthalten davon die unwiderſprechlichſten Beweiſe, und vernünftigerweiſe würden Landſtände für die Erhaltung und Beſtättigung ihrer diesfallſigen Rechte von Zeit zu Zeit nicht ſo vieles aufgeopfert haben, und ihre Bemühungen würden ohne Nutzen verblieben ſeyn, wenn ihre theuer erworbene Rechte auf leerem Beyrath und Gutachten beſtehen ſollten, und es von der Willkühr des Landesherrn immer noch abhienge, ob er auch gegen das Gutachten die verlangte Steuer durchſetzen wolle oder nicht. 3) So wie nun ſchon aus dieſen Gründen auf das Reichsſtädtiſche Steuerweſen zur Genüge geſchloſſen werden kann; ſo ſind auch die ſchon oben wörtlich angeführte Reichsſtädtiſche Verträge, Receſſe und Kaiſerliche Reſolutionen ganz klar. Es wird darinn überall Einwilligung der Bürgerſchaften, und alſo deciſives Votum erfordert. Am wenigſten kann vollends an deciſiven Kraft des letztern gezweifelt werden, wenn man die noch weit engern Einſchränkungen bedenkt, denen das Beſteurungsrecht in den Reichsſtädten ohnehin

nehin unterworfen iſt, und die aus der blos admi-niſtratoriſchen Gewalt des Magiſtrats, aus der ſtrengern Kaiſerlichen Oberinſpection, deren ſie unterworfen ſind, und aus den wenigern gerechten Veranlaſſungen, die in Reichsſtädten zu neuen Steuerauflagen entſtehen können, flieſſen. In wieferne übrigens in einer Reichsſtädtiſchen Verfaſſung unter der Bürgerſchaft und den Repräſentanten die Mehrheit der Stimmen die übrigen in Steuerſachen verbinde, läßt ſich im Allgemeinen nicht beantworten. Gewiß iſt es, daß, wenn Bürger von verſchiedenen Claſſen mit einander in Colliſion kommen, die Mehrheit einiger Claſſen, die übrigen Claſſen nicht allemal verbinden könne. So wäre es z. B. gegen alle Billigkeit und Gerechtigkeit, wenn der gröſſere Theil des niederſten unvermöglichen Bürgerſtands durch die vielleicht gar erſchlichene Mehrheit ſeiner Stimmen eine Steuer, bey der er wenig risquirt, verwilligt hätte, und nun der kleinere, aber weit vermöglichere Theil der angeſehenen Profeſſionen oder gar des Handelsſtands, der 20. und 30. mal mehr geben müßte, nachzufolgen ſchuldig wäre. Es können alſo in ſolchen Fällen auch noch von den wenigern Beſchwerden erhoben werden, und kommt es am Ende auf Kaiſerliche und Oberſtrichterliche Entſcheidung an. In dem oben bey Frankfurth angeführten Fall iſt eine daſelbſt bereits durch die bürgerlichen Collegien ver-

willigte Steuer blos wegen der Proteſtation von 56. Banquiers und Handelsleuthen durch den Reichshofrath verworfen worden.

§. 12.

Bey gerechten Veranlaſſungen kann jedoch der Kaiſer den Conſens einer widerſpenſtigen Bürgerſchaft ergänzen.

Jenes deciſive Stimmrecht der gröſſern Räthe oder anderer bürgerlicher Repräſentanten verſteht ſich aber nur unter der wichtigen Bedingung einer nothwendigen Subordination unter die allerhöchſte Kaiſerliche Aufſicht. Sollte daher bey eintrettenden wahren Bedürfniſſen und gerechten Veranlaſſungen eine Bürgerſchaft oder deren Repräſentanten in Ertheilung ihrer Einwilligung eine unvernünftige Widerſpenſtigkeit bezeigen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Magiſtrat ſich an den Kaiſer wenden könne, und daß dieſer, kraft der ihm zuſtehenden höchſten Oberaufſicht, durch den Reichshofrath den Conſens derſelben ergänzen, und den Bürgern auch wider ihren Willen neue Steuern auflegen könne. Freylich aber kann dies nur aus ſehr wichtigen Urſachen geſchehen, und die gerechte und ungerechte Verweigerungen ſind wohl von einander zu unterſcheiden.

§. 13.

Gerechte Verweigerungen.

Unter die gerechten Verweigerungen gehören 1) der Mangel irgend einer hinreichenden Urſache der Noth oder des offenbaren Nutzens, der für das gemeine Weſen davon zu erwarten wäre. 2) Wenn das Finanzweſen in einer Reichsſtadt in einem ſchlechten Zuſtand iſt, durch deſſen Verbeſſerung aber diejenigen Mittel leicht erworben und aufgebracht werden könnten, die zu gewiſſen Ausgaben erforderlich ſind, ſo können zur letztern Abſicht neue Steuern allerdings verweigert werden, da in einer Reichsſtadt ſämmtliche Kameral- und übrigen Einkünfte zu nichts als blos zur gemeinen Nothdurft und Nutzen zu verwenden ſind. 3) Wenn eine Reichsſtadt beträchtliche Schulden hat, ſo hat die Frage, in wieferne zur Bezahlung der Zinnſe und Capitalien neue Steuern umgelegt werden können, die allergrößten Schwierigkeiten. Nach meiner Einſicht, und nach der Analogie vieler Reichsgerichtlichen Erkenntniſſe, kommt es hiebey auf folgende Fälle an: a) Wenn ein Magiſtrat ohne Einwilligung der Bürgerſchaft oder ihrer Repräſentanten für die Stadt Capitalien aufgenommen hat, und ſelbige nicht einmal zu den wahren Bedürfniſſen der Stadt verwendet worden ſind, ſo kann zwar der Creditor immer noch ſeine

Bezahlung von den Stadteinkünften verlangen. Der Magiſtrat, wenn er entweder durch eine Amtsinſtruction dazu ausdrücklich bevollmächtigt iſt, oder doch in mehrern Fällen Geld für die Stadt einſeitig und öffentlich aufgenommen hat, ſtellt, ſo lange die Bürgerſchaft nicht dagegen aus zureichenden Gründen öffentlich proteſtirt und widerſpricht, billig einen Inſtitorem der Bürgerſchaft vor, und demſelben, in dieſer Qualität betrachtet, hat der Dritte, der von der innern Verfaſſung keine gründliche Kenntniß haben kann, geborgt *c*). Allein die Bürgerſchaft kann ſich durch Ceſſion der gegenwärtigen Stadteinkünfte, auf welche der Creditor bey Darlehnung des Geldes geſehen hat, von aller weitern Verbindlichkeit frey machen *d*). Man kann ihr daher zu Bezahlung ſolcher Schulden keine neuen Steuern auflegen. Vielmehr kann ſie noch wegen der zweckwidrig verwendeten Gelder den Regreß gegen den Magiſtrat nehmen, und deren Erſtattung ins Aerarium verlangen *e*).

b) Hat ein Magiſtrat mit Vorwiſſen und ausdrücklicher Genehmigung der Bürgerſchaft zu wahren Be-

c) Arg. l. 1. §. 9. l. ult. D. de Exercitor. Act. l. 13. D. de Inſt. Act.
Voetius ad Tit. Dig. de reb. cred. §. 11.

d) *Voetius* ad Tit. D. de Exercit. Act. §. 5. ad Tit. D. de Inſt. Act. §. 2.

e) Arg. l. 27. D. de Reb. cred.

Bedürfniſſen Geld aufgenommen, ſo iſt letztere nicht nur mit den gegenwärtigen Stadteinkünften dafür zu haften ſchuldig, ſondern kann auch, wenn erſtere unzureichend ſind, zu neuen Steuerbeyträgen oberſtrichterlich angehalten werden. Dieſe Verbindlichkeit folgt aus dem Vertrag und der Verbürgung ſelbſt. c) Wenn ein Magiſtrat einſeitig und ohne Conſens der Bürgerſchaft Geld aufgenommen, ſelbiges aber jedoch zu wahren Bedürfniſſen der Stadt verwendet hat; ſo iſt die Bürgerſchaft ob verſionem in rem nicht nur mit den Stadteinkünften, ſondern auch nöthigen Falls mit neuen Steuerbeyträgen dafür zu haften ſchuldig. Es verſteht ſich aber in allen dieſen Fällen, daß die Fehler des Finanzweſens vorher auf das möglichſte gebeſſert worden ſeyn, da die Verbindlichkeit zu neuen Steuerbeyträgen immer nur im höchſten Nothfall und in ſubſidium entſteht. 4) Endlich kann eine Bürgerſchaft unter allen Umſtänden neue Steuerbeyträge verweigern, wenn ſie mit neuen Auflagen ſchon ſo ſehr beſchwert iſt, daß es ihr unmöglich fällt, ein mehrers beyzutragen. Unmöglich aber fällt es einem Bürger, wenn er neben ſolchen neu verwilligten Beyträgen ſich ſchlechterdings nicht zu ernähren im Stande wäre. Da alſo in dieſem Fall die Bürger zur Auswanderung genöthigt würden, und für das ganze gemeine Weſen der Untergang zu beſorgen wäre; ſo können we-

nigſtens Creditoren, denen dadurch ſelbſt ein weit gröſſerer Schaden als Nutzen zugehen würde, ſelbiges vernünftigerweiſe nicht verlangen, ſondern es kommt den Bürgern ein aus der Natur der Sache ſelbſt flieſſendes beneficium competentiae um ſo mehr zu ſtatten, je mehr der Reichs- und Kreisverfaſſung daran gelegen iſt, für die Erhaltung der Reichsſtädte, ſo wie für das Wohl anderer Reichsſtände zu ſorgen. Aus dem bisherigen läßt ſich nun leicht darüber urtheilen, in welchen umgekehrten Fällen die Verweigerung ungerecht ſey. Ich brauche daher die letztern nicht beſonders auszuführen.

§. 14.

Alles bisherige iſt beſonders auch in Ariſtokratiſchen Reichsſtädten zu beobachten.

Alle vorgetragene Grundſätze gehen nicht allein die demokratiſchen und gemiſchten, ſondern auch die ariſtokratiſchen Reichsſtädte ganz vorzüglich an. Denn es giebt 1) ſchon überhaupt in Deutſchland keine pur ariſtokratiſche Reichsſtadt. Diejenigen, die ſich dieſer Verfaſſung am meiſten nähern, haben doch eine Miſchung von Demokratie, und ſelbſt zu Nürnberg beſteht der kleinere und eigentliche Rath zwar aus 34 Patriciern; doch gehören dazu auch 8 Rathsherren von den Zünften, die aber freylich

nicht

nicht beſtändig, ſondern nur bey gewiſſen Seſſionen im Rath erſcheinen dürfen. Ueberhaupt aber herrſcht noch in dem Begriff einer ariſtokratiſchen Reichsſtadt eine unerträgliche Verwirrung. Ich finde von ariſtokratiſchen Reichsſtädten dreyerley Vorſtellungen: a) einige nennen eine ariſtokratiſche Reichsſtadt diejenige, worinn der Rath, er mag übrigens aus Patriciern, oder andern Bürgern beſtehen, die ganze Staatsgewalt ausübe, und mit der Bürgerſchaft in keinem Fall zu conferiren ſchuldig ſey. Dieſe Vorſtellung einer Ariſtokratie iſt in allem Betracht grundfalſch. In allen Regierungsformen der Reichsſtädte, ſie mögen ariſtokratiſch oder demokratiſch ſeyn, kann es bürgerliche Rechte geben, die allemal im Zweifel angenommen und beobachtet werden müſſen. Werden dieſe durch Uſurpation unterdrückt, ſo kann dadurch jede Reichsſtädtiſche Verfaſſung in einen Deſpotiſmus ausarten. Daher jede ſowohl ariſtokratiſche als demokratiſche Regierungsform zugleich deſpotiſch werden kann. Die Nothwendigkeit, mit der Bürgerſchaft zu conferiren, iſt alſo keine beſondere Eigenſchaft der demokratiſchen Reichsſtädte. Sie muß vielmehr in allen Regierungsformen derſelben vermuthet werden. Auſſerdem aber kann man zur ſichern Regel annehmen und behaupten, daß es keine Reichsſtadt ohne bürgerliche Repräſentanten gebe, und daß alſo in dem obigen

Verſtand keine pur ariſtokratiſche Reichsſtadt exiſtire *f*). b) Weit richtiger verſteht man unter ariſtokratiſchen Reichsſtädten diejenige, worinn der Rath und die wichtigſten obrigkeitlichen Aemter Vorzüge eines Patriciats d. i. erbliche Rechte gewiſſer Familien ſind, aus

f) Dieſer Satz verdiente eine eigne gründliche Ausführung. Hier muß ich mich wegen Mangel des Raums mit folgenden allgemeinen hiſtoriſchen Sätzen begnügen. Die Form der deutſchen Reichsſtädte iſt groſſentheils von den Italieniſchen copirt worden.

S. *Muratori* Ant. Ital. T. IV. Diſſ. 52. de Reg. in civ. lib. Ital. p. 652. ſq.

1) Im Anfang mußten von den Vorgeſetzten conſulibus, magiſtris civium, u. dgl. die wichtigſten Angelegenheiten vor der ganzen Bürgerſchaft in communi concione civium verhandelt werden. 2) Als ſich die Zahl der Bürger vermehrte, viele davon wegen Nahrungsſorgen ſich mit öffentlichen Geſchäften nicht abgeben konnten, auch die anſehnlichſten Familien ein immer gröſſeres Uebergewicht behaupteten, entſtunden allmählig die Volksausſchüſſe oder Rathscollegien im XII. und XIII. Sec. und zwar zuerſt die gröſſern, concilia generalia, ſapientes, cives iurati, nominati, welche die Gründlage von den heutzutag ſogenannten gröſſern, äuſſern, abwechſelnden Räthen ſind, hernach bey den durch die Aufnahme der Städte immer

aus denen die Glieder gewählt werden müſſen. Nach dieſer Bedeutung giebt es aber wiederum keine pur ariſtokratiſche Reichsſtadt in Deutſchland. In den ſich dieſer Verfaſſung am meiſten nähernden Reichs-ſtädten, z. B. Augſpurg, Ulm, Frankfurt, ſogar

immer vermehrten Geſchäften, die kleinern Rathscollegien, concilia credentiae, in die ſich die mächtigſten Familien immer mehr mit Unterdrückung der erſtern verſchloſſen, und die nach und nach die Namen des innern, kleinen, täglichen, geheimen Räthe erhalten haben. 3) Nachdem zu Ende des XIII. und im XIV. Jahrhundert die Macht der Zünfte auf den höchſten Grad geſtiegen, und die kleinen mehrentheils aus gewiſſen Geſchlechtern und anſehnlichen Familien beſetzte Rathscollegien eines Mißbrauchs ihrer Gewalt beſchuldigt wurden, ſuchten jene die alten Volks- und bürgerlichen Rechte wieder hervor, und veranlaßten die unter K. Karl IV. in den meiſten Reichsſtädten vorgegangene groſſe Revolutionen, die mehrentheils entweder mit gänzlicher Abſetzung der alten Räthe, oder mit Einſchränkung der innern Rathscollegien, oder mit Herſtellung der gröſſern Rathscollegien als bürgerlichen Repräſentanten geendigt wurden. 4) Unter K. Karl V. ſchwankte zwar die Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung mehrentheils zwiſchen Ariſtokratie, Demokratie und Oligarchie hin und her, aber die bürgerliche Repräſentanten behielten doch überall

feſten

Nürnberg, haben auſſer dem Patriciat auch die übrigen Bürger vom Gelehrten- Kaufmanns- und Handwerksſtand mehr oder weniger Antheil am Regiment. e) Uneigentlich könnte man vielleicht diejenigen Reichsſtädte ariſtokratiſch nennen, worinn das Patriciat die
größte

feſten Fuß. 5) Als endlich im vorigen und gegenwärtigen Jahrhundert durch die fehlerhafte Staatsökonomie in einem groſſen Theil der Reichsſtädte Kaiſerliche Commiſſionen veranlaßt wurden, ſo war das Ende davon mehrentheils die feyerlichſte Verwahrung und Beſtättigung der bürgerlichen Rechte, die Einſchränkung der Magiſtratiſchen Gewalt, und ſtrengere Subordination unter die Kaiſerliche Oberaufſicht. Gegenwärtig erſcheinen nun die bürgerlichen Repräſentanten in den Reichsſtädten in einer ſehr verſchiedenen Geſtalt. In den meiſten ſind es die gröſſern Rathscollegien. In einigen eigne bürgerliche Ausſchüſſe und Collegien, in andern die Vorſteher der Zünfte u. dgl. Keine Reichsſtadt giebt es wohl, in der nicht einige Angelegenheiten von Wichtigkeit entweder vor die bürgerlichen Repräſentanten, oder die ganze Bürgerſchaft gebracht werden müßten. Daher giebt es in dem obigen Verſtand keine pur ariſtokratiſche Reichsſtadt. Dies hat zwar ſchon Renz in der angeführten Abhandlung darzuthun geſucht. Er hat aber nicht einmal den Begriff einer Ariſtokratie beſtimmt, und iſt blos bey den Alterthümern ſtehen geblieben.

größte Macht hat, und aus dieſem die meiſten Stellen beſetzt werden, und worinn zwar den Bürgern nach der Verfaſſung einiger Antheil an den Rathsſtellen zuſteht, aber nur der äuſſerlichen Form nach, ohne weſentlichen Einfluß. In dieſem Verſtand wäre vielleicht eine oder die andere Reichsſtadt ariſtokratiſch, aber mehr durch Mißbrauch und Unterdrückung, als nach dem, was ſie nach der Conſtitution ſeyn ſollte. 2) Wenn es aber eine ariſtokratiſche Reichsſtadt giebt, ſo bleibt doch immer die magiſtratiſche Gewalt darinn eingeſchränkt, und ſind dennoch auch in dieſer Verfaſſung bürgerliche Rechte im Zweifel anzunehmen und für heilig zu halten. Dahin gehört aber das Recht, Steuern zu bewilligen. 3) Da endlich ſogar in denjenigen fürſtlichen Ländern, wo Landſtände ſind, deren Rath und Einwilligung nöthig ſeyn kann, ſo können doch wohl patriciatiſche Magiſtrate in Reichsſtädten in keinem Fall ſich mehrere Rechte, als Fürſten, zueignen. 4) Ueberhaupt aber bringt es die ſchon oben ausgeführte Analogie der auch der Ariſtokratie ſich am meiſten nähernden Reichsſtädte mit ſich, daß neue Steuern nur mit bürgerlicher Einwilligung beſtimmt und umgelegt werden können.

§. 15.

Die Bürger können, wenn ihnen auch kein Bewilligungsrecht zuſtünde, doch wenigſtens über Mißbrauch des magiſtratiſchen Beſteurungsrechts Beſchwerde führen.

Wenn es aber auch Reichsſtädte ohne bürgerliche Repräſentanten oder Collegien geben ſollte, deren Magiſtrate auch in Steuerſachen eine freyere Hand hätten, ſo bleiben jedoch dieſelbe einer deſto ſtrengern und genauern Oberaufſicht des Kaiſers und der höchſten Reichsgerichte unterworfen, und es kann um ſo weniger den Bürgern verwehret werden, ſich gegen Mißbrauch bey den Reichsgerichten zu beſchwehren, ſo wie es die Natur der Sache mit ſich bringt, daß in dieſem Fall mit wirklicher Beytreibung und Execution bis zu einlaufenden Kaiſerlichen Reſolutionen inne gehalten werden müſſe.

v. Ludolf ſymphor. Conſ. et Deciſ. T. I. c. 10. S. 326.

Pütters Rechtsfälle Theil I. S. 659.

§. 16.

Proviſoriſche Verfügungen.

In ſehr dringenden Nothfällen z. B. zu Kriegszeiten und bey aufgelegten Contributionen, können

zwar

zwar zuweilen, weil nicht der mindeſte Verzug ſtatt findet, Reichsſtädtiſche Magiſtrate einſeitig Beyträge beſtimmen und eincaſſiren. Alleine es muß gleich nachher, ſo bald es nur immer die Umſtände erlauben, die Conferenz mit den Landſtänden und bürgerlichen Collegien nachgeholt werden, wobey ſich dann von ſelbſt ergeben wird, ob und in wie weit der Beytrag zu verwilligen geweſen. War kein hinreichender Grund dazu vorhanden, ſo kann auch die Wiedererſtattung des bezahlten verlangt werden.

Pütter l. c. I. B. S. 694.

Moſer von der deutſchen Steuerverf. S. 603.

§. 17.

Bedingungen bey der Verwilligung neuer Steuern.

Wenn gröſſere Räthe aus Abſcheu vor groſſen Prozeſſen, und aus redlichen patriotiſchen Geſinnungen neue Steuerbeyträge verwilligen, ohne eben in die innern Geheimniſſe der Finanzverwaltung allzutief einzudringen, oder die Urſache der geforderten Steuern allzuſcrupulos zu unterſuchen; ſo kann man ihnen auch nicht verargen, wenn ſie für ihre Rechte aufs kräftigſte ſorgen, und beſonders ihr Einwilligungsrecht durch feyerliche und ſchriftliche Reverſalien gegen alle Zweifel auf das

Beſte

Beſte verwahrt wiſſen wollen. Es iſt nicht abzuſehen, wie ein billig denkender Magiſtrat, ohne zu einem gefährlichen Mißtrauen Anlaß zu geben, ſolche Verſicherungen verweigern könne. 1) Er ertheilt ja dadurch nicht mehr, als was der Bürgerſchaft ſchon vorhin von rechtswegen zugeſtanden hat, und dieſe will nur vollkommene Beruhigung darüber haben. 2) Wenn über eine neue Steuer zwiſchen dem Magiſtrat und einer Bürgerſchaft Streitigkeiten entſtehen, ſo ſind die Auflagen gemeiniglich ſchon auf einen ſo hohen Grad geſpannt, daß ſie auch mit der höchſten Eigenmacht nicht weiter getrieben werden könnten. Der Magiſtrat verliert alſo durch eine ſolche Verſicherung nichts. Die Bürgerſchaft aber gewinnt an innerer Gemüths-Beruhigung. So haben Landſtände manche Tonne Goldes aufgeopfert, um ihre Rechte auch gegen die unerheblichſten Zweifel ſicher zu ſtellen, und in Reichsſtädten fehlt es nicht an ähnlichen Beyſpielen. 3) Die Liebe und das Zutrauen der Bürgerſchaft gegen einen Magiſtrat wird dadurch befördert und hergeſtellt, der Patriotiſmus lebt wieder auf, und Bürger, die überzeugt ſind, daß man mit ihnen bona fide handle, ſtrengen gewiß ihre äuſſerſten Kräfte für das gemeine Beſte an.

Abhand-

Abhandlung

II.

Grundſätze

der

Finanzadminiſtration

und des

Rechnungsweſens

in Reichsſtädten.

§. 1.

Einleitung.

Von der Concurrenz der gröſſern Räthe und privilegirter bürgerlicher Collegien bey der Finanzadminiſtration und Rechnungsführung überhaupt.

Mit den Grundſätzen von dem Beſteurnngsrechte in den Reichsſtädten ſteht die andere Frage von der Concurrenz der gröſſern Räthe und anderer rechtmäßiger bürgerlicher Collegien bey der Finanzadminiſtration und Rechnungsführung in der genaueſten Verbindung. Wo dergleichen hergebrachte Repräſentantſchaften der Bürgerſchaft zu einem deciſiven Stimmrecht in Steuerſachen berechtigt ſind, da müſſen ſolche auch die nöthige Notitzen und Kenntniſſe von der innern Finanz- und Rechnungsbeſchaffenheit haben und erlangen.

§. 2.

Ausführung der Gründe I. aus der Natur der Sache.

Die Gründe, welche im Zweifelsfall wenigſtens, und wo darüber geſtritten wird, für jene Concurrenz ſtreiten, flieſſen I. aus der Natur der Sache ſelbſt.

Da die Steuern nur ſubſidiariſche Beyträge ſind, die nur in ſo weit gefordert werden können, als die übrigen ordentlichen Finanzzweige einer Stadt nicht hinreichen, ſo kann in dergleichen Steuerſachen unmöglich ein zweckmäßiges Votum ertheilt werden, ehe man vorher eine hinlängliche Kenntniß von dem innern Zuſtande des Finanz- und Rechnungsweſens und der daraus abzunehmenden Staatsbedürfniſſe erlangt hat. Nur nach dieſer vorausgehenden gründlichen Kenntniß kann über die Fragen, ob und wie viel an neuen Steuerbeyträgen zu verwilligen ſeyen, zweckmäßig abgeſtimmt werden. Müßten ſich die gröſſern Räthe blos mit der allgemeinen Verſicherung eines kleinern Raths von dieſen oder jenen Staatsbedürfniſſen begnügen, ſo würde ihr Stimmrecht in Steuerſachen mehrentheils ganz überflüſſig ſeyn, weil unter jener Vorausſetzung die Nothwendigkeit eines Steuerbeytrags von ſelbſt folgen würde. So aber ſind die gröſſern Räthe befugt, aus den Rechnungen ſelbſt eine gründliche Belehrung über die Vorfragen zu erlangen, ob ein wahres Bedürfniß vorhanden? ob ſolches nicht durch zweckmäßige innere Verbeſſerungen gehoben werden könne? und wie viel an Steuern zu verwilligen ſeyen? In eilenden und Nothfällen müſſen zwar häufig die Steuern ſchon voraus verwilligt werden, aber jene Unterſuchung kann und muß jedoch immer noch nachgeholt werden.

§. 3.

§. 3.

Weitere analoge Gründe II. aus der allgemeinen Reichs- und Kreißſteuerverfaſſung.

Es iſt überhaupt in Deutſchland nichts ungewöhnliches, daß Reichs- und Landſtände zu einer freylich ſehr mannigfaltig und verſchieden beſtimmten Concurrenz und Einſicht bey Verwaltung und Berechnung der Steuergefälle befugt ſind.

So viel I) die auf Reichstägen von den Ständen beſchloſſene Reichsſteuern an Römermonaten und andern Hülfen oder Beyträgen betrifft, iſt es eine bekannte Sache, daß darüber, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche dem Kaiſer zu ſeiner unmittelbaren freyen Diſpoſition verwilligt ſind, durchgehends dem Reichs-Convent die gehörige Rechnung abgelegt werden muß. Die Kaiſerliche Wahlcapitulation

Art. V. §. 4. erfordert ausdrücklich:

„Es ſolle von dem Reichspfennigmeiſter jedesmal
„dem Reich, oder wen daſſelbe bey der Verwil-
„ligung zur Aufnahm ſolcher Rechnungen verord-
„nen werde, auf dem ſodann fürwährenden, oder
„da ſelbiger Zeit keiner wäre, dem nächſt darauf
„folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen be-
„treffen, welche zu eines Römiſchen Kaiſers freyer

„Diſpoſition verwilligt worden ſeyn, richtige Rech-
„nung gethan werden.“

Daher müſſen über den Empfang ſolcher, beſonders zu den Reichs-Kriegsoperations-Caſſen verwilligten Gelder, die Magiſtrate der Legſtädte, oder die Reichspfennigmeiſter, oder die ſonſtigen Reichscaßiers, welche in jedem beſondern Fall dazu angeordnet werden, über deren Verwendung aber die commandirende Reichs-Generalität glaubwürdige Rechnungen an den Reichs-Convent einſenden, oder durch die Kaiſerlichen Miniſter daſelbſt vorlegen laſſen, ſo wie auch bey den zum Behuf der Reichsveſtungen abgefolgten Geldern, den Perſonen, wlche ſolche erhoben, gleiche Pflicht obliegt g).

Das Kaiſerliche und Reichs-Kammergericht muß über die von Reichswegen zur Erhaltung deſſelben beſtimmte, und von den Reichsſtänden bezahlte Kammerzieler auf gleiche Art dem Reichs-Convent die genaueſte Rechnung ablegen, zu welchem Ende daſſelbe nicht nur jährlich die gewöhnlichen Berichte über die Verwendung der Gelder und den Caſſenvorrath dahin erſtattet, und alle Jahr zwey gedruckte Verzeichniſſe, was die Stände vom 15ten May bis den 30ſten September, oder vom 30ſten September bis

g) ſ. J. J. Moſers Tractat von den deutſchen Reichstagsgeſchäften S. 942. 1354.

bis zum 15ten May bezahlen laſſen, ſondern auch jährlich ein Hauptverzeichniß, was die Stände im ganzen Jahr bezahlt haben, was ſelbige auf die ſchuldige Zieler reſtiren, und was der ganze Rückſtand eines Standes betrage, mit vorausgeſetzter neuer Uſualmatrikel einſendet *h*).

In Anſehung der ſämmtlichen Kreisanlagen und Präſtationen iſt es eine gleich bekannte Sache, daß die aufgeſtellten Kreiscaßiers zu den beſtimmten Zeiten und (wie es wenigſtens bey einer ordentlichen Verfaſſung ſeyn ſollte) alle Jahr nach dem Herkommen eines jeden Kreiſes entweder in Plenar- oder darzu angeordneten Particular-Conventen und Deputationen Rechnung ablegen müſſen *i*).

h) Dieſe Verzeichniſſe ſind ſchon in dem Reichsgutachten vom 15ten December 1719. §. 3., welches den 3ten November 1720. Kaiſerlich genehmigt iſt, und dem vom Reich unterm 13ten Junii 1729. erſtatteten und den 5ten October 1731. ratificirten Gutachten verordnet worden. Die Geſchichte ihrer Entſtehung kann man nachſehen in Reuß Beyträgen zur neuſten Geſchichte der Reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis, 1. B. S. 270.

i) ſ. J. J. Moſers Tractat von der deutſchen Kreisverfaſſung, S. 727.

§. 4.

III. Aus der Steuerverfaſſung in mehrern Fürſtlichen Ländern.

In Fürſtlichen Ländern, wo Landſtände ſind, ſteht dem Landesherrn nicht allemal eine freye Diſpoſition und geheime Rechnungsführung über die verwilligten Steuergefälle zu, ſondern die Landſtände ſind vielfältig zuweilen berechtigt, entweder mit dem Landesherrn die gemeinſchaftliche Adminiſtration darüber zu führen, oder gar die Verwaltung und Verwahrung der Steuercaſſe ausſchließend zu beſorgen, und einer landesherrlichen Deputation nur die jährliche Rechnung darüber abzulegen *k*).

Der

k) Von dem anſehnlichen Recht der Landſtände in gemeinſchaftlicher oder privativer Verwaltung der Steuercaſſen ſiehe im Mecklenburgiſchen den Erbvergleich vom 18ten April 1755. a. I. Im Würtenbergiſchen den Erbvergleich vom 2ten März 1770. Cl. I. grav. 7. n. 3. 5. Im Braunſchweigiſchen **Moſers** Einleitung in das Churfürſtl. und Herzogl. Braunſchweig-Lüneburgiſche Staatsrecht S. 53. Im Churfürſtl. Sächſiſchen Umſtändliche Beſchreibung von Dresden II. Theil, Leipzig 1783. S. 515. Ueberhaupt aber **Moſers** Tractat von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 648. **von Cramers** Wetzlariſche Nebenſtunden 64. Theil n. 4.

Der freymüthige J. J. Moſer giebt von dieſen anſehnlichen Rechten der Landſtände bey Verwaltung der Landes-Steuercaſſen folgende Urſache an: „weil dergleichen Landescaſſen mit den freywilligen Landſteuern einerley Urſprung haben, und „weil die Erfahrung gelehrt, wenn gleich das „Land Steuern zur Bezahlung der herrſchaftlichen „Schulden bewilliget, und die Herrſchaft die „Gelder eingezogen habe, daß ſelbige doch ſonſt „hinausgegangen, die Schulden unbezahlt geblieben, und man zur Tilgung derſelben nach einiger Zeit wieder neue Summen gefordert, welches aber nicht zu befahren, wenn die Landſtände „die Gelder ſelber einnehmen und ausgeben *l*).“

§. 5.

IV. Aus der Beſchaffenheit der Reichsſtädte ſelbſt. Nähere Entwickelung des Reichsſtädtiſchen Finanzweſens 1) in Anſehung der Adminiſtration, welche nach der Regel dem Magiſtrat zuſteht, jedoch auf eingeſchränkte Art, und unter der ſtrengen Subordination unter die Oberaufſicht des Kaiſers.

Ich gehe nunmehr zum Finanz- und Rechnungsweſen in den Reichsſtädten ſelbſt über, worinn bey den

l) Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 648.

den wenigen ſyſtematiſchen Schriftſtellern, die ſich an dieſen Gegenſtand gewagt haben, groſze Verwirrung herrſcht, daher es keine leichte Arbeit iſt, theils aus den Reichsgeſetzen und gemeinen Rechten, theils aber aus der Analogie der vielen Receſſe, Vergleiche und Reichsgerichtlichen Erkenntniſſe, die wir von einzelnen Reichsſtädten haben, allgemeine Rechtsſätze, die in zweifelhaften Fällen anwendbar ſind, herzuleiten. Um auch in dieſem Feld auf deutliche Begriffe zu kommen, müſſen vor allen Dingen die Rechte der Adminiſtration von den Rechten, welche in Anſehung der Rechnungsablegung ſtatt finden, wohl unterſchieden werden.

Was die Adminiſtration und Verwaltung der ſämmtlichen Einkünfte einer Reichsſtadt an Domanial- Cameral- und Steuergefällen betrifft, ſo hat es keinen Zweifel, daß ſelbige allemal nach der Regel dem Magiſtrat oder innern Raths-Collegio zuſtehe. Den Magiſtraten der Reichsſtädte iſt überhaupt die adminiſtratoriſche Gewalt über alle von der Reichsſtandſchaft und Landeshoheit abhangende Rechte anvertraut.

Wie vielmehr muß ihnen die Verwaltung der Stadtökonomie zuſtehen, da dieſe den Vorgeſetzten jeder auch untergeordneten und mittelbaren Gemeinheiten, Univerſitäten und Landſtädte gebühret. Es

ge-

gehöret ferner die Verwaltung der Staats-Einkünfte zur exekutiven Gewalt im Staat, und zu den Regierungsrechten, welche auch in einer Reichsſtadt dem Magiſtrat eingeräumet werden müſſen. Auſſerdem zeichnen ſich von Fürſtlichen Ländern die Reichsſtädte darinn merklich aus, daß in den letztern, zwiſchen den Cameral- und Steuer-Gefällen, in Anſehung der Verwaltung, wenig oder gar kein Unterſchied ſtatt findet.

Denn alle und jede Einkünfte der Stadt, ſie mögen von gemeinen Stadtgütern und Regalien herfließen, oder freywillige, von der Bürgerſchaft zugeſtandene Steuern ſeyn, haben die einzige und allgemeine Beſtimmung, daß ſie nicht zum Vortheil einzelner Privatperſonen oder Magiſtratsglieder, ſondern ohne den mindeſten Abbruch nur zum wahren Nutzen und Beſten der ganzen Stadt verwendet werden dürfen und müſſen, ſie fließen daher von den untergeordneten beſondern Stadt-Finanzämtern alle in die einzige Haupt-Finanzkaſſe der Stadt, und müſſen am Ende alle in einer einzigen Hauptrechnung begriffen werden *m)*.

m) Knipſchild de iuribus et privilegiis civitatum Imperialium L. II. c. 16. V. c. 8. 9. 10.

J. J. Moſers Tractat von der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung Kap. X. §. 16. ſq.

Vermöge dieſer Adminiſtration ſtehen einem Magiſtrat folgende Rechte zu: 1) Er kann zur Beſorgung der mit dieſer Verwaltung verbundenen Geſchäfte die nöthigen Perſonen, als z. B. Caßiers, Rentmeiſters, Cämmerer, Pfleger, Beed- und Steuerverwalter, Stadtrechner, Loſunger, oder wie ſie ſonſt Namen haben mögen, beſtellen und anordnen, ſo weit es die Verfaſſung jeder Stadt erlaubt. 2) Er kann den Einzug aller und jeder Stadt-Einkünfte beſorgen, und durch die dazu angeſtellte Beamten beſorgen laſſen, auch die übrigen Anſtalten treffen, daß alle und jede Praeſtanda und Abgaben auf das genaueſte, redlichſte und ſorgfältigſte geliefert werden. 3) Er hat die Verwahrung der Stadt-Caſſe, und kann zu deren Sicherheit alle ſachdienliche Cautelen beobachten. Vielfältig iſt dieſelbe mit mehrern verſchiedenen Schlöſſern von uralten Zeiten her verſehen, zu denen jeder Caſſen-Deputirte einen beſondern Schlüſſel hat, oder es werden die Schlüſſel an einem andern ſichern Ort verwahrt, und die Caſſe darf mehrentheils nur in Gegenwart mehrerer dazu deputirten Perſonen geöffnet werden *n*). 4) Der Magiſtrat kann daraus alle und jede verfaſſungsmäßige nothwendige Ausgaben beſtreiten laſſen. 5) Er kann und muß eine genaue und ſorgfältige Rechnungs-Form, imgleichen die nö-

n) Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch I. B. S. 337.

nöthigen Journale und Caſſenbücher nach den Bedürfniſſen der Zeit und der Umſtände anordnen und vorſchreiben. 6) Er kann und muß nicht nur die Vorgeſetzten der einzelnen beſondern Finanzämter, ſondern auch diejenigen, welche zum Einzug und den Bezahlungen bey der Hauptcaſſe angeſtellt ſind, in den eingeführten Terminen, und wenigſtens alle Jahr, zur Ablegung einer glaubwürdigen und beurkundeten Rechnung anhalten, die nöthige Reviſion darüber anorduen, und ſelbige juſtificiren. 7) Endlich hat ein Magiſtrat die allgemeine Oberaufſicht über das ganze Finanz- Caſſen- und Rechnungsweſen. Ihm liegt die heilige Pflicht ob, auf die Vermehrung und Verbeſſerung der Finanzzweige durch alle erlaubte Mittel bedacht zu ſeyn, die Ausgaben auf die möglichſte Art einzuſchränken, und allen Unterſchleifen auf das ſorgfältigſte vorzubeugen.

Es leidet aber dennoch dieſe den Magiſtraten zuſtehende Adminiſtration des Finanzweſens theils durch die bürgerlichen Rechte, und theils durch die Allerhöchſte Kaiſerliche Oberaufſicht, unter welcher dieſelben hierinn ſtehen, allerley, theils allgemeine und aus der Natur der Sache ſelbſt fließende, theils aber auch beſondere ſich auf gewiſſe Verhältniſſe einzelner Reichsſtädte gründende Einſchränkungen.

§. 5.

§. 6.

Fortſetzung: allgemeine Einſchränkungen der Magiſtratiſchen Adminiſtration.

A) in Anſehung der Veräuſſerung gemeiner Stadtgüter.

Die allgemeinen Einſchränkungen, denen die Reichsſtädtiſche Adminiſtration der Magiſtrate im Zweifelsfall unterworfen iſt, zeigen ſich A) bey der Veräuſſerung der unbeweglichen und beweglichen Güter, in ſoferne letztere nur von einiger Erheblich-lichkeit ſind, beſonders alſo der Stadtgebäude, Grundſtücke, Höfe, Dorfſchaften und Aemter, die zum Territorium der Reichsſtadt gehören, oder der den Grundſtücken gleichkommenden Rechten an Jagden, Zehenden, Gerichtsbarkeiten u. dgl. auch der Koſtbarkeiten, welche eine Stadt beſitzt.

Zu den Veräuſſerungen im allgemeinen Sinn des Worts und in Anſehung der hernach bemerkten, dabey zu beobachtenden Förmlichkeiten, können auch Vertauſchungen, Vergleiche, Abtretungen zu Erblehen, ja in gewiſſer Art auch die Aufführung neuer Gebäude zu Waſſer und zu Lande, andere Anlagen und Verpachtungen von einiger Importanz u. a. m. gerechnet werden. Es gehört zur Gültigkeit ſolcher Veräuſſerungen durchgehends 1) eine hin-

hinreichende Urſache der wahren Noth, oder des offenbaren Nutzens, wenn z. B. die große Schuldenlaſt einer Stadt auf keine andere Art, als durch ein ſolch trauriges Mittel, vermindert werden kann, oder wenn gewiſſe Güter nach ihrer Lage, innern Beſchaffenheit und andern Verhältniſſen der Stadt, mehr Schäden als Nutzen bringen u. dgl. 2) Die darüber angeſtellte Unterſuchung und Entſchließung eines Magiſtrats iſt aber nicht hinreichend, ſondern es muß deshalben mit der Bürgerſchaft, oder deren Ausſchüſſen, bürgerlichen und größern Raths-Collegien conferirt und deren Bewilligung eingeholt werden o).

Aber mit dieſer iſt es auch noch nicht allemal ausgerichtet, ſondern 3) wo von einer eigentlichen Veräuſſerung, wodurch das gemeine Stadtgut merklich vermindert wird, die Rede iſt, iſt auch noch die allerhöchſte Kaiſerliche Conceſſion und Ratification einzuholen. 4) Alle oben angeführte Arten der Veräuſſerungen ſind auch ſofort, ſo viel es nur immer die Umſtände in einzelnen Fällen erlauben, öffentlich, nach vorhergehender Bekanntmachung und durch Verſtei-

o) Es iſt hier auch vieles von dem anwendbar, was umſtändlicher ausgeführt hat A. F. H. Poſſe über das Einwilligungsrecht deutſcher Unterthanen in Landesveräuſſerungen. Jena 1786.

ſteigerung zu vollziehen, und endlich 5) verſteht es ſich von ſelbſt, daß die erlöſende Gelder zu derjenigen guten Abſicht, wozu die Veräuſſerung beſtimmt geweſen, ſorgfältig und pflichtmäßig angewendet werden müſſen.

Die unläugbaren Rechtsgründe, woraus jene Sätze fließen, ſind folgende: 1) Adminiſtratoren aller Art, Vormünder, Curatoren, Procuratoren und andere Verwalter, denen die Beſorgung eines Vermögens anvertrauet iſt, können niemals etwas davon veräuſſern, wenn ihnen ſolches nicht von ihren Committenten in jedem beſondern Fall durch eine Special-Vollmacht aufgetragen worden iſt. Bey ſolchen Perſonen, welche die Rechte der Unmündigen und Minderjährigen haben, ſind noch überdies Decrete der Obrigkeit nöthig *p*).

2) Schon die römiſchen Geſetze ziehen zwiſchen den Adminiſtratoren der Gemeinheiten oder Univerſitäten und den Vormündern oder Curatoren der Unmündigen und Minderjährigen eine durchgehende Parallele *q*), und wenden daher auch die Grundſätze von

p) Tit. Dig. de reb. eorum, qui ſub tutela vel cura ſunt ſine decreto non alienandis. Tit. Cod. de praediis et aliis rebus minorum, ſine decreto non alienandis vel obligandis.

l. 60. l. 63. D. de Procurat.

q) Arg. l. 3. §. 1. de Adminiſtr. rer. ad civit. pert.

von der eingeſchränkten Veräuſſerungs-Gewalt der letztern auf jene an.

3) Man hat aber in Deutſchland nicht einmal Urſache, zu dieſer zweydeutigen Vergleichung ſeine Zuflucht zu nehmen. Da das Wohl eines jeden Staats in der Erhaltung der einzelnen Gemeinheiten, die darinn befindlich ſind, beſteht, ſo behauptet überhaupt die höchſte Gewalt, kraft ihrer oberſten Inſpection, daß ohne ihre Bewilligung und Ratification keine Veräuſſerungen vorgehen dürfen *r*).

4) Bey den Reichsſtädten ſelbſt aber treten noch viel mehrere Gründe zuſammen, warum das Veräuſſerungsrecht an den Conſens der Bürgerſchaft und beſonders an die allerhöchſte Kaiſerliche Ratification gebunden iſt, theils um ſchädliche Veräuſſerungen zu verhüten, theils aber auch nützliche Veräuſſerungen, von denen die Ruhe und das Wohl einer Stadt abhängt, und denen zuweilen Magiſtrate nur aus eigennützigen Privatabſichten widerſtanden haben, deſto eher zu befördern.

Nie-

r) *G. L. Boehmer* de iure principis circa loca et opera publica. C. I. §. 16. ibi.

Univerſitas, vel qui ei praeſunt de bonis locisque univerſitatis ſuo arbitratu diſponere, eaque alienare nequeunt, niſi impetrato Principis conſenſu, in Elect. iur. civ. T. I. p. 582.

Niemand wird zwar den Reichsſtädten ihre Unmittelbarkeit, Reichsſtandſchaft und Landeshoheit bezweifeln. Aber die Magiſtrate haben davon, ſo wie von den gemeinen Stadtgütern, nur die Adminiſtration. Das Eigenthum ſelbſt haftet immer auf der ganzen Gemeinheit nnd Bürgerſchaft, deren Einwilligung alſo auch in jedem Fall um ſo mehr nothwendig iſt, je mehr die Bürger durch ihre Induſtrie, Beyträge, Tapferkeit zur Erwerbung der Territorien ehemals beygetragen haben. Daß aber auſſerdem die Kaiſerliche Conceſſion dazu erfordert werde, davon laſſen ſich mehrere ſehr einleuchtende Gründe angeben. So lange die Reichsſtädte noch als ein unmittelbares Kaiſerliches Domanium und Kammergut betrachtet wurden, mußten bey jeden vorhabenden Veräuſſerungen immer Kaiſerliche Privilegien extrahiret werden *s*).

So

s) Ich will von den vielen Privilegien dieſer Art nur einige anführen. So erhielte Aachen von K. Karl V. 1520. das Privilegium: „in Erbſchaft oder in Erbbeſtändnisweis auszugeben und zu überlaſſen;“ — alle und jede berührter Stadt Aachen Gemeinden u. ſ. w.

K. Ludwig privilegirte 1323. Dünkelſpühl, „daß „ſie einen Theil der Gemeine, die ſie haben, verkaufen „mögen, und ein ander Theil herwieder kaufen.“

K. Karl IV. privilegirte Frankfurt: „daß ſie im „Nothfall einige Gülten oder Einkünfte gemeiner Stadt „nach

So ſehr ſich nachher die Umſtände verändert haben; ſo blieb doch noch die aus der Kaiſerlichen oberſten Inſpection fließende Nothwendigkeit der Ratification in Veräuſſerungsfällen in ihrer vollen Ausdehnung übrig, und hat ihren guten Grund. Dem ganzen Reich und einem jeden Kreiſe liegt daran, daß die Reichsſtädte in ihrem Weſen und Stand erhalten werden, und darinn der bloßen Willkühr der Magiſtrate, oder einzelner etwa durch periodiſche Privatleidenſchaften geleiteter Glieder nicht überlaſſen ſey, das Stadtvermögen entweder durch leichtſinnige Veräuſſerungen zu verſchleudern, oder manchmal auch offenbar nützliche und zum gemeinen Wohl gereichende Veräuſſerungen aus bloſſen Privatabſichten zu hintertreiben.

Mit dieſen Grundſätzen ſtimmt auch die Analogie der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung und die Reichsgerichtliche Praxis vollkommen über-

ein,

„nach Befinden verkaufen oder verſetzen möge;" ſ. Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch I. Th. S. 63. 386. 488. Dergleichen Privilegien ertheilten aber den Magiſtraten kein allgemeines und abſolutes Veräuſſerungsrecht. Sie giengen nur auf einzelne Nothfälle, ertheilten dazu nur die Kaiſerliche Conceſſion, und änderten übrigens nichts an den weitern Veräuſſerungs-Solennien, die in der Stadt ſelbſt beobachtet werden mußten.

ein, wovon ich hier aus ſolchen Reichsſtädten, worinn das Veräuſſerungsrecht zur Sprache gekommen iſt, nur einige Beyſpiele anführen will.

Zu Aachen können Veräuſſerungen nicht anders geſchehen, als mit Wiſſen und Willen der Vorſteher der Goffeln (Zünfte).

ſ. Extract Goffelbriefs zwiſchen dem Magiſtrat und den 11. Goffeln daſelbſt bey Moſer im Reichsſtädtiſchen Handbuch I. B. S. 48.

Zu Augſpurg mußte der Magiſtrat 1717. an den Kaiſer berichten, wie es eigentlich mit den veräuſſerten Stiftsgütern beſchaffen ſey, und warum ſolche Alienation, zumalen ohne Kaiſerliche Einwilligung, auch cum vel ſine reſervatione reluitionis geſchehen, ſodann, wie ſolche Güter allenfalls reluirt werden könnten.

ſ. Moſers Tr. von der Reichsſtädtiſchen Regiments-Verfaſſung S. 374.

Zu Bopſingen wurde dem Magiſtrat vom Kaiſer den 9ten Oct. 1766. reſcribirt:

„wie ihm nicht gebühret habe, ohne beſondere „Kaiſerliche Erlaubniß von den Stadtgütern zu „veräuſſern, Kaiſerliche Majeſtät jedoch nunmehro „in Betracht des ſtark verſchuldeten Aerarii, die „vorgeſchlagene Veräuſſerungen erlaubeten, ihme, „Magiſtrat, aber dabey expreſſe aufgebieten, den

„erlö-

„erlöſenden Kaufſchilling zu nichts anders, als „Tilgung der Schulden anzuwenden.“

ſ. Moſers Reichsſtädtiſches Magazin I. Th. S. 275.

Zu Cölln können keine Veräuſſerungen, auch keine Verpachtungen von einiger Erheblichkeit geſchehen ohne Wiſſen, Willen und Conſens der bürgerlichen Vier und Vierziger, von den Aemtern und Goffeln.

ſ. Extract Reformation zwiſchen dem Magiſtrat, ſodann den Aemtern, Goffeln und Zünften 1513 a 12. 18. 19. bey Moſer a. a. O. I. Theil S. 335.

Zu Dünkelsbühl wurde den 1ſten October 1748. vom Kaiſer an den Magiſtrat reſcribirt:

„1) Habe der nachgeſuchte Kaiſerliche Conſens, „wegen Alienirung einiger Unterthanen zu Dalking und Weyler, nicht ſtatt, ſondern es werde „nunmehr derjenige Kaufcontract, welcher wegen „Veräuſſerung einiger, dem Armen-Spital zu „Dünkelsbühl und der daſigen Pfleg reſp. zuſtändigen 23 Unterthanen zu Dalking und Weyler, „zwiſchen dem Stift Elwangen und dem Magiſtrat der Reichsſtadt Dünkelsbühl von einigen „Jahren her vorgeweſen, und in ſo weit derſelbige zu Stande gekommen, aus neuerlich beyge-

„brachten Urſachen auctoritate caeſarea hiemit
„gänzlich aufgehoben, caſſirt und annullirt.
„2) Der Kaiſer habe ungnädigſt und mißfälligſt
„vernommen, aus was unerheblichen unſtatthaf-
„ten und allerdings Rechts- und Ordnungs- auch
„Pflichtwidrigen Urſachen, derſelbe und deſſen Con-
„ſulent H. zu behaupten vermeine, daß beſagte
„Unterthanen alienirt werden könnten, auch daß
„der Magiſtrat wirklich in ſo weit abgeſchloſſen,
„und auf Abſchlag des vermeinten Kauf-Pretii
„7400 Gulden bezahlt worden ſeyn. Gleichwie
„nun ihre obhabende ſchwere Pflichten, wofern
„ſie dieſe in einigen Betracht hätten ziehen wol-
„len, ſie von ſelbſt belehrt haben würden, daß
„der Kaiſer ſeinen Oberſtrichterlichen Conſens zu
„einer ſolchen Veräuſſerung derer nur der Ad-
„miniſtration des Magiſtrats anvertrauten
„Unterthanen nimmermehr ertheilen würde, da-
„hero dann auch alles dasjenige, was der Magi-
„ſtrat hierinnen zur größten Ungebühr abgehan-
„delt habe, auctoritate caeſarea ein für allemal
„ganz aufgehoben, caßirt und annullirt ſey und
„bleibe; alſo werde demſelben mit ausdrücklichem
„Vorbehalt der wohlverdienten Ahndung alles Ern-
„ſtes und bey Vermeidung Kaiſerlicher allerhöch-
„ſter Ungnade hiemit anbefohlen, ſich in dieſer
„ganzen Sache aller weitern Handlung gänzlich

„zu

„zu enthalten, wie dann der Kaiſer ihre Anzeige, „wie ſie dieſem nachkommen wollten, imgleichen „eine getreue Specification aller der Bürgermei- „ſter, Rathsglieder und Conſulenten, ſo an die- „ſem Alienations-Geſchäft Antheil genommen oder „nicht, mit eines jeden eigenhändigen Unterſchrift, „in termino duorum menſium unfehlbar gewär- „tige. 3) Dem Kaiſer gereiche zu allergnädig- „ſtem Wohlgefallen, daß dieſelbe (der große und „äuſſere Rath und Conſulent S.) in die von „dem Magiſtrat einſeitig und widerrechtlich vor- „gehabte Alienation beſagter 23 Unterthanen ih- „ren aufhabenden Pflichten nach nicht einwilligen, „anbey des Armen-Spitals ſich ſo ſtandhaft an- „nehmen wollen; gleichwie nun alles, was ex „parte magiſtratus hierinn vorgenommen worden, „ausdrücklich caßirt und annullirt ſey, alſo hät- „ten ſie ſich darnach zu achten, annebſt des Kai- „ſerlichen Schutzes um ſo gewiſſer zu getröſten, „als der Kaiſer in Betreff des übrigen daſigen „ſo zerrütteten Stadtweſens ſeine Reſolution in „kurzem ergehen laſſen würde.“

ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regiments-Verfaſſung S. 375.

Zu Frankfurt wurde unterm 22ſten November 1725, 14ten März 1732, 23ſten Junii

 1774

1774 u. a. m., vom Kaiſer an den Magiſtrat reſcribirt:

„ſich jedesmal vorläufig mit denen bürgerlichen „Collegiis der Neuner und Ein und Funfziger zu „benehmen, ſo oft er etwas anzuordnen gedenke, „wodurch das Aerarium mit neuen beſtändig oder „unbeſtändigen Ausgaben beſchwert, und vom ge„meinen Stadt-Fundo etwas veräuſſert wer„den ſollte, beſonders auch bey vorhabenden Ge„bäuden zeitlich und re adhuc integra durchs „Bauamt mit den Neunern Communication zu „pflegen, und deren Erinnerungen zu hören."

ſ. J. A. Moritz Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung der Oberrheiniſchen Reichsſtädte, I. Theil. Reichsſtadt Frankfurt S. 310. 313.

Zu Goslar müſſen alle ſchwere und wichtige Stadtſachen, beſonders ſolche, welche die ganze Stadt concerniren, oder woran des mehrern Theils der Bürger Nutzen oder Schaden hänget, desgleichen, wenn dieſes oder jenes Stück des gemeinen Stadtgutes zu veralieniren, für beyde Räthe gezogen, auch den Freunden von Gilden und Gemeinen vorgetragen, und alles mit deren Zuthun beſchloſſen werden.

ſ. Kaiſerlich beſtätigten Vergleich zwiſchen dem Rath der Gilden zu Goslar 1682 bey

Moſer

Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch, I. Th. S. 810.

Zu Hamburg müſſen, ſo wie alle Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit, alſo noch vielmehr vorhabende Veräuſſerungen an die Oberalten und die übrigen bürgerlichen Collegien und Convente gebracht werden.

ſ. das Kaiſerlich beſtätigte Reglement der Hamburgiſchen Raths- und Bürger-Convente vom 4ten Junii 1710 bey Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch, I. B. S. 955.

Zu Lübeck muß bey Veräuſſerungen oder Verpachtungen der Stadtgüter allemal mit den bürgerlichen Deputirten conferirt werden.

ſ. Kaiſerl. Commiſſions Hauptreceß zwiſchen dem Rath und der Bürgerſchaft bey Moſer a. a. O. Th. I. S. 214.

Zu Mühlhauſen wurde den 5ten April 1757 beyden Räthen vom Kaiſer ſub poena nullitatis verboten, der gemeinen Stadtgüter ohne vorherige Anfrage bey dem Kaiſer zu veräuſſern, oder ad longum tempus zu verpfänden.

ſ. Moſers Tractat von der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung S. 376.

Zu Nördlingen wurde dem Rath 1754 von der Kaiſerlichen Commiſſion befohlen: daß in Zukunft

von gemeiner Stadt oder deren Corporum Gefällen lediglich nichts veräuſſert werden ſolle; und in einem Kaiſerlichen Reſcript vom 14ten December 1761 heißt es:

„da es vorzüglich darauf ankommen wolle, wie „es mit den veräuſſerten Stadt- Hoſpital- und „Pfleggütern ſtehe, die mehreſten derſelben auch „nach allſchon, bey Reich und Kreis angemeldeter „Inſolvenz, und ohne alle Solennität, insge„ſammt aber mit Ermangelung Kaiſerl. Erlaub„niß der Stadt entzogen worden; als ſolle der „Magiſtrat alle dergleichen alienirte Stücke ohne „Ausnahme punctatim ſpecificiren, derſelben bey „dem Verkauf geweſenen Ertrag glaubwürdig aus „den Rechnungen bemerken, annebſt die Contracte „mit den Raths- Protocollen in extenſo beyle„gen, und ſich wegen der geſammten Alienatio„nen verantworten, um alsdann das weitere nach „Befund der Sache entſchließen zu können.“

ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regiments- Verfaſſung S. 377.

Zu Ulm wurden die in neuern Zeiten vorgenommene höchſtbeträchtlichen Veräuſſerungen der Herrſchaft Wain, der im Würtenbergiſchen gelegenen Waldungen zu Kupfendorf und Steinheim, der dieſer Reichsſtadt über die Kloſter Elchingiſche Weyler und Ort-

ſchaf-

ſchaften, Weſterſtetten, Tomerdingen, Dornenſtatt, u. a. m. zuſtändig geweſenen Criminal-Gerichtsbarkeit, Forſtlichen Obrigkeit und verſchiedener Jagdbezirke, und endlich der Schutz- und Schirms-Gerechtigkeit über das Kloſter Söflingen zwar Kaiſerlich beſtätigt, zugleich aber unter den 17ten October 1774 dem Magiſtrat auf das nachdrücklichſte eingeſchärft, daß die erlöſende Gelder unverzüglich zu Abſtoßung eben ſo vieler und gegen 6 Tonnen Goldes betragenden Kapitalſchulden verwendet, dadurch im Schuldenzahlungs-Fundus wenigſtens gegen 30000 Gulden bey ſo weit caßirender Intereſſenzahlung gleich das erſte Jahr in Erſparung gebracht, und derſelbe alle Jahr durch weitere Erſparungsmittel vermehrt werden ſolle, zu welchem Ende der Magiſtrat ſowol eine legale Specification ſämmtlicher Creditoren, und deſſen, was ein jeder derſelben zu fordern habe, als in der Folge von Jahr zu Jahr ein getreues Verzeichniß deſſen, ſo an den Schulden getilget, und wie ſonſt überhaupt Haus gehalten worden, einzuſchicken habe.

ſ. Reuß deutſche Staats-Kanzley, Theil VI. S. 121. ſeq.

Nach Weiſſenburg wurde an die Kaiſerliche Commißion reſcribirt:

"Es könnte der Kaiſer in die Alienation der ein-
"zelnen Grundſtücke des Hoſpitals niemals ſeine
"Bewilligung geben.

ſ. Moſers Reichſtädtiſche Regiments-Verfaſſung S. 377.

Nach Windsheim reſcribirte der Kaiſer den 2ten December 1750.

"Es habe der Klägere Begehren wegen Revoka-
"tion des in vorigen Zeiten verkauften Dorfs
"Herrnbergtheim und einiger Unterthanen, inglei-
"chen der von dem Hoſpital verkauften Hölzer
"oder Haghofsantheil nicht ſtatt. Es werde aber
"der Magiſtrat bedeutet, künftighin ohne des
"Kayſers Genehmhaltung keine dem Aerario
"zugehörige Grundſtücke weiter zu alieniren,
"oder zu vertauſchen, maßen widrigenfalls alle
"dergleichen Veräußerungen null und nichtig ſeyn
"ſollen."

§. 6.

Fortſetzung

B) in Aufnahme der Kapitalien.

Eben ſo gegründet iſt B) die Einſchränkung der Magiſtratiſchen Adminiſtration in Aufnahme neuer Kapitalien. Veräußerungen haben immer allerley Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, welche deren

Vollzie-

Vollziehung hindern. Wenn aber ein ſolcher Reichsſtädtiſcher Magiſtrat, von dem der Patriotismus gewichen iſt, im Schuldenmachen freye Hände hat, ſo kann er unter der Hand alle Neben-Finanzzweige der Stadt zu ſeinem Privatvortheil leicht benutzen, kann allmählich dem Stadt-Aerario die natürlichen Quellen des Zufluſſes unvermerkt verſtopfen. Er nimmt ſodann ſeine Zuflucht in jedem neuen Nothfall zu ſchleunigen Geldaufnahmen, dieſem deſperaten Mittel, welches ſchon ſo vielen Reichsſtädten beynahe den gänzlichen Untergang zugezogen hat. Es braucht wohl keine weitläuftige Ausführung, daß zwiſchen Veräußerungen und Geldaufnahmen kein weſentlicher Unterſchied iſt. Die letztern bahnen den erſtern, wenn ſonſt kein anderes Rettungsmittel übrig iſt, leider! allemal den Weg, wovon die neuern Zeiten traurige Beyſpiele gegeben haben. Schon die gemeinen und römiſchen Rechte beurtheilen die Veräußerungen und Geldaufnahmen nach einerley Grundſätzen, und die Curatoren oder andere Geſchäftsträger, denen jenes unterſagt iſt, können auch dieſes nicht thun. Den Adminiſtratoren der Gemeinheiten und Univerſitäten werden darinn die einſeitigen Geldaufnahmen ausdrücklich unterſagt, und den Creditoren wird in keinem andern Fall eine Klage gegen die Gemeinheit ſelbſt geſtattet, als wenn deren Glieder ſelbſt den Verwalter zum multo legitimirt und bevollmächtigt haben, oder

wenn

wenn wenigſtens der Creditor eine wahre Verwendung des Geldes zum Nutzen der Univerſität (verſionem in rem) rechtsbehörig darthun kann *a*).

Wenn daher Magiſtrate in Reichsſtädten nach der Regel in der Veräußerungsgewalt eingeſchränkt ſind; ſo müſſen ſie es auch nach einer nothwendigen Folge in den Geldaufnahmen auf gleiche Art ſeyn. Auch hier wird alſo die bürgerliche Einwilligung erfordert, und mehrere Reichsſtädte ſind wegen contrahirten allzu vielen Schulden ſogar an die Allerhöchſte Kayſerliche Conceßions-Einholung dabey gebunden worden.

Die Analogie der Reichsſtädtiſchen Regiments-Verfaſſung und die vielen Reichsgerichtlichen Erkenntniſſe ſtimmen mit dieſen Grundſätzen vollkommen überein, und der Kaiſer will in ſolchen Fällen allemal vorher überzeugt ſeyn, daß ein wahrer Nothfall und keine andere Hülfsmittel vorhanden ſeyn, auch das aufzunehmende Geld um wahren Nutzen der Stadt verwendet, und für deſſen Heimzahlung zweckmäßig geſorgt werde.

Nach Bibrach, deſſen Magiſtrat 1734 bey dem Kayſer anſuchte, die Summe von 20000 Gulden auf

a) l. 27. D. de rebus cred.

auf ein Hoſpitalgut aufnehmen zu dürfen, wurde den 21ſten October reſcribirt:

„Vor allen Dingen eine umſtändliche, ausführ„liche und pflichtmäßige Deſignation aller Aus„gabpoſten, welche durch ſolches Anlehen be„ſtritten werden ſollen, mit ausdrücklicher Be„merkung des Quanti, auch aus was Urſachen „und an wen ſelbige abzuführen ſeyn, einzuſen„den, alsdann dieſes Anlehens- und Verpfän„dungsgeſchäft mit den beyden die Bürgerſchaft „repräſentirenden Collegiis in reife Berath„ſchlagung zu ziehen, und mit ſelbigen conjun„ctim, ob es die Noth erfordere, zu einem „ſolchen Darlehen und Verpfändung zu ſchrei„ten, oder etwa ſonſten der Stadt ein merkli„cher Nutzen zuwachſe? pflichtmäßig zu erwägen.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regiments-Verfaſſung S. 295.

Zu Buchhorn wurde dem Magiſtrat d. 22ſten October 1767 vom Kaiſer befohlen:

„In allen und jeden Fällen, ohne einige Aus„nahme, kein Kapital ohne Vorwiſſen und „Einwilligung des großen Rathes, inglei„chen bis auf weitere Kaiſerliche Verordnung „ohne vorgängige Anfrage bey der verordneten

„Kaiſer-

„Kaiſerlichen Commiſſion und deren ausdrück-
„lichen Conſens, verzinnslich aufzunehmen.

ſ. Moſer a. a. O. S. 295.

Nach Cölln, in welcher Reichsſtadt neuerlich durch den höchſtpreislichen Kaiſ. Reichshofrath die vortreflichſten Reformationen und Verbeſſerungen gemacht worden ſind, wurde den 31ſten May 1785 vom Kaiſer reſcribirt:

„wie es zwar bey der vom Magiſtrat gethanen
„Verſicherung nie über 1000 Gulden einmal in
„einem Jahr ohne Bewilligung der Bürger-
„ſchaft aufzunehmen b) ſowohl, als bey der
„ſolchen Bauherren, die des Raths nicht ſind,
„wirklich überlaſſenen Verwahrung der Schlüſ-
„ſel zu dem großen Stadtinſiegel lediglich be-
„laſſen, zugleich aber demſelben zu der aufer-
„legten Auswechslung der Interimsſcheine ge-
„gen förmliche Stadtobligationen hiemit die letz-
„te Friſt von 2 Monaten unter der Bedrohung
„anberaumet werde, daß im widrigen mit an-
„gemeſſenen Strafgeboten unanſichtlich fürge-
„gangen werden ſolle;„ und ferner: „daß der
Magi-

b) Die beſondere Beſtimmung beruht auf dem Bündniß aller Goffelgeſellſchaften mit dem Magiſtrat von 1396 bey Moſer im Reichsſtädtiſchen Handbuch I. Theil S. 293.

„Magiſtrat eine vollſtändige Specification aller „und jeder Stadt-Creditoren binnen 2 Monaten an Kaiſerliche Majeſtät einzuſenden, dasjenige, was von Zeit zu Zeit an Intereſſen „und Hauptſchuld abgetragen wird, jährlich „mittelſt einer ordentlichen Delineation und Benennung der bezahlten Creditoren anzuzeigen, „und durch Quittungen oder caßirte Obligationen zu beſcheinigen, weder das geringſte „weitere paſſivum ohne beſondere Anfrage „bey Kaiſer-Majeſtät zu contrahiren, im „widrigen Fall aber dafür alleine ex proprii zu haften habe.

ſ. Journal von und für Teutſchland.
Jahrgang 1785. Stück VI. Seite 509.

Nach Dünkelsbühl wurde den 9ten October 1731 an den Rath vom Kaiſer reſcribirt:

„daß künftig ſub poena nullitatis ohne Concurrenz des äußern Raths kein Kapital weder aufgenommen, noch abgetragen, vielweniger einige Stadt-Hoſpital- und Pfleggüter „verſetzt oder veräußert, auch ſonſt ohne deſſen Zuziehung und Vernehmung bey den Aemtern, wie auch in den wohl verfaßten commiſſariſchen Inſtructionen und zum Nutzen der „Stadt eingeführten löblichen Ordnungen keinerley

„nerley Aenderung vorgenommen, ſondern die-
„ſelbe zu allen und jeden Sachen, wovon das
„allgemeine Wohl der Stadt abhanget, un-
„ausbleiblich gezogen werden ſolle.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch I. Th. S. 417.

Zu Goslar dürfen auch keine andere Art Schulden gemacht werden, als von beyden Räthen und mit Zuziehung der Freunde von Gilden und Gemeine.

ſ. den Vertrag zwiſchen dem Rath und den Gilden 1682 bey Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch, Theil V. S. 810.

Zu Lübeck wird das Siegel, womit der Stadt Obligationen beſiegelt werden, von dem Magiſtrat und den bürgerlichen Deputirten gemeinſchaftlich verwahrt, und kann ohne des ganzen Raths und der zur Caſſe deputirter Herren und Bürger Vorwiſſen und Bewilligung kein Geld aufgenommen oder eine Obligation ausgefertigt werden.

ſ. den Commiſariſchen Hauptreceß von 1669. bey Moſer a. a. O. Th. II. S. 214.

Zu Mühlhauſen wurde durch eine Kaiſerliche Reſolution vom 5ten April 1757 verordnet:

„daß Geldaufnahmen und Schuldverſchreibun-
„gen nicht anders, als mit Concurrenz des
größe-

„größeren Raths, dem hierinn ein votum ne-
„gativum eingeräumet wird, geſchehen und aus-
„gefertigt werden können.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regiments-Verfaſſung S. 292.

Zu Speyer können keine Schulden ohne Wiſſen und Willen des größern Raths gemacht werden.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch, Th. II. S. 725.

Von Hamburg und Frankfurt, welche beyde anſehnliche Städte, in Vortreflichkeit ihrer innern Verfaſſung, ein wahres Muſter geben, iſt es ohnehin eine bekannte Sache, daß auch in dieſem Theil der Finanz-Anminiſtration nichts ohne die bürgerlichen Collegien geſchehen kann.

§. 7.

C) Fortſetzung in Anſehung neuer ungewöhnlicher und außerordentlicher Ausgaben.

Eine gleiche Einſchränkung findet auch C) ſtatt bey allen neuen ungewöhnlichen und außerordentlichen Ausgaben, welche ein Magiſtrat unternehmen will, die niemals ohne Wiſſen und Willen der groſſen Räthe und anderer rechtmäßigen Repräſentanten ſtatt finden. Da aber jedennoch unvermeidliche

Fälle von ſolchen Ausgaben, und beſonders von geheimen, ſich ereignen können, womit aber gerade von den Magiſtraten zuweilen der größte Mißbrauch getrieben worden iſt; ſo iſt in verſchiedenen Reichsſtädten denenſelben durch Kaiſerliche Reſolutionen eine gewiſſe jährliche Summe zu geheimen Ausgaben zu verwenden erlaubt worden, die ohne bürgerliches Vorwiſſen nicht überſchritten werden darf.

Zu Nördlingen wurde den 14ten December 1761 vom Reichshofrath Folgendes angeordnet:

„daß dem geheimen Collegio daſelbſt im Nothfall „verſtattet werde, bis auf 1000 Gulden jährlich „dergleichen geheime Ausgaben zu machen, jedoch „nicht anders, als wenn zwey Drittheile der bey „der Ueberlegung anweſenden Geheimen damit zu„frieden, und ſolle die hiebey aufgegangene Sum„me jeden Jahres unter erſagten Geheimen be„rechnet, ſodann aber dem Rechnungsgeber die „Quittungen in behöriger Form darüber ertheilt „werden, um ſelbige unter der Rubrik geheime „Ausgaben ohne weitere Specification damit bele„gen zu können.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regiments-Verfaſſung S. 280.

Zu Frankfurt iſt durch die Kaiſerliche Reſolution vom 22ſten November 1725 und mehrere folgende

de wegen Verwendung einer zu geheimen Ausgaben jährlich beſtimmten Summe von 4 bis 5000 Rthlr. eine eigends dazu verpflichtete geheime Raths-Deputation ernannt.

ſ. Moritz a. a. O. II. Th. S. 57.

§. 8.

Fortſetzung: in mehrern Reichsſtädten hat die Bürgerſchaft einen großen Antheil ſelbſt an der Adminiſtration des geſammten Finanzweſens erlangt.

So wenig in der Regel einem Reichsſtädtiſchen Magiſtrat die adminiſtratoriſche Gewalt in Anſehung der Stadt-Einkünfte widerſprochen werden kann; ſo gewiß iſt es jedoch auch auf der andern Seite, daß die Bürgerſchaft eine Concurrenz und Theilnehmung an dieſer Gewalt begehren könne, ſobald der Magiſtrat die Abſicht der ihm ertheilten Vollmacht nicht ganz erfüllt, das gemeine Beſte nicht vor Augen hat, überall nur ſeinen Privatvortheil beherzigt, die Finanzzweige für die Stadt vernachläßigt, das Aerarium mit großen Schulden beſchweret, und zu deſſen Verfall den Weg bähnt. Je gewiſſer der Satz iſt, daß das Eigenthum der Stadtgüter auf der ganzen Gemeinheit und Bürgerſchaft hafte, und alle adminiſtratoriſche Gewalt von ihr und der zu ihrem Be-

Staats-Bibliothek Bamberg

ſten geſchehenen Kaiſerlichen Anordnung urſprünglich herrühre, daß aber auch eben dieſe Vollmacht, wenn ſie gefährlich wird, auf mannichfaltige Art durch Verträge und oberſtrichterliche Verordnungen eingeſchränkt werden könne; deſto weniger wird ferner bezweifelt werden können, daß bey den in den letztern Jahrhunderten auch in den Reichsſtädten auf einen ſo hohen Grad geſtiegenen Steuern, die Bürgerſchaft befugt geweſen, bey deren Verwilligung durch zweckmäſſige Bedingungen für eine zu ihrer künftigen Beruhigung und Sicherheit dienende Concurrenz bey der Verwaltung und Rechnungsführung zu ſorgen, oder dergleichen Veranſtaltungen bey den höchſten Reichsdikaſterien auszuwürken, da ja ſogar in Fürſtlichen Ländern die Landſtände häufig nicht bloß eine Concurrenz, ſondern gar die alleinige und ausſchließende Adminiſtration der Steuercaſſen behauptet und erhalten haben.

In der That ſcheinen außer den übrigen politiſchen Urſachen, die man gewöhnlich angiebt, hauptſächlich die im 14ten Jahrhundert immer mehr in Gang gekommene Steuern in den Reichsſtädten den Grund zu den unſeligen Irrungen und Kriegen gelegt zu haben, welche beſonders unter der Regierung K. Karl IV., und in der folgenden Zeit zwiſchen den Magiſtraten und den Bürgerſchaften entſtanden ſind.

Selbſt

Selbſt die eigennützige und tumultuariſche Art, womit die damals vielfältig an das Ruder gekommene unzufriedene Bürger mit den Stadtcaſſen verfahren ſind, zeigt deutlich, was ſie für Begriffe von der bisherigen Verwaltung ihrer Obrigkeiten gehegt hatten. Es wurde aber dabey offenbar alles übertrieben.

Die Finanzverwaltung der alten Magiſtråte, unter welchen die Stådte in einen ſo blühenden Zuſtand herangewachſen waren, konnte ſo ſchlecht nicht ſeyn, als die übrigen Bürger ſich damahls vorſtellten, und die angefüllten Geldtruhen, welche man häufig auf den Rathhäuſern vorfand, mußten jeden vom Gegentheil überzeugen.

Auch zeiget die Strenge, womit ſelbſt patriciatiſche Magiſtrate noch im ſechzehnten Jahrhundert jede an den öffentlichen Geldern begangene Untreue zuweilen an Perſonen aus den anſehnlichſten Familien beſtraften, was für heilige Begriffe man noch von der Unverletzlichkeit der öffentlichen Gelder gehabt hatte. In deſto größere Mißbräuche iſt hingegen die magiſtratiſche Finanzverwaltung in den beyden letztern Jahrhunderten bey einem beträchtlichen Theil der Reichsſtädte ausgeartet, ungeachtet die Einkünfte durch erhöhte Steuern doppelt und dreyfach vermehrt worden ſind.

 Den

Der dreißigjährige und mehrere folgende Kriege, auch andere Unglücksfälle, gaben zwar dazu die Veranlaſſung. Aber jemehr man dadurch an die erhöhten Steuerauflagen gewöhnt worden iſt, je verſchwenderiſcher wurde mit den öffentlichen Geldern gehauſet. Immer mußte von dieſer Zeit an irgend ein allgemeiner Vorwand einer Spaniſchen, Franzöſiſchen, oder ſonſtigen Invaſion in mehrern Reichsſtädten herhalten, die geheimen Gebrechen der Finanzverwaltung darunter zu verbergen, und, wenn auch die Veranlaſſungen längſt aufgehört hatten, dachte man doch nicht an Verminderung der einmal erhöhten Auflagen. Hieraus entſtund im vorigen und zum Theil gegenwärtigen Jahrhundert neuer Stoff zu vielen betrübten Unruhen und Irrungen zwiſchen den Magiſtraten und Bürgerſchaften, welche in mehrern Reichsſtädten ausgebrochen, und in einigen derſelben bis zu den gefährlichſten Tumulten und innerlichen Kriegen ausgeartet ſind. Die Folgen davon waren mehrentheils Kaiſerliche Local-Commißionen, und ſelten konnte Ruhe, Zufriedenheit, Vertrauen und Ordnung im Finanzweſen anders hergeſtellt werden, als durch Feſtſetzung und dauerhafte Anordnung der bürgerlichen Concurrenz bey der öffentlichen Verwaltung, und durch eine ſtrengere Subordination unter die allerhöchſte Kaiſerliche Oberaufſicht.

In

In vielen war zwar der Zuſtand ſo verdorben, daß auch durch oft wiederholte Kaiſerliche Verfügungen dem Unweſen kaum abgeholfen werden konnte.

In einer nach Dünkelsbühl erlaſſenen Kaiſerlichen Reſolution vom 19ten Februar 1752 heißt es:

„Damit diejenigen, welche durch ihr boshaftes, „eigennütziges, unverantwortliches, und pflichtver„geſſenes Betragen das arme Publicum zu Dün„kelsbühl in gegenwärtige unglückliche Umſtände „recht muthwillig verſenket haben, andern zum „Beyſpiel und Schrecken zur wohlverdienten Stra„fe gezogen worden, ſo ſollte wegen der annoch „in gefänglichen Haften ſitzenden beyden Stadt„officianten nächſtens Reſolution erfolgen.„

Ferner: „daß die innere Rathsglieder, (außer „jenen, ſo erſt kurzhin in den Rath gekommen,) „an dem Zerfall des Stadtweſens viele Schuld „tragen, indem ſelbige keine der Kaiſerlichen Ver„ordnungen, am wenigſten aber den Paritionsre„ceß beobachtet, ſondern alles nach Willkühr ge„than, auch mehr auf die vorſchützende Macht „des verſtorbenen Bürgermeiſters S. und deſſen „Adhärenten, als auf das Beſte des Publici „und auf ihre eigene ſchwere Pflichten geſehen „haben.„

 „Die-

„Dieſer pflichtwidrigen Nachläßigkeit ſey völlig „beyzumeſſen, daß bey den Rechnungsführern ſo „viele Reſte, deren die wenigſten anitzo beyzu„treiben ſeyen, ſich ergeben hätten.„

„Weilen aber der aus Negligenz der verpflich„teten Vorſteher erwachſene Schade dem Publico „nicht aufgebürdet werden könne; ſo hätte die „Kaiſerliche Commißion die innere Rathsglieder, „außer den 4 letztern, ſo erſt kurz vor der letzt „ergangenen Verordnung in den Rath gekommen, „in Anſehung der bey verſchiedenen Rechnungsfüh„rern ſich äußernden Reſtanten kürzlich zu ver„nehmen, ſofort dieſelbe zur Bezahlung jener Re„ſten, ſo nur um deswillen, weil ſie in Zeiten „nicht eingetrieben worden, von der Zeit des er„gangenen und publicirten Paritions-Receſſes „inexigibel worden, ex propriis executive anzu„halten a)

Hingegen ſind mehrere Reichsſtädte durch die Allerhöchſte Kaiſerliche Sorgfalt und die ertheilten dauerhaften Anordnungen und Inſtructionen allmählich auch in den guten und blühenden Zuſtand verſetzt worden, worinn ſie ſich gegenwärtig befinden, unter denen

a) ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regiments-Verfaſſung S. 426.

denen von den gröſſern zum Muſter Hamburg, Frankfurt, Nördlingen, u. a. m. genannt werden können, welcher glücklichen Periode ſich in den neueſten Zeiten auch die Reichsſtädte Cölln und Aachen unter der Direction der höchſten Reichsgerichte vorzüglich genähert haben. Wie erhaben muß die Empfindung ſeyn, wenn man nach Vollendung einer ſo glucklichen Reformation, wie ehemals zu Frankfurt, ſagen kann:

„Daß durch die Kaiſerliche Commißion der abge-„zielte Zweck einer vollkommenen Ruhe, Verſtänd-„niß zwiſchen Rath und Bürgerſchaft, ſicherer „Wohlſtand des Aerarii, Verbeſſerung der milden „Stiftungen, nebſt vielem andern Guten mehr er-„reicht worden, womit das ganze gemeine Stadt-„weſen zu Frankfurt gegen Ihro Römiſch Kaiſer-„liche Majeſtät dergeſtalt mit ewiger allerunter-„thänigſter Dankverpflichtung verbunden ſey, daß „unter allen getreuſten Reichsſtädten die Stadt „Frankfurt in die Zahl derer glücklichſten ſich „billig mit zählen und ſchätzen könne *b*)

G 5 Es

b) ſ. Kayſerl. Commißions = Decret vom 31ſten Jul. 1731.
ſ. Moritz a. a. O. Th. I. S. 133.

Es giebt aber auch Beyſpiele von einer ſo treuen und klugen Magiſtratiſchen Finanzverwaltung, daß bey den geringſten Anlagen und Steuern doch keine oder nur wenige Stadtſchulden gemacht worden ſind, daß es daher auch in neuern Zeiten zu keinen Klagen darüber bey den höchſten Reichsgerichten gekommen iſt, ſondern vielmehr die Bürger ihre vollkommenſte Zufriedenheit mit der Obrigkeit bezeigen c), ungeachtet auch ſolche Städte, wie z. B. Augſpurg, von alten Zeiten her mit allen den Uebeln von innen und außen zu kämpfen gehabt haben, welche nur immer eine Schuldenlaſt veranlaſſen können.

Da nun alſo aus den oben beſchriebenen Urſachen in mehrern Reichsſtädten die bürgerliche Concurrenz bey der Finanzverwaltung ſelbſt hergeſtellt und befeſtigt worden iſt, ſo äußert ſich dieſe in mannichfaltigen Formen.

In einigen haben die Bürger die Verwaltung und Verwahrung der Stadtcaſſe ganz in ihren Händen. In andern ſind zu dem Ende gemeinſchaftliche aus Magiſtraten und andern Bürgern beſtehende Deputationen angeordnet. —

Zu-

c) Nikolai Beſchreibung einer Reiſe durch Deutſchland, Theil VII. S. 20. u. f.

Zuweilen ſind im Anfange, ſo wie es bey einem Fürſtlichen Debitweſen mit Anordnung der Herr- und Landſchaftlichen Schuldenzahlungs - Caſſen geſchieht, nur periodiſche gemeinſchaftliche Oekonomie - Deputationen ernannt, dieſe aber nachher wegen ihres großen Nutzens auf beſtändig confirmirt worden. In andern aber hat man bey allen Stadt-Finanzämtern bürgerliche Controlleurs und Gegenſchreiber angeordnet, welche überall, neben den Haupt - Rechnungsführern, Gegenbücher und Regiſter halten müſſen, um dadurch die adminiſtrirenden Magiſtratsglieder in beſtändiger Aufmerkſamkeit zu erhalten. Dieſe letztere Einrichtung hat das Vorzügliche, daß man dabey immer ſagen kann, der Magiſtrat adminiſtrire allein, und doch kann dabey die Bürgerſchaft auf das vollſtändigſte verſichert werden, daß von den gemeinen Stadt - Einkünften nichts neben hinaus gehe, und verſchwendet werde. Nur müſſen zu ſolchen Gegenſchreibern mit Vermeidung alles Anhangs lauter angeſehene, vermögliche, rechtſchaffene, und im Schreiben und Rechnen wohlerfahrne Männer von der Bürgerſchaft ſelbſt gewählt, und ſelbige auch zuweilen abgewechſelt werden.

Von dieſen ſämmtlichen Arten der bürgerlichen Concurrenz führe ich hier nur einige merkwürdige

Bey-

Beyſpiele an, und zwar von mehrern Arten der Reichsſtädte, die zum Theil ein patriciatiſches und ariſtokratiſches Regiment haben, theils aber ganz demokratiſch ſind.

Zu Dünkelsbühl wurde 1751 durch die Kaiſerliche Commißion eine gemeinſchaftliche Oekonomie-Deputation angeordnet, und mit einer Inſtruction verſehen, auch durch ein R. H. R. Concluſum vom 18ten September 1755. beſtimmt:

„daß die aus dem äußern Raths-Collegio, „dann zu der Stadtkammer, zu der Oekonomie- „Debit- und Steuer-Deputation, auch Rech- „nungs-Collegio und ſonſt anzuordnen ſeyende „Deputirte und Controlleurs nach unter einſtens „erloſchener Kaiſerlicher Commißion von erſagt „äußerm Rath ſelbſt gewählet, und dieſe Wahl „alljährlich neuerlich von eben demſelben großen „Rath nach dem Rechnungsſchluß über ſämmtliche „Deputationen ohne alle Behinderung frey vorge- „nommen, die Neugewählte oder Confirmirte ſo- „fort aber, bisher hergebrachtermaßen, nach der „ebenfalls bereits vorliegenden Eidesformel auf „die habende beſondere Inſtructionen jedesmal „neuerlich verpflichtet, keineswegs aber der äuſ- „ſere Rath gehindert werden ſolle, den von dem

Magi-

„Magiſtrat einſtweilen anzuſtellen verweigerten „zweyen Controlleur zu der Stadtkammer ohne „weiters wieder zu ernennen.„

ſ. Moſers Zuſätze zum neuen deutſchen Staatsrecht, Theil III. S. 649.

Zu Frankfurt verordnete die Kaiſerliche Commißion für jedes Amt einen oder nach Beſchaffenheit zwey bürgerliche Gegenſchreiber, welche Obacht haben ſollen, daß alle Stadtgefälle ordnungsmäßig eingefordert, und dabey keine Gefährde, noch Unterſchleif, zum Schaden des Aerarii oder der Zahlenden gebraucht werde. Dieſe müſſen ein richtiges, dem magiſtratiſchen Buch in allen gleich eingerichtetes Gegenregiſter halten, und ſolches täglich mit den magiſtratiſchen Bedienten collationiren.

Alle einſeitige Geldeinnahme iſt dabey verboten, und alle Quittungen müſſen von den bürgerlichen Gegenſchreibern mit unterſchrieben werden. Dieſe Gegenſchreiber werden von dem bürgerlichen Collegium der Ein und Funfziger angenommen, verpflichtet, und nach befundenen Umſtänden von einem Amt aufs andere verwechſelt, oder wohl gar abgeſchafft. Sie müſſen auch angeſeſſene und ſonſt gut qualificirte Bürger ſeyn, und wegen treuer Verwaltung ihres Amts ſattſame Caution leiſten können. Sie dürfen

ſich

ſich auch ohne Erlaubniß des bürgerlichen Ausſchuſſes nicht von der Stadt entfernen.

Außerdem ſind noch zu jedem Hauptamt, als: Rechney-, Renten-, Schatzungs-, Bau- und Land-Amt zween Ein und Funfziger beſonders deputirt, welche einer jeden Seßion des Amts beywohnen. —

Zu den übrigen Aemtern aber ſind überhaupt 5 oder 6 Ein und Funfziger beſtellt, welche gedachte Aemter wenigſtens alle Wochen einmal viſitiren, und die gehörige Aufſicht auf die Gegenſchreiber halten ſollen.

Dieſe zu den Aemtern deputirte Mitglieder des bürgerlichen Ausſchuſſes haben dem ganzen bürgerlichen Collegio von den ihnen zur Aufſicht aufgetragenen Aemtern und Verhaltung der Gegenſchreiber Bericht abzuſtatten.

ſ. Kaiſerl. Reſolution vom 14ten März 1732, nebſt der beygefügten Einrichtung der Gegenſchreiberey, bey Moſer im Reichsſtädtiſchen Handbuch, Th. II. S. 1084. auch Moritz a. a. O. Th. II. S. 37.

Zu Goslar wurde unter Vermittelung Kaiſerlicher Commißion verglichen:

Daß

Daß hinführo die Steuer-Collecteurs halb vom Rath, und halb von Gilden und Gemeinen, alſo genommen werden ſollen, daß der Rath zwo Perſonen aus Gilden und Gemeinen, und die Freunde von Gilden und Gemeinen, zwo Perſonen aus dem Rath präſentiren mögen, davon der Rath eine Perſon aus Gilden und Gemeine, und dieſe eine Perſon aus dem Rath erwählen, und dieſe beyde jeder zu dieſer Einnahme praeſtitis praeſtandis legitimiret werden.

ſ. Vergleich 1682. C. 10. n. 3. und Receß 1691, bey Moſer im Reichsſtädtiſchen Handbuch, Th. I. S. 818. u. 819.

Zu Hamburg iſt das ganze Caſſenweſen in bürgerlichen Händen. Es ſind zur Stadtkammer zehn Bürger angeſtllt, wozu jedes der 5 Kirchſpiele zween durchs Loos ernennt. Sie müſſen der Kämmerey 6 Jahr unentgeldlich vorſtehen, und können während ſolcher Zeit weder zu Rathsſtellen, noch andern bürgerlichen Aemtern, gewählt werden. In der Folge aber wird auf ſie vorzüglich geſehen. Sie heißen: Verordnete der Kämmerey, haben unmittelbar nach den bürgerlichen Oberalten Stimme und Sitz und die Verwaltung des ganzen Finanzweſens auf ſich.

ſ. Ham.

ſ. Hamburgiſche Kämmerey-Ordnungen von 1563. und 1611. in der Sammlung der Hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen, Th. II. S. 401. und 447.

Zu Lübeck präſidiren bey der Caſſe zween Herren des Raths, welchen aus den von den ſämmtlichen bürgerlichen Collegiis präſentirten Perſonen 24 adjungirt ſind, von welchen allemal 4 eine gewiſſe Zeit bey der Caſſe ſitzen, und nebſt den Herren des Raths auf die Einkünfte, Ausgaben, und darüber haltende Rechnung fleißig acht haben ſollen.

ſ. Commiſſariſcher Hauptreceß 1669. bey Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch, Th. II. S. 212.

Zu Lindau iſt eine Oekonomie-Deputation.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regiments-Verfaſſung S. 264.

Zu Nördlingen ſind bürgerliche Gegenſchreiber zur Stadtkammer angeordnet.

ſ. Moſer a. a. O. S. 265.

Zu Speyer ſollen die Meiſter der Zünfte das Schoßgeld einziehen: und darüber die nöthigen Regiſter führen, ſofort aber das Geld mit den Regiſtern dem Stadt-Rechenmeiſter ausantworten.

ſ. die

ſ. die Rathsordnung 1430. bey Moſer im Reichsſtädtiſchen Handbuch, Theil II. S. 725.

§. 9.

2) Bürgerliche Rechte in Anſehung der den adminiſtrirenden Magiſtraten oder Deputirten obliegenden Rechnungsablegung, welche die bürgerlichen Ausſchüſſe in den Reichsſtädten zur eignen Prüfung und Einſicht fordern können.

Nachdem ich bisher die Rechte der Finanz-Adminiſtration in Reichsſtädten und ihre Einſchränkungen abgehandelt habe, ſo gehe ich 2) auf die Rechnungsablegung über, wozu adminiſtrirende Magiſtrate, oder auch gemeinſchaftliche Deputationen an die Bürger und deren Repräſentanten verpflichtet ſind.

Dieſe iſt von der adminiſtratoriſchen Gewalt ganz verſchieden. Es mag nehmlich ein Magiſtrat noch ſo große und anſehnliche Rechte in Anſehung der Adminiſtration haben, die Bürgerſchaft mag zur Concurrenz berechtigt ſeyn oder nicht, ihr Antheil an der Adminiſtration mag groß oder klein ſeyn, ſo kann eine Bürgerſchaft und in ihrem Namen das repräſentirende Collegium oder der gröſſere Rath immer

nach der Regel von dem adminiſtrirenden Magiſtrat oder auch den gemeinſchaftlichen Deputationen Rechenſchaft von der Verwaltung, und zu dem Ende die getreue Vorlegung der jährlichen Rechnungen zur eignen Einſicht und Prüfung verlangen.

Hier ſtreitet die allgemeine rechtliche Vermuthung für die Rechte der Bürgerſchaft und ihrer Repräſentanten.

Sie braucht dieſe Prätenſion nicht erſt durch Verträge, Privilegien und dergleichen zu erweiſen, ſondern iſt ſchon in der Regel nach den übereinſtimmenden Grundſätzen der gemeinen Rechte und nach der Analogie des Reichs-, Kreis- und Provinzial-Steuerweſens, auch beſonders der Reichsſtädtiſchen Regiments-Verfaſſung befugt, die Vorlegung und Einſicht der Rechnungen zu begehren.

Denn 1) es iſt ſchon jeder Curator, jeder Verwalter und Geſchäfftsträger ohne alle Ausnahme zur Rechnungs-Ablage an ſeine Committenten verbunden; 2) und auf gleiche Art verbinden hiezu die römiſchen Geſetze jeden Adminiſtrator einer Gemeinheit ganz beſonders *a*). 3) Von dieſer Verbindlichkeit iſt ein Reichs-

a) l. 2. §. 2. l. 8. D. de agminiſtfat. rer. ad civit. pertinent.

Reichsſtädtiſcher Magiſtrat nicht frey. Ihm iſt von allen Hoheits- und Obrigkeitlichen Rechten nur die Adminiſtration anvertraut, welches, wenn eine ſo notoriſche Wahrheit eines fernern Beweiſes bedürftig wäre, durch eine ganze Reihe Reichsgerichtlicher Erkenntniſſe beſtärkt werden konnte. 4) Ueberhaupt fließt dieſe Verbindlichkeit ſchon aus den Grundſätzen des allgemeinen Staatsrechts, und ſie wird auch bey auswärtigen Republiken die nach der Form der deutſchen Reichsſtädte gebildet ſind, beobachtet, und für heilig gehalten *b*). 5) Sie iſt auch mit der unläugbaren Pflicht der Magiſtrate, bey Beſtimmung neuer Steuern den Conſens der Bürgerſchaft oder ihrer Repräſentanten einzuholen, unzertrennlich verbunden. Neue Steuern finden niemals ſtatt, wo die Bedürfniſſe durch andere Finanzmittel gehoben werden können *c*). Ob alſo dieſe hinreichend, ob ſie einer

b) Meiſters Abriß des Eidgenoſſiſchen Staatsrechts. S. 40. 77. 84. 139. 189. 237.

c) Sogar Knipſchild in ſeinem tract. de jure et privil. civitat. imper., der bürgerliche Rechte gern mit Sillſchweigen übergeht, erfordert doch zu neuen Steuern weſentlich: 1) den Fall der äußerſten Noth; 2) die Einwilligung der Bürger, und 3) daß die ordentlichen Finanzen des Staats, die alſo vorher auf das möglichſte benutzt werden ſollen, nicht zureichen.

Verbeſſerung fähig ſeyen, ob ein wahrer Fall, der Noth eintrete, ſind lauter Fragen, die ſich nur aus den Finanzrechnungen gründlich beantworten laſſen, ohne deren Einſicht und Prüfung eine Bürgerſchaft keine gründliche Entſchlieſſung in ſolchen Fällen faſſen kann. 6) Hätten Magiſtrate dieſe Pflicht der Rechnungs-Ablegung nicht auf ſich, ſo würden ſie unumſchränkte Herren über der Bürger Vermögen werden. Bey allen Mißbräuchen könnten ſie immer Nothfälle vorſchützen, und die Bürger müßten es glauben. Wenn man aber vollends 7) bedenkt, wie ſehr in einer Reichsſtädtiſchen Verfaſſung die Aufrichtigkeit in Ablegung ſchuldiger Rechnungen zur Erhaltung des Credits und Vertrauens gereicht, wie ſehr ſchon jeder ehrliche Privatmann, dem etwas anvertrauet worden iſt, einen hohen moraliſchen Werth darein ſetzt, das Vertrauen des andern durch die genaueſte Berechnung zu verdienen, und ihn von ſeiner Thätigkeit, Sorgfalt und Treue zu überzeugen, daß ferner dieſer moraliſche Werth um ſo mehr erhöht

L. II. c. 17. n. 63.

ibid. Requiritur defactus ordinariorum redituum. Ante omnia enim Princeps & magiſtratus proprium excutere debet marſupium, reditusque ſuos ordinarios expendere, quam ad extraordinarias exactiones perveniat. — Noch ſtärker drückt ſich darüber Klock tr. de Aerario L. I. c. 1. n. 98. aus.

höht wirde, je größer und wichtiger die uns anvertrauten Gegenſtände ſind: ſo kann ein Reichsſtädtiſcher Magiſtrat, der ja in den öffentlichen Einkünften keine eigene oder erblichen Patrimonialrechte, ſondern nur die Adminiſtration hat, den bürgerlichen Collegien unmöglich die Vorlegung der Rechnungen über die Stadteinkünfte verweigern, die eine ſo heilige Beſtimmung haben, und die von ſo manchem ſauern Schweiße der arbeitenden Bürger benäßt ſind. Doch es würde überflüſſig ſeyn, für dieſe Schuldigkeit noch ein weiteres Wort zu reden, da eine ſo große Menge von Vergleichen, Receſſen, Reichsgerichtlichen Erkenntniſſen das Wort redet, und eine ſo überzeugende Analogie an die Hand giebt *d*).

Noch weit betrübter, als gar keine Rechnung, iſt es, wenn daraus nur eine leere Ceremonie gemacht wird. Es iſt nicht genug, wann die Rechnungen in Gegenwart der bürgerlichen Repräſentanten ganz oder im Auszug nur flüchtig vorgeleſen, oder etwas, das einer Rechnung ähnlich iſt, kurz vorgelegt wird.

Die bürgerlichen Collegien können in allen Fällen verlangen, daß ihnen die Rechnungen ſelbſt im Origi-

d) Die bemerkten Grundſätze gelten nicht nur von den Hauptrechnungen einer Stadt, ſondern auch von den Rechnungen der untergeordneten Finanzämter.

Original mit allen Beylagen und dazu gehörigen Unter-Finanzrechnungen zur eigenen Einſicht und Prüfung vorgelegt werden, und man ihnen hiezu die erforderliche Zeit und Muſſe geſtatte. Dieſe Grundſätze finden in allen Reichsſtädten, ſie mögen ſich der Ariſtokratie oder Demokratie nähern, ſtatt. Ja ſie ſind in jenen noch weit nothwendiger, als in dieſen. Dort muß ſchon die große Trennung der Stände zu einer weit größern Beſorglichkeit Veranlaſſung geben, als hier, wo jeder Bürger zum Regiment Hofnung hat, und alſo wenigſtens zu ſeiner Zeit von dem Finanzzuſtand etwas erfahren kann *e*).

§. 10.

Fortſetzung.

Analogie der Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſungen in dieſem Stück.

Mit dieſen Grundſätzen ſtimmt die Verfaſſung einzelner Reichsſtädte vollkommen überein, und die Bürger oder ihre Repräſentanten können überall die Vorlegung der Stadtrechnungen zur eignen Einſicht und Prüfung verlangen. Ich mache hievon eine Probe, ſo weit die mir bekannten gedruckten Nachrichten reichen.

Zu

e) ſ. Pütters hiſtoriſche Entwickelung der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs, Theil II. S. 209.

Zu Aachen wurde in den bekannten von dem Cleviſchen Herrn Subdelegaten Geheimenrath von Dohm 1790 vorgelegten Entwurf einer verbeſſerten Conſtitution K. 21. §. 1 - 3. beſtimmt.

„Die Verwaltung der vorhandenen Einkünfte der Stadt und Beſorgung ihrer Ausgaben gehört vor den ſitzenden Rath, in welchem die zwey Finanzräthe alle dieſes Fach angehende Vorträge thun. Die Art dieſes Verfahrens iſt in dem Entwurf eines Regliments der ſtädtiſchen Finanzadminiſtration näher beſtimmt. Die jährliche Ablegung der Rechnung geſchieht zuerſt vor dem groſſen Rathe, und dann vor den zu dieſem Zwecke erwählten Deputirten geſammten Bürgerſchaft auf die im §. 21 u. f. jenes Entwurfs näher angegebne Art.„

ſ. auch die Urtheile des Kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts 17. Febr. 26. May. und 15. Jun. 1792.

Zu Aalen iſt in dem Vertrag zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft verabredet:

„daß hinführo die Rathsperſonen wegen ihrer „Aemter, ſo ihnen von gemeiner Stadt wegen „zu verwalten anvertrauend ſeyend, vom gering„ſten bis auf den höchſten ordentliche Rechnung, „ſo oft es die Nothdurft erfordern würde, und

 „aufs

„aufs längſte jährlich vor dem Wahl- und
„Schwörtage thun, auch über Einnahme und
„Ausgabe richtige Verzeichniße und Bücher halten.
ſ. Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch, Th. I.
S. 88.

Nach Biberach reſolvirte der Kaiſer den 18ten
Auguſt 1740.:

„daß zuvörderſt eine Deputatio ſenatus aus zwo
„geheimen und zwo andern aus dem großen
„Rath zu erwählenden Perſonen utriusq. religio-
„nis, (welche letztere jedoch die impetrantiſche
„Bürgerſchaft vorzuſchlagen hätte) beſtehend, nie-
„dergeſetzt, ſelbige mit beſondern Pflichten belegt,
„und durch dieſelbe die annoch rückſtändige Revi-
„ſion der zehnjährigen Rechnungen fortgeſetzt
„werde.

„Auch habe beſagte Deputation nach deren
„Durchgehung, wie die darinn fürgefundene Miß-
„bräuche und Unrichtigkeiten für das künftige ab-
„zuſtellen, dem Magiſtrat ein pflichtmäßig- ſtand-
„haftes Gutachten zu erſtatten, dieſer hingegen
„ſolches in reife Erwägnng zu ziehen, und an
„den Kaiſer, nebſt ſeinen eigenen Anmerkungen,
„einzuſchicken.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſ-
ſung, S. 281. ſeq.

Zu

Zu Buchau verordnete der Kaiſer den 25ſten Junii 1754.:

„Bey der durch das Reviſions-Collegium alljähr-„lich auf Michaelis anzufangenden Rechnungsrevi-„ſion zwey von ihr der Bürgerſchaft jedes-„mal aus ihrem Mittel zu erwählende der „Sachen zum Beſten erfahrne Bürger zu ſetzen, „welchen beyden die Rechnungen vorerſt zugeſtellt, „von ihnen monirt, praeviis monitis von der „Rechnungs-Deputation nebſt weitern Collegial-„Monitis an einen durch dieſelbe auszuſuchenden „geſchickten Rechnungs-Reviſorem ſumtu aera-„rii überſendet, von beſagtem Reviſore ebenfalls „weiter monirt, und alsdann nach der Rückkunft „bis auf Martini in der vorgeſchriebenen Maaße „juſtificiret werden ſollen.

Moſer a. a. O. S. 282.

Nach Cölln wurde durch den höchſtpreislichen Reichshofrath den 31ſten May 1785. reſcribirt:

„daß die beyden Rentkammern bey der jedesmali-„gen Rechnungsverhöre die Rechnungen langſam „und deutlich abzuleſen, und den dazu beſtimmten „Zunftdeputirten, des von dem Magiſtrat hie-„gegen vorgebrachten unerheblichen Einwendens „ungehindert, die in ihrer eigenen Gewalt haben-

„den Belege und Beſcheinungen unweigerlich „vorzulegen hätten. Ingleichen in Anſehung „der nicht bey den Rentkammern befindlichen Kauf- „haus- und dergleichen andern Empfangbücher, „auch ſonſtigen von den Unter-Departements ge- „führten Particular-Rechnungen erſternannten „Zunftdeputirten frey und unverwehrt ſey, „ſolche bey jenen Stellen, wo ſie aufbehal- „ten werden, ſelbſt einzuſehen, und das nö- „thige daraus zu entnehmen, wobey ſich dem- „nächſt von ſelbſt verſtehe, daß denſelben bey den „Rechnungsverhören einerſeits die zum Nachden- „ken und Extrahiren erforderliche Zeit zu ver- „ſtatten, anderſeits aber auch von ihnen dieſe „Erlaubniß nicht zum Verſchleif und unnöthigen „Aufenthalt des Geſchäffts ſelbſt zu mißbrauchen „ſey. — Imgleichen der bürgerlichen Deputat- „ſchaft die freye Einſicht der über die Admini- „ſtration des Jeſuitervermögens vom Anfang her „geführten Rechnungen verſtatte, und die deshalb „nöthige Erläuterung durch die dazu aufgeſtellte „Commiſſarien und Rechnungsführer ertheile, falls „ſich aber die Deputatſchaft hiebey nicht beruhi- „gen würde, die Unterſuchung und Erörterung „der bemerkten Gegenſtände einem von beyden „Theilen gemeinſchaftlich zu erwählenden frem- „den Rechnungsverſtändigen überlaſſen, und deſ-

ſen

„ſen Erfolg bey Kaiſerlicher Majeſtät angezeigt „werden ſolle.

ſ. Journal von und für Teutſchland. Jahrgang 1785.

Zu Dünkelsbühl iſt die bürgerliche Concurrenz bey der Rechnungs-Reviſion und Abhörung durch eine ganze Reihe von Kaiſerlichen Verordnungen aufs ſchärfſte beſtimmt worden, und heißt es beſonders in einer Kaiſerlichen Reſolution vom 9ten Oct. 1731: „wie Kaiſerliche Majeſtät aus dem Commiſſari„ſchen Bericht ſowohl, als den demſelben ange„ſchloſſenen Beylagen erſehen, wie weit Commiſ„ſio caeſarea mit dem Reviſionsgeſchäft der Dün„kelsbühliſchen Rechnungen gekommen, und was „ſich bey Durchgehung einiger derſelben für ent„ſetzliche Mängel ergeben, insbeſondere aber, „wie ſchlecht Magiſtratus bishero ſich angelegen „ſeyn laſſen, über die geführte Adminiſtration der „Stadteinkünfte richtige Rechnungen zu pflegen, „die von den berechnenden Bedienten von Zeit zu „Zeit ungeſchickte Rechnungen behörig zu unter„ſuchen, und die darinn faſt in allen Blättern „zum Vorſchein hervorbrechende verſchwenderiſche „Auslagen von obrigkeitlichen Amts wegen abzu„ſtellen. Gleichwie nun aber dem gemeinen We„ſen an richtiger Führ- und Abſtattung der Rech-

nungen

„nungen gar vieles gelegen iſt, auch ohne ordent-
„liche Verwaltung jeder eingehenden Intraden
„keine Stadt aufrecht erhalten werden kann, als
„gebieten Kaiſ. Maj. ihme, Magiſtrat bey Stra-
„fe 5 Mark löthigen Goldes hiemit alles Ernſtes,
„über alle und jede der Stadt, des Hoſpitals
„und der Pflegen Gefälle und Einkünfte, jene,
„welchen darüber die Einnahme und Ausgabe an-
„vertrauet iſt, zur Rechnung in Gegenwart der
„Deputirten des äußern Raths jährlich anzu-
„halten, ſelbige allenthalben pflichtmäßig zu un-
„terſuchen, die gefundene Mängel behörend zu
„ſtellen, ſodann, wie es in dergleichen Fällen ge-
„bräuchlich, jedesmalen zur vollſtändigen Richtig-
„keit bringen zu laſſen, widrigenfalls aber die
„Controlleurs vermöge ihrer Pflichten ſchuldig ſeyn
„ſollen, ſolches Kaiſerlicher Majeſtät zur weitern
„allergerechteſten Entſchließung anzuzeigen.

ſ. Moſer Reichsſtädtiſches Handbuch, Th. I. S. 428.

Zu Frankfurt haben die bürgerlichen Neuner die Pflicht auf ſich:

„alle von dem Rath und bürgerlichen Gegenſchrei-
„bern vorzulegende Hauptrechnungen und andere
„Aemter und milden Stiftungs-Rechnungen jähr-
„lich zu durchſehen und zu beobachten, ob alles

„richtig aufgezeichnet und nützlich angewandt wor„den. Alle bemerkten Unrichtigkeiten ſollen ſie „dem Rath bey Zeiten anzeigen, und bey nicht „erfolgter unverweilter Remedur an den Kai„ſer berichten. Ingleichem müſſen ſie auch dem „bürgerlichen Collegio der Ein und Funfziger „und Acht und Zwanziger jährlich, oder wenn „es ſonſt nöthig, von ihrer Reviſion der Jahres„rechnungen und übrigem Zuſtand des Stadtwe„ſens, insbeſondere auch, ob die erhöhten Impo„ſten und Schatzung noch ferner nöthig, oder wie„der auf den alten Fuß könnten geſetzt werden, „eine pflichtmäßige Anzeige thun.

ſ. Neuner Inſtruction 1732.

ſ. Moritz a. a. O. Theil I. S. 112. 115.

Zu Goslar iſt unter Auctorität Kaiſerlicher Commißion verglichen worden:

„daß vor dem engen Rath alle diejenigen, wel„che der Stadt Aemter verwalten, in Beyſeyn „der Deputirten aus beyden Räthen, auch „Freunden von Gilden und Gemeine, welche „Calculatoren genannt werden, die Rechnungen „ablegen müſſen, alſo daß dieſen Deputirten „oder Calculatoren freyſtehen ſolle, die Rechnun„gen in loco conſueto ihres Tiſches durchzule„ſen, wozu ihnen dann, nach Gelegenheit und

Beſin-

„Befinden der Rechnung, nachdem ſelbige groß „oder klein, zulängliche Friſt und Zeit gegön„net, und darinn nicht coarktirt werden ſollten, „falls ſie nöthig und beweislich etwas befinden, „ſolches per notas oder defectus dawider einzu„bringen, was dienlich, dabey zu erinnern, und „gebührliche Juſtification beſcheidentlich zu urgiren ꝛc.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch, Th. I. S. 811.

Zu Gengenbach geſchehen die Stadtrechnungs-Juſtificationen jederzeit:

„vor den Zwölfern des alten Raths, und dem „geſammten jungen Rath, welcher die Bürger„ſchaft repräſentirt.

ſ. Vergleich zwiſchen Rath und Bürgerſchaft, bey Freyherrn von Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden, Th. 87. S. 17.

Zu Gmünd wurde durch eine Kaiſerliche Reſolution vom 5ten May 1785 angeordnet:

„daß es bey der Abrede wegen beſtändiger Bey„behaltung einiger bürgerlicher und zwar fünf „Syndicorum verbleiben ſolle, deren ihr Amt „darinn zu beſtimmen, daß ſie die Rechnungen, „der Abrede nach, bey der Stadt und bey den „milden Stiftungen einzuſehen und zu moniren

haben.

„haben. Jedoch ſoll ihnen der ſtatus paſſivus zu „der Zeit auch mit vorgelegt werden, und dar„über monita zu machen erlaubt ſeyn.

ſ. Moſers Zuſätze zum neuen deutſchen Staatsrecht, Theil III. S. 660.

Zu Hamburg iſt die Verwaltung und Berechnung der Stadtcaſſe, wie oben bemerkt iſt, ohnehin ganz in bürgerlichen Händen.

ſ. Cämmerey-Ordnung a. a. O.

Zu Hall müſſen die Stadt-Rechnungen alle Jahr dem größern bürgerlichen Rath umſtändlich vorgeleſen, und zur Einſicht vorgelegt werden; ſo wie überhaupt daſelbſt alle Steuer- und Finanzſachen vor beyde Räthe gehören.

ſ. Halliſche neue revidirte Beet- und Steuerordnung, 1739.

Zu Heilbronn wurde durch eine Kaiſerliche Reſolution vom 5ten Jun. 1751. verordnet: daß die Stadt-Rechnungen auch an die Bürgerſchaft zu communiciren, und ſelbige darüber mit ihren Erinnerungen zu hören ſey.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſches Magazin, S. 545.

Da zu Lübeck die Bürgerſchaft den größten Antheil an der Verwaltung der Caſſe ſelbſt hat; ſo

müſſen

müſſen die dabey ſitzenden Herren und Bürger allezeit auf Petri dem Rath von ihrer Verwaltung richtige Rechnung einliefern.

ſ. Commiſſariſchen Hauptreceß von 1696.

ſ. Moſers Handbuch, Th. I. S. 214.

Zu Mühlhauſen ſolle, nach der Kaiſerlichen Reſolution vom 5ten April 1757, wenn Rechnungen zu revidiren ſind, der äuſſere Rath diejenige Concurrenz behalten, welche in dem Receß von 1736 dem bürgerlichen Ausſchuß zugeſtanden worden.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung, S. 283.

Zu Nördlingen iſt eine genaue Rechnungs-Reviſion und Correviſions-Deputation Kaiſerlich angeordnet worden.

ſ. Reichshofraths Concluſum vom 12ten Auguſt 1782.

ſ. Reuß Staatskanzeley, Th. III. S. 266.

Zu Ravensburg werden alle Steuer-Finanz- und Rechnungsſachen durch gemeinſchaftliche Deputirte aus dem kleinen und großen Rath, auch geſammten Bürgerſchaft tractirt.

ſ. Ravensburgiſcher Executions-Receß.

ſ. Moſers Handbuch, Th. II. S. 510.

Zu

Zu Uiberlingen concurrirt der groſe Rath durchgehends im Finanz- und Rechnungsweſen.

ſ. von Köhlers Conſilium polit. ſammt rechtlicher Abhandlung von der Reichsſtadt Uiberlingiſchen Regimentsverfaſſung. Conſtanz, 1776. Fol.

Zu Wetzlar iſt durch einen Vergleich von 1614 verabredet worden:

„daß künftig aus den Zünften und der Bürgerſchaft jedes Jahr vier den Rechnungen beywohnen ſollen.

ſ. Moſers Handbuch, II. Th. S. 882.

Zu Weiſſenburg iſt ein eignes Rechnungs-Reviſionscollegium angeordnet, welches aus dem ältern Bürgermeiſter des innern Raths, als Praeſide, ſodann zweyen des Rechnungsweſens erfahrnen Perſonen des äuſſern Raths, die mit den Rechnungen ſelbſt nichts zu thun haben, und der beſagte äuſſere Rath per majora wählen ſoll, und endlich zween Viertelsmeiſtern oder Bürgern beſteht, alle bey den Rechnungen vorkommende Fälle zu decidiren, und beyden Räthen die von dem ganzen Collegio unterſchriebene Relation ſchriftlich abzuſtatten hat.

ſ. Kaiſerliche Reſolution vom 7ten Oct. 1754. Moſer Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung, S. 287.

Zu Wimpfen wurde nach der Reſolution vom 31ſten Mart. 1779 der Bürgerſchaft zwar alle Einmiſchung in das Regimentsweſen unterſagt, ihr aber zugleich zugeſtanden, der in der Regimentsordnung freygelaſſenen Abhör der Stadt- Forſt- und Salinen- Rechnungen durch Zuordnung zweener Deputirten anzuwohnen.

ſ. Moſers Zuſätze zum neuen deutſchen Staatsrecht, Theil III. S. 731.

Nach Zell am Hammerſpach erkannte das Kaiſerliche- und Reichs- Kammergericht den 13ten April 1764:

„gleichwie dem gemeinen Weſen an richtiger Füh„rung und Abhör der Rechnungen vieles gele„gen, auch ohne ordentliche Verwaltung der Ein„künfte keine Stadt anfrecht erhalten werden „möge; als habe der Magiſtrat vorderſamſt dahin „zu ſehen, daß zu Städtemeiſtern, als Rechnern, „redliche, wohlbegüterte, und des Rechnungswe„ſen vor andern kundige Perſonen beſtellt, die „Rechnungen über Einnahme und Ausgabe wohl „eingerichtet und verurkundet, alle Gefälle und „Einkünfte treulich verrechnet, die Reſtanten nicht „in Anſtand gelaſſen, ſondern gehörig eingezogen „und beygebracht, fortan alljährlich zur beſtimm„ten Zeit die Rechnung geſchloſſen, und demnächſt

ſolche

„ſolche durch den Canzley-Verwalter, ohne ihm „eine beſondere Diſcretion vor den Scribenten „paſſiren zu laſſen, zeitlich beſtellt, die Defectpun„cten berichtigt, alleunerlaubte Accidentien, Zeh„rungen und Zechen fernerweit nicht paſſirt, ſon„dern geſtrichen, fortan durch den Magiſtrat, „mit Zuziehung Voigt, Gerichtsleute und Ge„ſchwornen aus den Stäben, wie es von Al„ters her üblich geweſen, ermeldete Rechnungen „wohl unterſucht, und — letzterer Beyſtimmung „allerdings ſtatt gegeben werde.

ſ. von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden, Theil 46. S. 112.

Auf gleiche Art verhält es ſich in den übrigen Reichsſtädten, nur daß man nicht von allen gedruckte Nachrichten hierüber hat a).

§. 11.

Erläuterung eines beſondern Nürnbergiſchen Privilegii von 1476.

Die Reichsſtadt Nürnberg hat von Kaiſer Friedrich III. 1476. ein Privilegium erlangt, wel-

a) Nur iſt auch allen Bürgerſchaften anzurathen, daß ſie nicht nach jeder Mücke in den Rechnungen ſchlagen, ſondern ſich nur an erhebliche Defecte und Erinnerungne halten, und die Rechnungsgeſchäfte nicht unnöthiger Weiſe verzögern.

ches jenen ausgeführten Grundſätzen ganz im Weege zu ſtehen ſcheinet: Es iſt folgenden Innhalts: „be- kennen in nachgeſchriebenen Sachen zu ewiger Ge- dächtniß für uns und unſere Nachkommen Römiſche Kaiſer und Könige am Reiche und thun kund allen den, die dieſen Brief anſehen, leſen, oder hören le- ſen, daß wir gnädiglich angeſehen, und betrachtet haben, ſolche angenehme und getreuen Dienſte, ſo unſern Vorfahren, Römiſchen Kaiſern und Königen löblichen Gedächtniß und uns in mannichfaltiger weiſ- ſe die erſamen Burgermeiſter und Räthe der Stadt Nürnberg erzeigt und gethan haben. Und wann nun dieſelben Burgermeiſter, Rath und Gemeine zu Nürn- berg durch ſchwere Kriegsläufe, auch merklichen Gebäue an dieſelbe Stadt gelegt, und in andere Weiße merklich beſchädigt, und gehelliget ſind, und um deßwillen, daß dieſelbe Stadt Nürnberg deſto ſtattlicher bey Weſen, und deſto baß bey uns, und unſern Nachkommen am Reiche ver- bleiben möge, darumb wir ihnen aus merklichen Urſachen eigner Bewegniß, rechten Wiſſens, und Vollkommenheit unſers Kaiſerlichen Gewalts unwider- ruflich für uns und unſere Nachkommen am Reiche dieſe nachgeſchriebene Gnade, Freyheit und Geſetz geben und gethan. Nemlich als dieſelben Burgermei- ſter und Rath zu Nürnberg herbracht haben, daß ſie gemeiner Stadt einnehmen und ausgeben, je

zu Zeiten nach ihrem gutbedünken etlichen ihren geſchworenen Loſungern und andern Amtleuthen befehlen zu handeln, dieſelben geſetzte Loſunger und Amtleuthe, etlichen geſchworenen des Raths, die ein Rath je zu Zeiten dazu ordnet, ſolchs einnehmens und ausgebens an ſtatt und von wegen deſſelben Raths Rechnung pflegen zu thun, wie dann von Alters herkommen iſt, allſo ordnen, ſetzen, und wollen wir, daß dieſelben Burgermeiſter und Rath zu Nürnberg und ihrer Nachkommen zu ewigen Zeiten ſolcher gemeinen Stadt einnehmens, Ausgebens und Rechnung bleiben ſollen, und ſonſt niemand, denn allein unſer ſelbſt Perſon, oder andern römiſchen Kaiſern und Königen am Reiche nach uns ihren Selbſt Perſonen, ſo das an ſie erfordert und begehrt würde, davon Oeffnung, Mildung, Rechnung und Unterrichtung thun, noch zu thun ſchuldig ſeyn, in kein weiſe, wie ſie das herbracht fürgenommen, und künftiglich furnehmen werden, von uns und unſern Nachkommen am Reiche unwiderruflich „ *a*).

Auf dieſes Privilegium haben nun zwar ehehin einige zu Nürnberg das Syſtem einer geheimen magiſtratiſchen Finanzadminiſtration gründen wollen. Wenn man aber alle Umſtände zuſammen hält,

 ſo

a) v. Wölkern hiſt. Norimb. diplom. p. 718.

ſo muß das Gegentheil einem jeden ſogleich einleuchten: denn 1) erhellt ſchon aus dem Eingang des Privilegii, daß ſelbiges nicht bloß zum Vortheile des Magiſtrats, ſondern der ganzen Bürgerſchaft ertheilt worden, „weil die Gemeine durch ſchwere Kriegsläufe, auch merkliche Gebäue, und in andere Weege beſchädigt ſey, und um deßwillen, daß dieſelbe Stadt Nürnberg deſto ſtattlicher und beſſer bey dem Kaiſer und Reiche bleiben möge.„ Dieſe Vortheile erlangt aber die Bürgerſchaft nicht, indem ſie von aller Einſicht des Finanzweſens ausgeſchloſſen iſt, oder es iſt wenigſtens nicht zu begreifen, wie das letztere zur Erreichung jenes Zwecks etwas beytragen ſollte. 2) Der Sinn des gedachten Privilegii hat vielmehr folgenden hiſtoriſchen Zuſammenhang: aus der Geſchichte der Reichsſtädte iſt einem jeden bekannt, daß ſelbige nicht nur ganz, ſondern auf einzelne Gefälle davon, beſonders die Stadtſteuern ehmahls häufig vom Kaiſer an auswärtigen Stände oder andere Perſonen verpfändet, oder aſſignirt worden ſind, wodurch die Reichsſtädte mannigfaltigen Verdrüßlichkeiten ausgeſetzt waren. Zuweilen nahmen ſich auch die Kaiſerlichen Vögte und Schultheiſſen, wenn ihnen der Einzug der Kaiſerlichen Gefälle überlaſſen war, heraus, die Reichsſtädte mit willkührlichen übertriebenen Forderungen zu plagen. Daher extrahirten die mehreſten Städte die bekannten Privilegien,

gien, daß weder die Stadt ſelbſt, noch einzelne Kaiſerlichen Gefälle darinn auf ſolche Art in fremde Hände gebracht, noch ſelbige ſonſt von Kaiſerlichen Beamten mit Steuern beſchwehrt werden ſollten *b*). So erhielt auch Nürnberg von K. Karl IV. 1347. K. Wenzel 1394. und K. Ruprecht 1401. die Privilegien, daß die Stadt nicht an andere verpfändet, oder ſonſt vom Reich getrennt werden ſolle. Insbeſondere aber wurde Nürnberg von K. Wenzel 1394 K. Ruprecht 1401 und beſonders K. Friedrich III. 1464 privilegirt „, daß ſie ſolche unſer und des Reichs Stadtſteuer, dafür dieſelben Burgermeiſter und Rath diesmahl unſere Kaiſerliche Quitanzen nicht inne haben, einigerley Perſon, in was Würde, Stand oder Weſen der oder die wären, oder ſeyn möchten, niemand ausgenommen, von keinerley unſer noch unſre Nachkommen am Reiche Anlangens, Geheiß, Geſchäfts oder Geboths wegen, wie das gegen ihnen fürgenommen werden möchte, nicht pflichtig, noch ſchuldig ſeyn ſollten zu bezahlen, noch auszurichten, ſondern ſolche Stadtſteuern je uns und unſern Nachkommen am Reiche alle Jahre zu einer jeglichen Friſt und Zeit zu unſer

 ſelbſt

b) Privilegien und Pakta der Reichsſtadt Frankfurt §. 253. Gründliche Ausführung der Reichsſtadt Kemten uralten Herkommens und Reichsimmedietaet §. 74. Moſers Staatsrecht der Reichsſtadt Aachen S. 75.

ſelbſt Händen antworten, bezahlen und ausrichten, c) dieſe Privilegien ſtehen mit dem oben angeführten Fridericianniſchen Privilegio, daß der Rath niemanden, als dem Kaiſer in Perſon, ſo oft es begehrt werde, Rechnung abzulegen ſchuldig, im genaueſten Zuſammenhang. Die Stadt wurde bey ihren obſervanzmäſſigen Einkünften geſchätzt, aus der im Eingange bemerkten Urſache, weil die Gemeine durch ſchwehre Kriegsläufe, auch merkliche Gebäu, und in andere Weege beſchädigt ſey. Die Kaiſerlichen Stadtſteuern, und andere Gefälle ſollten nicht an dritte verpfändet, oder veräuſſert, ſondern zu des Kaiſers Handen ſelbſt bezahlt werden, und überhaupt ſollte die Stadt keinen dritten und auswärtigen, unter was für einem Vorwand es auch ſeyn möchte, irgend eine Rechnung abzulegen ſchuldig ſeyn, als allein dem Kaiſer in Perſon, und zwar aus der beygefügten Urſache, damit die Stadt Nürnberg deſto ſtattlicher und beſſer bey dem Kaiſer und Reiche bleiben möge. Das Privilegium hat allſo keineswegs ſeinen Bezug auf die Ausſchlieſſung der Bürger, ſondern nur dritten und auswärtigen Reichsſtände, Kaiſerlicher Beamten und anderer Perſonen gehabt, die dadurch von allem Einfluß auf das Nürnbergiſche Steuer- und Finanzweſen ausgeſchloſſen ſeyn ſollten. In den innern Verhältniſſen zwiſchen dem Magiſtrat und der

Bur-

c) v. Wölkern a. a. O. S. 324. 495. 520.

Burgerſchaft ward dadurch nichts geändert, und der letzteren, die keineswegs in dem Privilegio ausgeſchloſſen wird, blieben ihre Rechte ganz ungekränkt. 2) dieſes erhellt noch mehr aus dem übrigen Innhalte des Privilegii. Es wird darinn ſelbſt ſehr deutlich einer jährlichen Rechnungsabhör gedacht. Es haben auch in der folgenden Zeit bey dem jährlichen Aktu, den man die Stadtrechnungsabhör genannt hat, auſſer den ältern patriciatiſchen Mitgliedern des kleinern Raths, der vorhandene Loſunger von den Handwerkern und ein Rathsherr von den Handwerkern mit angewohnt. Ja ſogar die Loſungamtleuthe (die heutigen Loſungräthe) deren in dem Privilegio Meldung geſchieht, waren ihrer urſprünglichen Beſtimmung nach nichts anders, als bürgerliche Gegenſchreiber, wozu bekanntlich ehehin auſſer dem Patriciat auch andere Bürger befördert worden, und von denen Chriſtoph Scheurl in ſeiner epiſtola ad Io. Staupizium c. II. folgende deutliche Schilderung giebt: habent praeterea (nemlich auſſer den Loſungern) duos honeſtos cives, qui cuncta diligenter *ſcribant*, et *reſcribant*, cum his quaeſtores conveniunt ſingulis diebus lunae, mercurii, ſabbathi duas vel tres horas poſtmeridianas et totam ſeptimanam, in quam angaria incidit, vel etiam integrum menſem, ubi tributa ſolvuntur, et totam ferme quadrageſimam, quo tempore omnium

 ratio-

rationes audiunt et reliquis ſeptemviris reddunt. Quaecunque expendenda ſunt, hi duo expendunt, quaecunque aerario inferenda ſunt, hi duo accipiunt, inferunt, tractant. Ipſi publicas litteras et quaecunque ſignum iudiciale habent, ſignant, nullius ſecreti non conſcii d). 3) Da nun in dieſem Privilegio die bürgerliche Concurrenz keineswegs ausgeſchloſſen, ſondern vielmehr beſtättigt wird, ſo iſt es eben ſo wenig einem gegründeten Zweifel unterworfen, daß die Form dieſer Concurrenz verbeſſert, erweitert, und nach den heutigen Bedürfniſſen der Zeit und Umſtände eingerichtet werden könne. Es iſt wohl kein Staat in Deutſchland, in welchem die Form des Rechnungsweſens noch in dem Zuſtand, wie vor 2 oder 300 Jahren, wäre. Das ganze Syſtem der Finanzadminiſtration und des Rechnungsweſens hat ſich indeſſen geändert, und iſt in ganz andere Formen gebracht worden. Dies zeigt auch die Erfahrung von allen Reichsſtädten. 4) Alles dieſes findet noch vielmehr ſtatt, wenn die Steuergefälle gegen die vorigen Zeiten auſſerordentlich erhöht worden ſind, wo alsdann immer mehr Gründe zuſammenkommen, für die Verbeſſerung und Sicherheit jener bürgerlichen Concurrenz zu wachen. 5) Auch die im gedachten Privilegio enthaltene Kaiſerliche Reſervation enthält nichts beſonders. Der Kaiſer hat ſich

d) v. Wölkern a. a. O. S. 494. 520. 674.

ſich in Abforderung der Stadtrechnungen nichts beſonders oder mehrers an Rechten beygelegt, als was ihm vermöge ſeiner höchſten Oberaufſicht noch gegenwärtig nicht nur zu Nürnberg, ſondern in allen Reichsſtädten zuſteht, nehmlich aus hinlänglichen Gründen und zum Behuf nothwendiger Verbeſſerungsanſtalten dieſe oder jene Rechnungen durch den Reichshofrath zur Einſicht abfordern zu laſſen, und 6) da der Kaiſer dergleichen Rechnungsreviſionen nicht gewöhnlich, und alle Jahre durch den Reichshofrath bewerkſtelligen laſſen kann, ſo fließt es aus der Natur der Sache, daß von demſelben zu dieſem Zwecke dauerhafte Einrichtungen, und die damit in nothwendiger Verbindung ſtehende verbeſſerte Formen der bürgerlichen Concurrenz veranſtaltet werden können.

Ich bemerke alles dieſes nur deßwegen, um zu zeigen, daß jenes ſo bekannte Privilegium eben gar nichts abweichendes oder beſonderes enthalte, ſondern mit den oben vorgetragenen Grundſätzen des Reichsſtädtiſchen Staatsrechts vollkommen übereinſtimme. Selbſt zu Nürnberg ſcheint man jenem Privilegio den ungegründeten Sinn einer geheimen Rechnungsführung nicht mehr beyzulegen, da laut öffentlicher Zeitungen der dortige Magiſtrat ſelbſt, zum Behuf der daſelbſt bevorſtehenden Verbeſſerungen des Finanzweſens, neuerlich den ruhmwürdigen und ſehr zur Beförde-

förderung des bürgerlichen Vertrauens gereichenden Schritt gethan hat, einer Deputation aus dem gröſſern bürgerlichen Rathe die Rechnungen der Stadt zur Einſicht und Entwerfung ihrer Verbeſſerungsvorſchläge mitzutheilen *e*).

§. 12.

Gebrechen des Reichsſtädtiſchen Finanzweſens.

1) Fehlerhafter Modus collectandi.

Ich füge noch einige allgemeine Betrachtungen bey, über diejenigen Gebrechen des Finanzweſens, unter denen die mehreſten Reichsſtädte theils gelitten haben, theils noch leiden, und die kaum anders als durch eine zweckmäſſige bürgerliche Concurrenz bey der Adminiſtration und Berechnung der Stadteinkünfte entdeckt, und dauerhaft abgeſtellt werden können.

Die Aufmerkſamkeit, in welcher ſolchergeſtalt Magiſtrat und Bürgerſchaft gegen einander erhalten werden, muß für das Publikum allemal gute Folgen haben *a*).

Unter

e) Weitere Erläuterungen über das gedachte Privilegium ſ. in der vollſtändigen Darſtellung der Rechte das gröſſern Raths zu Nürnberg. §. 50. u. f.

a) Indem ich hier von Gebrechen des Reichsſtädtiſchen Finanzweſens rede, will ich keinesweges in Abrede

Unter dieſe Gebrechen gehört I) überhaupt der fehlerhafte modus collectandi ſelbſt, worunter hie und da Reichsſtädte leiden.

Man kann ihre Steuern gröſtentheils auf die zwo Hauptclaſſen reduciren, Vermögensſteuern und Conſumtionsſteuern. Jene laboriren meiſtens am Mangel einer ſchicklichen Proportion zwiſchen den verſchiedenen Vermögensarten, und an den unzähligen Unterſchleiſſen und Hintergehungen, denen durch die gröſte Vorſicht nicht begegnet werden kann, und dies am wenigſten, wenn ſie hoch geſpannt ſind, und die Unmöglichkeit von dem geſchwornen Steuereid zu abſolviren ſcheint.

Die letztern ſcheinen zwar, nach der Erfahrung, manche Vorzüge zu haben, wenn beſonders die meiſten Impoſten auf ſolche Viktualien und Waaren gelegt ſind, die mehr zum Luxus als zur Nothdurft gehören. —

Da aber in den mehrſten Reichsſtädten die Bevölkerung nicht ſo groß, und die Zahl der höhern Einwoh-

rede ziehen, daß es auch zufällige gebe, die in der Spannung der Commercien und in andern Verhältniſſen liegen, welche durch Magiſtratiſche Klugheit und Sorgfalt nicht abgeändert werden können. Ich habe aber gegenwärtig blos mit ſolchen zu thun, die, wenn man nur will, einer Abſtellung und Verbeſſerung fähig ſind.

wohner nicht ſo anſehnlich iſt, daß ſich der Staat blos von ſolchen Impoſten, die auf den Luxus gelegt ſind, etwas hinreichendes verſprechen könnte, ſo fallen dergleichen Impoſten mehrentheils faſt ganz auf die zur Nothdurft gehörige Lebensmittel, drücken auf ſolche Art den Handwerksmann, vertheuren die Viktualien, erhöhen den Arbeitslohn der Geſellen, und legen der bürgerlichen Nahrung manche Hinderniſſe in den Weg. Wie allen dieſen Gebrechen, wenigſtens zum Theil, abzuhelfen ſey, geht viel zu ſehr ins Individuelle einer jeden Stadt, als daß ſich im allgemeinen etwas fruchtbares davon ſagen lieſſe.

§. 13.

2) Schädliche Selbſtadminiſtration der Magiſtrate in Anſehung der Stadtgüter.

Weit geſchwinder läßt ſich 2) dem fernern Gebrechen abhelfen, welches aus der ſchädlichen Selbſtadminiſtration derjenigen Stadtgüter entſpringt, welche eine ſorgfältige Cultur und genaue öknomiſche Aufſicht erfordern. Es giebt hier der Eigennützigkeiten, welche durch die dabey angeſtellten Beamten, von dem oberſten bis zu den unterſten, begangen werden können, ſo viele, daß man davon nur allein aus gedruckten Reichshofräthlichen Erkenntniſſen ein Lexicon nach alphabetiſcher Ordnung zuſammen ſchreiben könn-

könnte. Daher iſt durch unzählich viele Kayſerliche Reſolutionen die Verpachtung ſolcher Stadtgüter, als z. B. der Grundſtücke, Höfe, Gebäude, Mühlen, Bierbrauereyen, Keltern, Blaichen, Ziegelhütten, Schäfereyen, Zehenden, der hie und da eingeführten Monopolien, des Holzhandels, der Jagden, Teiche und Fiſchereyen, der Stadtzwinger, des Graſes und übrigen Benutzungen der Wälle, der Chauſſee- und Weggelder u. dergl. befohlen worden *a*). Zu Frankfurt ſind durch die Kaiſerliche Commiſſion folgende Aemter und Einkünfte für admodiationsfähig erklärt: z. B. von der Heu- und Gütherwaage, vom Unterkauf des Viehes, vom Roßzoll, Fiſchamt, geſtempelten Papier, Holzamt, Wollenwiegerdienſt, Maynbenderdienſt, Fleiſchamt, Marktmeiſterdienſt, von allen der Stadt zugehörigen Mayerhöfen, Feldgüthern, Schäfe-

a) ſ. von Dünkelsbühl. Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch, I. Theil S. 242.
— von Weiſſenburg. Moſers Reichsſtädtiſche Regiments-Verfaſſung, S. 261.
— von Goslar, ibid. S. 237.
— von Zell, ibid. S. 366.
— von Bibrach, ibid. S. 366.
— van Gmünd, S. 407.
— von Nördlingen, ibid. 411.
— von Windsheim, ibid. 414.

Schäfereyen, Mühlbeſtänden, Jagden, Stadtzwingern, Wällen, Stadtgraben u. a. m. *b*).

Nach Cölln aber iſt unter andern den 31ſten May 1785. Kaiſerlich reſcribirt worden:

„Es werde dem Magiſtrat als eine ſtrafbare Verzögerung verwieſen, daß er zu der von der Deputatſchaft erbotenen Acciſepachtung bis nun die würkſame Hand noch immer nicht angelegt, mit dem ernſtlichen Befehl, daß er nunmehr — die ſämmtliche Tarifen, und dasjenige, was das Aerarium, nach Abzug der Officianten-Gebühren, in den letztern zwölf Jahren jährlich aus allen Gattungen von Acciſen, und dahin gehörigen Waage- Kram- und andern dergleichen Einkünften bezogen, offen zu legen, nach genüglich verſtatteter Bedenkzeit ihre ſchlüſſige Erklärung darüber, ob, wie lang und wie hoch ſie auf eine Pachtung einzelner oder ſämmtlicher Acciſen, entweder gegen eine auf ein ganzes Jahr-Quantum zu beſtimmende hinlängliche Caution, oder gegen anticipirte Friſtzahlungen, ſich einzulaſſen gedenke, ad protocollum zu nehmen, und ſolches mit ausführlichem Bericht und Gutachten um ſo gewiſſer binnen zween Monaten an Kaiſerliche Majeſtät einzuſchicken habe, als bey deſſen

b) **Moriz** a. a. O. Theil II. S. 392. u. 406.

„ſen Entſtehung eine eigene Localcommiſſion des „Endes auf ſeine, des Magiſtrats alleinige „Koſten erkannt, und er ſodann in den Er„ſatz des durch eine allenfalſige Verpachtung „mehr, als die Acciſen bisher eingetragen „haben, ausfallenden Quanti, a dato conclu„ſi condemniret werden ſolle c).

§. 14.

3) Die vielen unnöthigen Aemter.

Ein wichtiges Finanzgebrechen in Reichsſtädten iſt 3) die Menge unnöthiger und überflüſſiger geiſt- und weltlicher Aemter, die zum Theil blos als einträgliche Pfründen und Beneficien betrachtet worden, ohne ihren urſprünglichen Zweck zu entſprechen. Es zeigen ſich von deren Entſtehung folgende Urſachen. Viele ſolcher Aemter ſind in ältern Zeiten entſtanden, da die Bevölkerung einer Stadt, und der Flor der Commerzien auf den höchſten Grad geſtiegen war. — In der Folge hat man ſelbige, der veränderten Umſtände ungeachtet, beybehalten. Andere ſind in den ſpätern Zeiten durch einzelne Bedürfniſſe entſprungen, ohne daß man an Einſtellung oder Zuſammenziehung anderer älterer gedacht hat. In Reichsſtädten, wo Patri-

c) Journal von und für Deutſchland, Jahrg 1785. VI. St. S. 509.

Patriciat iſt, haben ehemals die Geſchlechter nicht ſo ſehr nach Aemtern getrachtet, da ſie ſich anderer bürgerlichen Commerzien und der Kaufmannſchaft nicht geſchämt, ſondern dabey zum Theil ihre Reichthümer geſammelt haben.

Nachdem aber der Grundſatz des deutſchen Adels, als ob die Handelſchaft deſſen Würde nachtheilig ſey, auch auf die Patriciate der Reichsſtädte übergangen iſt, war es eine natürliche Folge, daß ſolche Geſchlechter ſich blos durch ihre Landgüther und öffentliche Aemter zu ernähren ſuchten. Hiezu kam noch die zu ſtarke Vervielfältigung des gelehrten Standes, mit der Einführung der fremden Rechte und Entſtehung der Akademien. —

Manche, ehemals durch ihre Gewerbe der Stadt nützliche Familien, giengen durch die angeführten Urſachen in Unthätigkeit über.

Von nun an trachtete alles nach Stadtämtern. Dadurch wurde in manchen Reichsſtädten das Uebel ſo groß, daß nicht anders als durch die größten Reductionen, ſowohl in den Rathscollegien, als bey allen übrigen Aemtern abgeholfen werden konnte *a*).

Nur

a) Mehrere merkwürdige Beyſpiele ſolcher unter Kaiſerlicher Auctorität erfolgter Reductionen, ſ. bey Moſer Handbuch, Theil I. S. 415. 418.

Deſſelben Reichsſtädtiſche Regiments, Verfaſſung S. 31. 148.

Nur geht es mit dieſer Finanzoperation immer ſehr langſam, da man dergleichen in überflüſſigen Stadtdienſten ſtehende Perſonen nicht ohne Grauſamkeit auſſer Brod ſetzen kann, ſondern nach und nach abſterben laſſen, oder mit Penſionen verſehen muß.

§. 15.

4) Mangel der Subordination unter den Aemtern.

Noch betrübter aber iſt es 4) wenn bey ſo vielen Aemtern Unordnung und Mangel der Subordination einreißt, woraus endlich lauter ſtatus in ſtatu und gänzliche Anarchien entſtehen. Auch davon laſſen ſich mehrere Quellen angeben. Wenn Aemter an die meiſtbietende, welche die erforderliche Kenntniß nicht haben, vergeben werden, die ſich hernach eine unumſchränkte Gewalt herausnehmen, wenn man nur Perſonen von den herrſchenden Familien befördert; wenn den meiſten Aemtern blos Rathsglieder, entweder als Beamte oder Deputirte, vorgeſetzt werden, die überall nur das Intereſſe dieſes einzigen Amts befördern wollen, und bey angebrachten Beſchwerden ihre eignen Richter ſind; ſo entſtehen darüber in den Raths-Collegiis die betrübteſten Factionen und innerlichen Kriege, denen nicht anders abzuhelfen iſt, als bis der größere Theil der erſtern

und anſehnlichſten Rathsglieder von allen Particularämtern und Deputationen frey gelaſſen wird, um die ſo nöthige Oberaufſicht und Auctorität eines Raths über alle Aemter zugleich, und deren zweckmäßigen Zuſammenhang zu behaupten, und damit Einheit im Staat zu bewürken.

In vielen Reichsſtädten iſt auch jenem Uebel, durch die Kaiſerliche Commiſſionen, mittelſt genauer und vollſtändiger, einem jeden Amt vorgeſchriebenen Ordnungen und Inſtructionen abgeholfen worden *a*).

§. 16.

5) Mangelhafter Beſoldungszuſtand und ſchädliche Accidentien.

Das nächſt zuvor angeführte Unheil wird 5) vermehrt, wenn die angeſtellten Beamten entweder keine ſicher beſtimmte oder unzulängliche Beſoldungen haben, und überall an die Accidentien gewieſen ſeynd. Dieſes Uebel kann einer Reichsſtadt den gänzlichen Ruin zuziehen, indem daraus nicht nur eine über-

a) Vorzügliche Beyſpiele davon geben:
Frankfurt, ſ. Moritz a. a. O.
Hamburg, ſ. Moſer, Handb. I. S. 955.
Dünkelsbühl, ſ. Moſer a. a. O. I. 409.
Nördlingen, ſ. Reuß Staatskanzley, Th. III. S. 265., und viele andere.

übertriebene Sportelſucht und unzählige andere Eigennützigkeiten entſtehen, ſondern gemeiniglich auch, und beſonders auf dem Lande, die ſonſt ſo einträglichen Einkünfte der kleinern Regalien an Zehenden, Jagden, Fiſchereyen, Strafgeldern, und vielerley andern Benutzungen der Waldungen, Allmanden, Wälle, Stadtgräben und anderer Stadtgüter u. d. gl., für den Staat verloren ſind. Anderer unnöthige Depenſen für Gaſtereyen, Neujahrsgeſchenke, Reiſegelder, Zehrungen u. d. gl. nicht zu gedenken. Es ſind daher bereits in mehrern Reichsſtädten dergleichen Accidentien ohne alle Ausnahme durch Kaiſerliche Reſolutionen aufgehoben, und dagegen überall für alle hohe und niedrige Beamte genaue Beſoldungs⸗Reglements entworfen worden *a*).

§. 17.

6) Schädliche Menge der Particularcaſſen und Finanzämter.

Einer der allergrößten Fehler in der Reichsſtädtiſchen Finanzadminiſtration iſt 6) die ſchädliche Men-

a) Als vorzügliche Muſter können hier bemerkt werden: Frankfurt, ſ. Moſer, Handb. I. Th. S. 680. Hamburg, ſ. Moſer a. a. O. Th. I. S. 921. Lübeck, ſ. Moſer a. a. O. S. 204.

Nörd-

Menge der Patricularcaſſen und Finanzämter, in welchen die Stadteinkünfte gemeiniglich zerſtreuet ſind. Dies bahnt eben vorzüglich den Weg zu unzähligen unerlaubten Emolumenten und Accidentien, und iſt Urſache, daß ſich die darüber geſetzten Beamten zuweilen bey Führung ſolcher iſolirter Caſſen ſo wohl befunden haben. Es iſt eine von allen Cameraliſten ſchon längſt anerkannte Wahrheit, daß die Vielheit der Caſſen die ganze Finanzadminiſtration untergrabe; daß dadurch die allgemeine Ueberſicht auf das ganze Finanzweſen gehindert werde, und es daher ſolchen Staaten immer an einem ſichern Plan über Einnahmen und Ausgaben mangle. In den meiſten Reichsſtädten laſſen ſich die Einkünfte auf folgende Art claſſificiren und zuſammenziehn:

I) Einkünfte, die unmittelbar für den Staat beſtimmt ſind. Dieſe ſind, ſo viel nur immer möglich, unmittelbar in die Haupt- Stadt- und Finanzcaſſe zu leiten, und beſonders ſind auch alle Staatsausgaben von dieſer Caſſe allein unmittelbar zu beſtreiten. Es ſind daher dieſer Hauptcaſſe

Nördlingen, ſ. Reuß Staatskanzley Theil III. S. 253.

Viele andere von Ulm, Gmün, Mühlhauſen, Biberach, Buchhorn, Zell, u. a. m. Bey Moſer Reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung, S. 181. 193.

caſſe folgende Einkünfte und Aemter zu incorporiren:

1) Die Schatzungen, Beeden, Steuern, Loſungen, und wie ſie ſonſt heißen.

2) Die Einkünfte von dem Umgeld, Acciſen, Getraideaufſchlägen u. a. m.

3) Die auſſerordentlichen Steuern, wohin auch das Stampfgeld, die Nachſteuer, die Abgaben der Schutzverwandten u. d. gl. gehören.

4) Die Einkünfte von den einträglichen Regalien, als:

a) Die Zölle zu Waſſer und zu Lande.
b) Die Waggegelder.
c) Die Kranengelder.
d) Weg= nnd Chauſſeegelder.
e) Brücken= und Rudergelder.
f) Sperrgelder.
g) Judenzölle und Schutzgelder.
h) Von allerhand Naturalien und Mineralien.
i) Von allerhand Monopolien.

5) Die Kanzleyeinkünfte an Bürgergeldern, Diſpenſationsgebühren für Privilegien, Gerichtsgebühren, Sporteln, Strafen.

6) Die Domanialgefälle von eigenthümlichen Stadthäuſern, Gebäuden, Magazinen, Grund=

Grundſtücken, Mühlen, Schäfereyen, Blaichen, Bierbräuereyen, Grund- und Güthernzinſen, Höfen, Lehen, Erbzinsgüthern, Gülten, Handlohn, Gattergeld, Stadtzwingern, Wällen, Gräben, Stand- und Marktgeldern, Lagergeld, Kramladenzinſen, Waldungen, Forſten, Fiſchereyen, Vogelheerden u. a. m.

7) Die ſämmtlichen Einkünfte von den zum Territorio gehörigen Landſtädten, Aemtern, Dörfern, Höfen und Unterthanen an Steuern, Kameral- und Domanial-Gefällen nach den bisher angeführten Rubriken.

Dieſe ſämmtliche Finanzzweige erfordern zwar größtentheis eigene Beamte und Bediente zum Einzug. Es kann aber zur Vermeidung beſonderer Caſſen die ſchickliche Einrichtung getroffen werden, daß die eingezogenen Gelder, nach der Verſchiedenheit jener Einkünfte, theils ſogleich, theils wöchentlich, theils monatlich, oder vierteljährig, mit den darüber geführten Regiſtern und Gegenregiſtern zur Hauptfinanzcaſſe abgeliefert werden. Beſonders aber ſind die Ausgaben bey allen ſolchen Unterfinanzämtern, wo möglich, ganz zu verbieten, und dieſe blos aus der Hauptcaſſe unmittelbar zu beſtreiten. Durch Verpachtungen können ohnehin viele Untereinnehmer ganz entbehrt werden.

Zu Dünkelsbühl ſind durch ein Reichshofraths-Concluſum vom 9ten Oct. 1731 die meiſten Caſſen der Stadtcammer einverleibet worden.

Moſers Handb. I. S. 422.

Zu Frankfurt iſt durch die Kaiſerliche Reſolution vom 22ſten Nov. 1725 das Rechneyamt, als die einzige Hauptcaſſe angeordnet worden, von welcher die gemeinen Stadtausgaben blos allein verrichtet werden dürfen, und dahin die angeſetzten untergeordneten Aemter die eingegangenen Gelder jederzeit wöchentlich ausliefern, woſelbſt auch über die Einnahme die Hauptrechnung geführt wird.

Moritz a. a. O. S. 405.

Zu Hamburg iſt in dem, unter Vermittelung Kaiſerlicher Commißion, geſchloſſenen Hauptreceß von 1710. a. 26. ein Gleiches verordnet.

Moſer Handb. I. S. 1070.

Ein gleiches zu Lübeck, in dem unter Auctorität Kaiſ. Commißion entworfenen Receß von 1669.

Moſer a. a. O. S. 212.

Zu Nördlingen ſind durch die Kaiſerliche Reſolution vom 12ten Aug. 1782. die in unendlich vielerley Caſſen zerſtreute Einkünfte in die Kriegs-Stadtkammer, Hoſpital- und Pflegverwaltungscaſſe zuſammengezogen worden.

ſ. Reuß Staatskanzley, Th. III. S. 243.

Zu Rothweil ſind durch eine Kaiſerliche Reſolution vom 10ten Jul. 1752. die vielen Nebencaſſen aufgehoben, und die Einkünfte in die Hauptſtadtcaſſe geleitet worden.

Moſers Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung, S. 274.

Beyſpiele von ähnlicher Art könnten noch in Menge angeführt werden.

II) Die andere Claſſe von Caſſen begreift diejenigen in ſich, die nicht unmittelbar für die Staatsausgaben beſtimmt ſind, ſondern ihren eigenen fundationsmäßigen Zweck haben, und für ſich beſtehen, wovon der Staat allenfalls nur die Ueberſchüſſe oder Gewinſte, ganz oder zum Theil, zuweilen an ſich ziehen kann. Hieher gehören zum Beyſpiel:

1) Die Leihhäuſer und ihre Caſſen.

2) Die Caſſen für beſondere Monopolien, z. B. des Unſchlitt, Salzhandels u. d. gl.

3) Die Werk- und Arbeitshäuſer.

4) Die Caſſen der Waiſenhäuſer, Findelhäuſer, Hoſpitäler und geiſtlichen Stiftungen. Die Einkünfte derſelben ſind zwar vor allen zu dem fundationsmäßigen Zweck zu verwenden. Bleibt

aber

aber bey ihrem größern Reichthum ein anſehnlicher Vorrath übrig; ſo kann ſelbiger auch zu andern kirchlichen Erziehungs- und Armenanſtalten benutzt, dem Staat auch in andern Nothfällen damit geholfen werden.

So muß z. B. das Hoſpital zu Nördlingen, auſſer den ihm obliegenden Steuern, und andern zum Behuf der Stadtbeſoldungen und andern Policeyausgaben, abzureichenden Beyträgen, jährlich noch 4000 Fl. zur Tilgung der Stadtſchulden zuſchieſſen *a*).

§. 18.

7) Gebrechen der Bauämter.

Geht man vollends einzelne Aemter und Deputationen in Reichsſtädten durch; ſo fallen jene Gebrechen zuweilen deſto mehr in die Augen. Hierin zeichnen ſich 7) die Bauämter beſonders aus, welche ſchon für manche Reichsſtadt ein Ruin geweſen ſind. Wenn dabey ein großes Perſonale von vielen Ober-

a) Reuß Staatskanzley, Theil III. S. 277.

Zu Eßlingen muß der Hoſpital 2000 Fl. zur Schuldencaſſe beytragen.

ſ. Moſers Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung, S. 298.

Ein ähnliches Beyſpiel von Dünkelsbühl, ſ. in Moſers Handb. I. Theil p. 429.

Ober- und Unterbedienten angeſtellt iſt, wenn viele Pferde mit den größten Koſten erhalten werden, wenn Reparaturen, und andere Bauten, bloß von der Willkühr der Bauverordneten abhängen, und dieſe, ſtatt der Nothdurft, Palläſte und Luſtſchlöſſer aufführen, wenn die Arbeiten, die den Bauverordneten auf ihrem Privateigenthum verrichtet worden, in die gemeine Stadtrechnungen heimlich einſchleichen, wenn, aus intereſſirten Abſichten, alle auch noch ſo ſehr überſetzte Conti der Handwerksleute voll ausbezahlt werden, wenn man die Baumaterialien zu unſchicklichen Zeiten theuer erkauft, und noch jedem Preis giebt, die vorhandenen Pferde mehr zum Vergnügen als zur Nothdurft braucht, wenn endlich über die Arbeiter gar keine Aufſicht geführt wird; dann muß der Staat Summen ohne alle Abſicht verſchwenden. Dieſem Uebel iſt nicht anders abzuhelfen, als auf folgende Art: a. Die öffentlichen Gebäude, und beſonders Amtswohnungen, ſind auf die möglichſte Art zu vermindern, und dafür lieber Entſchädigungen an Geld zu geben. b. Die Willkühr der Bauverordneten iſt ganz einzuſchränken, und kein Bauweſen von einiger Erheblichkeit ohne Dekret des Raths, und ohne vorherige ſtrenge Unterſuchung zuzulaſſen. c. Die eignen Bauleute und Züge ſind abzuſchaffen, und dagegen die Arbeiten an die ordentlichen Handwerksleute, die ſelbige in der billigſten Admodiation übernehmen,

nehmen, zu vermiethen. d. Die auszubezahlenden Conti und Zettel ſind jedesmal vorher von dem Rath oder beſondern Deputationen, mit Zuziehung Kunſtverſtändiger, auf das ſtrengſte zu durchgehen und zu moderiren, und auch hierüber beſondere Dekrete zu ertheilen. e. Endlich müſſen überhaupt die Bauverordneten die nöthige Sachkenntniß, Thätigkeit, und übrigen zu dieſem Amt erforderlichen Qualitäten haben *a*).

§. 19.

8) Gebrechen der Waldämter.

Nicht minder iſt 8) die Wald- und Forſtadminiſtration in Reichsſtädten großen Mißbräuchen zuweilen unterworfen geweſen. Es koſtet ſchon in fürſtlichen Ländern Mühe genug, allen den unzähligen unvermerkten Eigennützigkeiten, welche ſich hier einſchleichen können, vorzubeugen. Wie viel größer müſſen

a) Merkwürdige Beyſpiele von abgeſtellten Mißbräuchen der Bauämter liefern:
Dünkelsbühl, Moſer Handbuch, I. Th. 410-417.
Frankfurt, Moſer a. a. O. I. Th. S. 678.
Nördlingen, Moſer Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung, S. 367.
Weiſſenburg, ebendaſ. S. 367.
Windsheim, S. 368. u. a. m.

müſſen die Schwierigkeiten in einer Reichsſtadt ſeyn, wo die Subordination zuweilen Gefahr läuft. Die Erfahrung hat es von mehrern Reichsſtädten gelehrt, daß man die Waldungen ſo lange zum Theil für ein erlaubtes Accidens der Waldverordneten gehalten, bis durch Kaiſerliche Reſolutionen ein anders Syſtem mit vieler Mühe bewürkt worden iſt. Die Gebühren und Pfandgelder für das angewieſene Holz werden öfters mit gänzlicher Hintanſetzung des Stadt-Aerarii, blos für ein Emolument der Beamten gehalten, Holzverkäufe nur nach Gunſt und intereſſirten Abſichten veranſtaltet, in ſolchen Gegenden, wo ein ſtarker Holzverſchluß nach Holland iſt, das ſchönſte Bauholz ausgehauen, und die Waldungen devaſtirt, überhaupt oft den Waldungen ſolche Perſonen vorgeſetzt, die von dem Forſtweſen nicht die mindeſte Kenntniß haben. Soll dieſen Gebrechen gründlich abgeholfen werden, ſo muß a) in Vergebung der Waldämter auf vorzüglich tüchtige und patriotiſch geſinnte Perſonen geſehen werden. b) Dieſe ſind unter einer ſtrengen Subordination des ganzen Raths zu halten. c) Die Beſoldungen der Officianten ſind aufs genaueſte zu reguliren, und alle Accidentien und Nebennutzungen ihnen ſo viel möglich zu entziehen. d) Holzabgaben und Verkaufe ſind, auſſer den gewöhnlichen und ſchon beſtimmten, nicht anders als durch Rathsdekrete zu geſtatten, ſo wie überhaupt e. die ganze Waldadmi-

niſtra-

niſtration den Regeln der Forſtwiſſenſchaft gemäß einzurichten iſt a).

§. 20.

9) Gebrechen der Landpflegen.

Ferner eignen ſich 9) auf dem Lande die angeordneten Beamten, beſonders wenn ſie ſelbſt Rathsglieder ſind, zuweilen eine zu groſſe Gewalt zu. Die Sporteln und andere Amtsgebühren werden nach Belieben erhöht, und die meiſten einträglichen Regalien auf die ſchon oben bemerkte Art als Amtsemolumente betrachtet. Solchergeſtalt arten dergleichen Landpflegen vielfältig in bloße Pfründen und Beneficien aus, deren Innhaber die Vortheile davon ziehen, die Geſchäften aber durch beſondere Subalternen Beamte und Schreiber verrichten laſſen, welche letztere hernach wiederum nach ihrer Willkühr leben.

Die Mittel, dieſem Gebrechen abzuhelfen, ergeben ſich von ſelbſt, wenn mit Aufhebung aller Emolumen=

a) Auch hievon ſind mehrere merkwürdige Reichsgerichtliche Erkenntniſſe nachzuſehen bey Moſer Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung, S. 403. Zuſätze zum neuen deutſchen Staatsrecht, Th. III. S. 724. v. Cramer Wetzlariſche Nebenſtunden, Th. 46. S. 191. u. f.

lumenten und Accidentien genaue Beſoldung = Reglements auf die ſchon oben angeführte Art gemacht, unnöthige Pfründen abgeſchaft, die beybehaltene Beamte aber vom Rath in der ſtrengſten Subordination und Thätigkeit erhalten werden.

§. 21.

10) Gebrechen der geiſtlichen Stiftungs = und Hoſpitalämter, und der Stipendienverwaltung.

Am allerſchlimmſten iſt zuweilen 10) in denjenigen Aemtern gehauſet worden, welchen die Adminiſtration der geiſtlichen Stiftungen, Wayſen = und Findelhäuſer, Hoſpitäler und Stipendien anvertraut iſt. Da deren Einkünfte in den Reichsſtädten mehrentheils ſehr anſehnlich, und doch nicht unmittelbar für den Staat beſtimmt ſind; ſo hat mancher geglaubt, ſich hier ungeſtraft erholen zu können, und es ſind, oft noch von dem blühenden Zuſtand des Alterthums her, ſolche Mißbräuche übrig, die ſich mit den veränderten Verhältniſſen unmöglich vertragen können. Daher iſt es für dergleichen Inſtitute ruinos, wenn die damit verbundene Grundſtücke und Feldökonomie von den Beamten ſelbſt verwaltet, und ein koſtbares Geſinde darauf erhalten wird; wenn die Beamten ſich der Keller und Fruchtböden nach Belieben bedienen,

nen, oder ſich unter der gefährlichen Rubrik eines Abgangs einen Theil der Intraden zueignen; wenn selbige ferner jedem, zu freygebig, offen ſtehen; wenn darinnen unnöthige öffentliche Gaſtereyen gehalten werden; wenn die Beamten die Pfründen und Stiftungen nach Willkühr an unwürdige vergeben; wenn für die Koſt und Erhaltung der aufgenommenen mehr verrechnet wird, als man wirklich darauf wendet; wenn endlich die jährlichen Rechnungen gar keiner genauen Reviſion unterworfen werden u. d. gl.

Auch dieſen Fehlern iſt in mehrern Reichsſtädten durch die geſchärfteſten Kaiſerlichen Verfügungen, worinn beſonders überall, ſo viel möglich, die Verpachtungen vorgeſchrieben ſind, abgeholfen worden *a*).

§. 22.

a) Z. B. zu Dünkelsbühl, Moſer Handb. I. Th. S. 412. Regimentsverfaſſung S. 370.
Weiſſenburg, Moſer Handb. II. Th. S. 863.
Biberach, Moſer Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung, S. 268.
Mühlhauſen, S. 370.
Nördlingen, S. 371.

§. 22.

11) Gebrechen des Rechnungsweſens.

In das Rechnungsweſen ſelbſt haben ſich 11) in den Reichsſtädten häufig allerley Fehler eingeſchlichen. Ohne ſelbige anzuzeigen, will ich hier einen kurzen Entwurf der allgemeinen Regeln verſuchen, worauf die Ordnung im Reichsſtädtiſchen Rechnungsweſen beruht. 1) Die zu Untereinnehmern einzelner Gefälle angeordneten Beamte und bürgerlichen Gegenſchreiber müſſen über alles genaue Regiſter und Gegenregiſter führen. 2) Sie müſſen nach den bereis oben beſtimmten Verhältniſſen die eingezogenen Gelder wöchentlich, monatlich, vierteljährlich u. d. gl. zur Hauptcaſſe mit den Originaleinzugs-Regiſtern abliefern. 3) Dieſe Einzugsregiſter müſſen genau durchgegangen, und mit den vorigen in Vergleichung geſtellt werden, um die Gründe von der verminderten oder vermehrten Einnahme zu erfahren. 4) Da die Raths-Collegia zu dieſer Reviſion keine Zeit haben, ſo iſt es gut, wenn eine eigne, aus magiſtratiſchen und bürgerlichen Mitgliedern, auch einigen beſondern Kunſtver-

Kemten, S. 372.

Wimpfen, Zuſätze zum Staatsrecht, III. Theil S. 729.

verſtändigen, beſtehende, gemeinſchaftliche Rechnungs-reviſions-Deputation angeordnet wird, welche von dem Kämmereyamt ſelbſt, nemlich den zur Adminiſtration der Stadtcaſſe angeordneten magiſtratiſchen und bürgerlichen Deputirten ſtets getrennt bleiben muß. 5) Die Ausgaben bey den Unterfinanzbeamten ſind, ſo viel möglich, ganz abzuſtellen, und ſelbige durchaus von der Hauptcaſſe zu beſtreiten. 6) Bey der Hauptcaſſe oder Stadtkammer ſind die erforderlichen Journale, Caſſenbücher und Hauptbücher zu halten. In den Journalen und Gegenjournalen müſſen von den dabey angeſtellten Perſonen und reſpective bürgerlichen Gegenſchreibern alle unmittelbare Einnahmen oder mittelbare Lieferungen der Untereinnehmer nach den genau zu führenden Rubriken ſogleich eingetragen werden. Ein Gleiches iſt auch bey den Ausgaben zu beſorgen. Zur Erleichterung der Geſchäfte iſt ſehr dienlich, zu den beſondern Claſſen der Einnahmen und Ausgaben gewiſſe Täge oder Wochen zu beſtimmen. In die beſondern Caſſenbücher ſind ſofort die Einnahmen und Ausgaben wieder ſummariſch zur ſchnellen Ueberſicht einzutragen, um ſich daraus von dem Caſſenbeſtand ſchleunig unterrichten zu können, zu welchem Ende es allerhand gute Methoden der Buchhaltung giebt. Endlich iſt noch auſſerdem das Hauptrechnungsbuch ſorgfältig zu halten, in welches die ſämmtliche Einnahmen und Ausgaben

aus den Journalen nach den Rubriken umſtändlich einzutragen, und ins Reine zu ſchreiben ſind, welches hernach als die Hauptſtadtrechnung zu betrachten iſt. 7) Die Caſſe ſelbſt iſt in guter Verwahrung auf dem Rathhauſe zu halten, und darf nicht anders als in Gegenwart mehrerer Deputirten eröfnet werden, wozu allenfalls gewiſſe wöchentliche und ordentliche Termine beobachtet werden können. 8) Alle und jede, auch nicht wirklich eingegangene, Poſten müſſen dennoch in Einnahme gebracht, und die Reſtanten hernach wieder in die Ausgabe geſetzt werden. Dies hat den großen Vortheil, daß nicht leicht Rubriken der Stadteinkünfte ganz vergeſſen oder untergeſchlagen werden können. 9) Die Einnahmen ſind durchgehends mit den erforderlichen Urkunden zu belegen. Dieſe beſtehen in den Regiſtern der Einnehmer, in den Landrechnungen der Beamten, in Auszügen aus Protokollen und andern Kanzleyakten, welche von den Kanzleyperſonen zu fertigen ſind, z. B. über Straf = Tax = und andere dergleichen Gebühren. 10) Die Stadtausgaben ſind, ſo viel möglich, durch Reglements zu beſtimmen, überhaupt aber dürfen, auſſer den gewöhnlichen, bereits ihre Norm habenden, keine andere von der Stadtcaſſe beſtritten werden, es ſey denn von dem Rath ein Legitimations = Dekret ertheilt. Zur Beförderung der Geſchäfte kann dies in großen Reichsſtädten den zu-

vor

vor angeführten Rechnungsreviſions = Deputationen übertragen werden, welche alle zu bezahlende Expenſarien, Zettels, Conti u. d. gl. jedesmal genau vorher prüfen, moderiren, und mit dem nöthigen Legitimations = Dekret verſehen, und in wichtigen Fällen bey dem ganzen Rath anfragen müſſen. 11) Die Rubriken der Einnahmen und Ausgaaen müſſen ſo ſpecifiſch, als möglich, ſeyn, und alle allgemeine Titel, z. B. das gehäſſige insgemein, vermieden werden. 12) Alle Ausgaben ſind mit Quittungen zu belegen, und zu dem Ende für Einnahmen und Ausgaben die gedruckten Quittungsformulare ſehr dienlich, um dadurch Gleichheit und Accurateſſe zu bewürken, auch Unterſchleifen vorzukommen. 13) Für jedes Jahr iſt ein gewiſſer Termin zum Rechnungsſchluß zu beſtimmen. Am Ende deſſelben müſſen die Hauptbücher ins Reine gebracht ſeyn, und von den Kammereydeputirten unterſchrieben werden. 14) Dieſe Rechnungen ſind ſofort mit allen Belegen der angeführten Rechnungsreviſion= Deputation zur ſtrengen kunſtmäßigen Reviſion und Ausmittelung der Defecte zu übergeben, ſodann ferner auch zuweilen 15) den rechtmäßigen bürgerlichen Collegien zur Einſicht, Prüfung und ad monendum vollſtändig zu communiciren, und 16), wenn dieſe mit ihren gleichmäßigen Erinnerungen fertig ſind, alles dem ganzen Rath zur endlichen Einſicht vorzulegen, von wel-

chem dann erſt nach gänzlich erledigten Defecten die erforderlichen Abſolutorien ertheilt werden können. 17) Es iſt auch bey einem jedesmaligen Rechnungsſchluß über die Stadtcaſſe und andere Mobiliarvorräthe ein urkundlicher Sturz zu veranſtalten.

§. 23.

12) Schuldenlaſt.

Durch die ſämmtlichen vorhin angeführten Finanzgebrechen entſteht gemeiniglich eine große Schuldenlaſt, und eben daraus müſſen ſich auch die Mittel zu deren Tilgung von ſelbſt ergeben, und könnten oft leicht gefunden werden, wenn es nicht an gutem Willen fehlte. Kommt es darüber zu Klagen, ſo müſſen gemeiniglich a) vor allem vollſtändige und pragmatiſche Verzeichniſſe der Creditoren an den Kaiſer eingeſandt werden. b) Die Magiſtrate werden deshalben zur ſtrengen Verantwortung gezogen, auch zuweilen zur Erſtattung aus ihren eigenen Mitteln condemnirt. c) Es werden Oekonomie-Verbeſſerungsvorſchläge und Zahlungsplane abgefordert. d) Kommen mehrere bürgerliche Beſchwerden zuſammen, oder iſt der ganze Zuſtand der Finanzadminiſtration und des Rechnungsweſens ſo gebrechlich, daß eine Reformation von Grund aus darinn nothwendig iſt; ſo ſind gemeiniglich Local-Commiſſionen unvermeidlich, welche

welche unter Kaiſerlicher Auctorität die Beſchwerden unterſuchen, den Gebrechen abhelfen, die bürgerliche Concurrenz bey der Finanzadminiſtration und dem Rechnungsweſen zur künftigen Sicherheit näher beſtimmen und befeſtigen, den Mißbräuchen der magiſtratiſchen Verwaltung Einhalt thun, und zugleich die Schuldenzahlung reguliren. e) Es wird zu dem Ende ein ſicherer Fond von den Stadteinkünften zur jährlichen Tilgung eines verhältnißmäßigen Schulden-Quanti beſtimmt, und für deſſen Anwendung zum Zweck aufs künftige geſorgt. f) Es müſſen ferner alle gütliche und rechtliche Mittel zur Verminderung der Paſſiv-Capitalien und Zinſen angewandt *a*), und g) über den Fortgang der planmäßigen Schuldenzahlung

a) Vor allen Dingen erfordert es eine gute Oekonomie, auswärtige Creditoren, und auch andere Capitalien, aus denen groſe Zinſen ſtipulirt ſind, zu befriedigen, und zu tilgen, zuweilen durch vortheilhafte Capital-Aufnahmen um geringe Zinſen, wozu oft patriotiſche Bürger in der Stadt ſelbſt, gegen genugſame Sicherheit, aus eigenen Mitteln, oder ſonſt die beſte Gelegenheit verſchaffen können.

lung die erforderlichen Berichte von Zeit zu Zeit an den Kaiſer erſtattet werden. *b*)

b) Schöne Betrachtungen über die traurigen Folgen aus den angeführten Gebrechen ſtehen auch in den Anmerkungen über die Geſchichte der Reichsſtädte Hauptſtück XII.

Ab-

Abhandlung.

III.

Von dem

Rechte der kaiſ. Oberaufſicht

über die Reichsſtädte.

Einleitung.

Daß die höchſte Oberaufſicht des Kaiſers über die Erhaltung der deutſchen Reichsverfaſſung ſowohl im allgemeinen, als beſonders ſich in Anſehung der deutſchen Reichsſtädte in einem vorzüglich hohen Grade wirkſam zeige, iſt eine bekannte, in der Natur dieſer Staaten gegründete, und durch das Herkommen beſtätigte Wahrheit *a*).

§. 1.

Gründe der beſondern Kaiſerlichen Oberaufſicht über die deutſchen Reichsſtädte A. aus deren ehemaliger Beſchaffenheit.

Es können mehrere hiſtoriſche, rechtliche und politiſche Gründe zuſammen, aus welchen jenes engere Verhältniß der Kaiſerlichen Oberaufſicht zu den Reichsſtädten leicht erklärt werden kann A. die erſten Gründe davon ſind ſchon in ihrer Entſtehung und ehemaligen Beſchaffenheit zu ſuchen. So verſchieden auch der Urſprung der deutſchen Reichsſtädte iſt, deſſen Entwicklung auſſer den Grenzen dieſer Abhandlung

a) J. J. Moſers Traktat von den Kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 127.

lung liegt, ſo kamen ſie doch im Anfang des XII. Jahrhunderts zur Zeit, da in andern deutſchen Provinzen die Herzogliche und Gräfliche Würde längſt erblich gemacht, und damit die Grundzüge des nachherigen Syſtems der Landeshoheit gebildet waren, darinn noch immer überein, daß ſie unter der unmittelbaren Kaiſerlichen Regierung ſtunden, und die Einkünfte und nützlichen Regalien derſelben in der Regel unter die Kaiſerlichen Kammerguther gezählt wurden. Denn ſo wie ſchon von dem angeführten Zeitpunkte an die Kaiſer einzelne Reichsſtädte immer mehr mit Privilegien begnadigt und überhäuft haben, ſo ſind jedoch eben dieſe Privilegien ein redender Beweiß von dem damahligen großen Umfang und hohen Grade der Kaiſerlichen Gewalt über die Reichsſtädte. I. Denn was die Geſetzgebung betrift, ſo übten die Kaiſer dieſes Recht, bey aller Avtonomie, welche ſchon von den früheſten Zeiten her in dieſen Communitaeten herrſchte, doch zugleich unmittelbar darinn aus, indem ſie theils dieſer oder jener Reichsſtadt ſelbſt unmittelbar Geſetze vorgeſchrieben *a*), oder ihnen die Geſetze und Rechte einer andern Stadt verliehen *b*),

oder

a) J. J. Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch, Th. I. S. 45. 50. 102. 523 532. 534. 829. 834. II. 351. 585.

b) Moſer a. a. O. I. 386 823. II. 23. 112. 222. 223. 468. 471. Riccius zuverläßigen Entwurf von Stadtgeſetzen S. 334.

oder doch ihre eigenen Statuten beſtättigt *c*) und durch dieſe Sanktien ſelbige erſt zur dauerhaften geſetzlichen Kraft erhoben, oder ihnen auch zuweilen das Recht der Geſetzgebung erſt durch Privilegien geſtattet *d*).

§. 2.

Fortſetzung der ehemaligen Kaiſerlichen Rechte.

II. Die Gerichtliche Gewalt, in ſoferne dieſelbe in dem Gerichtsbann und in dem Recht, die Gerichte zu hegen und zu dirigiren, auch gerichtliche Urtheile zu vollziehen, beſtund, wurde von den Kaiſern nach allen ihren Zweigen ausgeübt, und darüber Anordnungen gemacht. Die Kaiſer übten daher den Blutbann ſowohl, als die bürgerliche Gerichtsbarkeit, durch ihre Vögte und Schultheißen unmittelbar aus, nur daß die Gerichte überall mit genoſſenmäßigen Beyſitzern aus dem Burgerſtande beſetzt ſeyn mußten, und verliehen, verkauften, verpfändeten den Blutbann ſowohl einzeln, als mit den Schultheiſſenämtern und Vogteyen allmählig an die Städte und ihre Magiſtrate

c) Moſer a. a. O. S. 92.

d) Moſer a. a. O. I. S. 63. 432. 849. II. 283. 663.

giſtrate *a*). Sie ertheilten auſſerdem den Magiſtraten der Städte noch häufig die beſondern Freyheiten, ſchädliche Leuthe, verfolgen, und nach dem Urtheile des mehrern Theils des Raths richten zu dürfen *b*). Sie befreyten ſolche häufig von den Kaiſerlichen Land- und Weſtphäliſchen, auch ſelbſt zuweilen den Kaiſerlichen Hofgerichten *c*) ertheilten Privilegien über die Austräge *d*) und de non appellando *e*) verliehen ihnen zum Theil das Recht der Freyſtädte, oder machten

a) Dieſe notoriſche Wahrheit könnte faſt aus der Geſchichte aller einzelnen Reichsſtädte durch Beyſpiele beſtärkt werden. Eine Menge von Beyſpielen ſ. in J. J. Moſers Reichsſtädtiſchen Handbuch I. S. 773. 778. II. 24. 54. 224. 244. 376. 474. 583. 677. 679. Chriſt. Wilh. Fried. Stromers v. Reichenbach Geſchichte und Gerechtſame des Reichsſchultheißenamts zu Nürnberg. daſ. 1787.

b) Moſer a. a. O. I. 83. 86. 187. 210. 261. 264. 313. 389. 825. 854. II. 91. 124. 229. 238. 296. 367.

c) Moſer a. a. O. I. 8. 84. 186. 209. 266. 758. 766. 798. 800. 827. II. S. 5. 11. 24. 31. 89. 115. 116. 226. 246. 277. 360. 484.

d) Moſer a. a. O. I. 146. 191. 234. 303. 312. 361. 366. 526. 529. 540. 774. 791. 925. II. 62. 123. 175. 229. 256. 385.

e) Moſer a. a. O. I. 91. 212. 393. 441. 705. II. 58. 247. 399. 593. 614. 839.

machten ſie von manchen läſtigen geiſtlichen Aſylen loß *f*).

§. 3.

Fortſetzung.

III. Der Grund und Boden und das Gebiet der Reichsſtädte wurden vielfältig als Kaiſerliche Domainen betrachtet. Es blieb in Anſehung derſelben nicht bloß bey einer Kaiſerlichen Oberaufſicht, ſondern die Kaiſerliche Gewalt äuſſerte ſich zuweilen durch eine ganz freye Diſpoſition darüber. Daher beſtimmten die Kaiſer zuweilen die Grenzen der Reichsſtädtiſchen Markungen *a*). Sie verpfändeten nach ganz freyem Belieben entweder ganze Reichsſtädte oder einzelne Gefälle, und ertheilten in der folgenden Zeit ſehr häufig einzelnen Reichsſtädten die bekannten, faſt überall vorkommenden Privilegien, daß ſolche nicht weiter verpfändet werden ſollen *b*). Sie gaben die Erlaubniß zu Veräuſſerungen einzelner Güther *c*), verliehen den Bürgern die Waiden und Viehtrüften *d*), und eigneten ſich beſonders den

f) Moſer a. a. O. I. 93. II. 5. 136. 585.

a) Moſer a. a. O. I. S. 64. 191. 391. 832.

b) Moſer a. a. O. I. S. 65. II. 273. 462. 467.

c) Moſer a. a. O. I. S. 387. 489.

d) Moſer I. S. 100. 697. 846.

den freyen Gebrauch der Waldungen zu, oder traten ſolche an die Städte ab *e*).

§. 4.

Fortſetzung.

IV. Die innern Regierunsformen der Reichsſtädte wurden in dem mittlern Zeitalter von den Kaiſern zum Theil ganz eigenmüthig beſtimmt, und nach Belieben verändert, ſelbige auch von ihnen mit Wahlordnungen verſehen *a*). Die dabey mit untergelaufenen politiſchen Abſichten einiger Kaiſer verurſachten ein beſtändiges Hin und Herſchwanken zwiſchen demokratiſchen und ariſtokratiſchen Einrichtungen. Beſonders hatten die Regierungen der Kaiſer Ludwigs des Bayern, Karls IV. und Karls V. einen großen Einfluß in die innere Verfaſſung der Reichsſtädte, welcher letztere die ariſtokratiſche Regimentsform darinn auf alle mögliche Art zu befördern, ſich zur Angelegenheit machte *b*), ſo wie auch von dieſer Zeit an in mehrere Reichsſtädten die patriciatiſchen Geſchlech-

e) Behauptete Vorrechte der alten Königlichen Bauforſte Büdingen 1742. Fol. v. Wölkern Hiſt. Norimb. Diplom. S. 224. 338. 344. 348. 350.

a) Moſer a. a. O. I. S. 59. 113. 269. 377. 443. 840. II. 460. 587. 597. 998.

b) Moſers Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung S. 9. u. f.

Geſchlechter erſt ihre eigentlich fixirte und privilegirte Vorzüge erhielten *c*).

§. 5.

Fortſetzung.

V. Die Kaiſer übten ferner in den Reichsſtädten alle nur erdenkliche Hoheits- und Regalrechte aus, und verliehen oder veräuſſerten ſolche allmählig durch unzählige Privilegien an die Reichsſtädte, worunter beſonders auch die wichtigſten Theile der Policey-

c) Lehmanns Speyeriſche Chronik, Buch IV. K. 12-13. Lüdwig Gottfried Mogens gründliche Abhandlung von dem Urſprung, Fortgang und heutigen Zuſtande der Regimentsverfaſſung in der Reichsſtadt Frankfurt, Gieſſen 1755. Fol. §. 12. u. f. Johann Anton Moritz Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung der oberrheiniſchen Reichsſtädte, Theil I. S. 213. u. f. David Langemantels Hiſtorie des Regiments in der Reichsſtadt Augſpurg. Daſelbſt 1734. Fol. Buch II. Kap. I. u. f. S. 61. Paul von Stetten Beſchreibung der Reichsſtadt Augſpurg. Daſelbſt 1788. §. 35. u f. Joh. Chriſtoph Gatterer Hiſtoria Genealogica dominorum Holzſchuherorum et patriciae gentis. Norimb. 1755. Fol. S. 19. 20.

liceygewalt begriffen waren. So übten 1) die Kaiſer das Beſteurungsrecht in den Reichsſtädten nach allen Theilen aus, und veräusserten allmählig den gröſten Theil der Stadſteuern unter mannigfaltigen Titeln an die Städte *a*). 2) Sie erhoben ferner die Zölle, das Umgeld, Brücken = Weeg- und Pflaſtergelder und tratten ſolche nach und nach durch unzählige Privilegien an die Städte ab *b*). 3) Sie eigneten ſich eine freye Diſpoſition über öffentliche Flüſſe und Heerſtraßen zu, und geſtatteten durch einzelne Privilegien die Rechte, Brücken und Mühlen anzulegen *c*), Weeg = Brücken = und Pflaſtergelder zu erheben *d*), die Stapelgerechtigkeit *e*), die Schifferey und Fiſcherey auszuüben *f*). 4) Sie geſtatteten ferner die Befugniſſe, Bergwerke zu errichten *g*) und mineraliſche Quellen zu benutzen *h*).

5) Von

a) Moſer a. a. O. Theil I. S. 64. 93. 94. 186. 261. 263 431. 693. II. 1.9. 235. 351. 366. II. 395. 355. 595.

b) Moſer a. a. O. S. 65. 95. 186. 261. 303. 481. 503. 847. II. 23. 26. 52. 98. 270.

c) Moſer a. a. O. I. 114. 185. 188. 210. 227. 261. 388. 508. 785. II. 3. 30. 50.

d) Moſer a. a. O. I. 98. 481.

e) Moſer a. a. O. I. 322. 857.

f) Moſer a. a. O. I. 515. 541. 845. II. 161.

g) Moſer a. a. O. II. 652.

h) Moſer a. a O. I. S. 511. 515.

5) Von den Kaiſern wurden die Freyheiten der Forſt- und Jagdgerechtigkeit ertheilt *i*). 6) Sie gaben die Erlaubniß, Städte zu erweitern *k*), Gerichts- Kauf- und andere öffentliche Gebäude, auch Marktſtände aufzurichten *l*). 7) Sie ließen die Münzgerechtigkeit durch eigene Münzmeiſter ausüben, oder tratten dies Recht an die Städte ab *m*). 8) Sie errichteten nach Belieben in den Reichsſtädten Kaiſerliche Burgen und Reſidenzen, und veräuſſerten ſelbige wieder an die Reichsſtädte *n*), 9) ertheilten die Erlaubniß, zur Beveſtigung der Reichsſtädte *o*) 10) neue Bürger anzunehmen *p*), 11) die Nachſteuer zu erheben *q*), 12) allerley geſellſchaftliche Verbindungen, Innungen und Zünfte zu errichten *r*). 13) Auch rührte aus eben dieſer Quelle eine Menge von Privilegien her über das jus fiſci *s*), 14) über Maaß und Ge-

i) Moſer a. a. O. I. 773. II. 660.

k) Moſer a. a. O. I. 486. 757.

l) Moſer a. a. O. I. 699. 713. 753.

m) Moſer a. a. O. I. 108. 224. 532. 858. II. 34. 61. 114. 169. II. 355.

n) Moſer a. a. O. II. 327. 331.

o) Moſer a. a. O. I. 267. 274. 505. II. 276.

p) Moſer a. a. O. II. 2.

q) Moſer a. a. O. II. 59.

r) Moſer a. a. O. II. 171.

s) Moſer a. a. O. I. 264. 539.

wicht *t*), 15) über den Judenſchutz *u*), 16) Bierbrauereyen *v*), 17) das Meilenrecht, nach welchem in einem gewiſſen Bezirk um die Stadt keine bürgerlichen Nahrungen, Brauereyen, Jahrmärkte, Zünfte und Innungen u. ſ. w. getrieben werden ſollten *w*), 18) und über Jahrmärkte und Meſſen *x*).

§. 6.

Forſetzung.

VI. Ueber die innere Finanzadminiſtration übten die Kaiſer ohnehin ſchon in ältern Zeiten eine ſehr weit gegangene Oberaufſicht aus, ertheilten 1) die Erlaubniß zur Errichtung dieſer oder jener Beſoldungen *a*), und 2) behaupteten das Recht, die Stadt-Rechnungen abzufordern und einzuſehen *b*).

§. 7.

t) Moſer a. a. O. I. 504.

u) Moſer a. a. O. I. 483.

v) Moſer a. a. O. I. 376.

w) Moſer a. a. O. I. 269. 279. II. 53. 248. 275. 317. 347. 486. 671.

x) Moſer a. a. O. I. 83. 88. 260. 263. 433. 487. 503. 751. 767. 847. 883. II. 1. 27. 258.

a) Moſer a. a. O. I. 177.

b) v. Wölkern Hiſtoria Norimb. dipl. S. 718. Moſer a. a. O. II. 369.

§. 7.

Fortſetzung.

VII. Gleichergeſtalt waren auch die Kaiſer die Quelle anderer Ehrenvorzüge, welche die Reichsſtädte erhielten. Sie ertheilten 1) die Stadtwappen *a*), 2) die Erlaubniß, lateiniſche Schulen errichten zu dürfen *b*), 3) das Recht, mit rothem Wachs zu ſiegeln *c*), u. ſ. w.

§. 8.

B. Gründe der beſondern Kaiſerlichen Oberaufſicht über die Reichsſtädte aus ihrer heutigen Verfaſſung.

Jene ältern Verhältniſſe der Reichsſtädte zum Kaiſer haben ſich zwar im XVII. Jahrhundert größtentheils geändert. Die von ihnen nach und nach erworbene Rechte der Reichsſtandſchaft und einer deciſiven Stimmführung bey Reichs- und Kreißverſammlungen wurden ihnen, gleich allen übrigen Reichsſtänden durch das Oßnabrückiſche Friedensinſtrument auf das feyerlichſte beſtättigt *a*). Die Rechte der hohen und

a) Moſer a. a. O. I. 190.

b) Moſer a. a. O. II. 51.

c) Moſer a. a. O. I. 197. 225. 228.

a) I. P. O. art. VIII. §. 4. ibi: tam in univerſalibus vero, quam particularibus diaetis liberis imperii civitatibus, non

und niedern Gerichtsbarkeit, die ehmaligen Befugniſſe der Kaiſerlichen Reichsvögte und Schultheiſſe und alle übrigen Regalien wurden ihnen durch eine Menge von ſeit dem XII. Jahrhundert ertheilten Privilegien unter mannigfaltigen Titeln nach und nach von den Kaiſern abgetreten, und die nachfolgenden Reichsgrundgeſetze beſtättigten ihnen nicht nur den vollen Genuß und Beſitz dieſer Erwerbungen, ſondern auch den ganzen Umfang der im 17ten Jahrhunderte bereits vollſtändig ausgebildeten Landeshoheit nach allen ihren

non minus, quam caeteris Statibus Imperii competat votum deciſivum, iisque rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiſcandi, collectandi, et inde dependentia, aliaque iura ab Imperatore et Imperio legitime impetrata vel longo uſu ante hos motus obtenta, poſſeſſa et exercita, cum omnimoda iurisdictione intra muros, et in territorio, caſſatis, annulatis et in futurum prohibitis iis, quae per repreſſalias, arreſta, viarum occluſiones et alios actus praejudiciales, ſive durante bello, quocunque praetextu in contrarium facta, et propria auctoritate hucusque attentata ſunt, ſive dehinc, nullo praecedente legitimo juris et executionis ordine fieri attentative poterunt. De caetero omnes laudabiles conſuetudines, et S. R. I. conſtitutiones et leges fundamentales in poſterum religioſe ſerventur, ſublatis omnibus, quae bellicorum temporum injuria irrepſerant, confuſionibus.

ihren Theilen und Zweigen *b*). Dieſe höchſt wichtigen Veränderungen der erworbenen Reichsſtandſchaft und Landeshoheit, wodurch die Reichsſtädte eine für ſich beſtehende Staatsverfaſſung und Einrichtung erlangt haben, mußten nun zwar eine weſentliche Veränderung in den ehmahligen Verhältniſſen zum Kaiſer bewirken, und den Umfang der vorigen Kaiſerlichen

b) I. P. O. art. VIII. §. 4. cit. Ibid. art. V. §. 1. ut autem proviſum ſit, ne poſthac in ſtatu politico contraverſiae ſuboriantur, omnes et ſinguli Electores, Principes et Status Imperii romani in antiquis ſuis iuribus, praerogativis, libertate, privilegiis, libero juris territorialis tam in eccleſiaſticis, quam politicis exercitio, ditionibus, regalibus, horumque omnium poſſeſſione vigore hujus transactionis ita ſtabiliti, firmatique ſunto, ut a nullo unquam ſub quocunque praetextu de facto turbari poſſint, vel debeant. Art. V. §. 29. liberae imperii civitates, prout omnes atque ſingulae ſub appellatione Statuum Imperii non tantum in Pace Religionis et praeſenti ejusdem declaratione, ſed et alias ubique indubitate continentur, ita et ex illarum numero eae, in quibus unica tantum religio anno 1624. in uſu fuit, tam ratione juris reformandi, quam aliorum caſuum religionem concernentium, in territoriis ſuis et reſpective ſubditorum non minus, ac intra muros et ſubarbia idem cum reliquis Statibus Imperii ſuperioribus jus habeant, adeoque de illis generaliter diſpoſita et conventa, de his quoque dicta et intellecta ſunto etc.

lichen Gewalt über ſelbige um ein nahmhaftes vermindern. Alleine deſſen ungeachtet haben ſich doch die ehmahligen unmittelbaren Domanial = Kameral = und Regierungsrechte des Kaiſers über die Reichsſtädte zwar nur in ein Recht der Kaiſerlichen Oberaufſicht, aber in ein viel ſchärferes und genaueres verwandelt, als es bey andern Reichsſtänden der Fall iſt, wovon ſich folgende rechtliche und politiſche Gründe angeben laſſen. I. Die Rechte der Reichsſtandſchaft und die ſämmtlichen Regalien, welche die Reichsſtädte erworben haben, haften auf der ganzen Gemeinheit. Die Magiſtrate der Reichsſtädte üben ſolche nur als bloße Adminiſtratoren im Nahmen der Burgerſchaft und Gemeinheit aus. Zwiſchen den Reichsſtädtiſchen Magiſtraten und einem andern deutſchen Regenten, der gedachte Rechte als eine eigene und erbliche Patrimonial = Gewalt betrachtet und exercirt, iſt daher ſchon im allgemeinen ein groſſer Unterſchied wahrzunehmen, und der von ein und andern Magiſtraten zuweilen aufgeſtellte Grundſatz, als ob gedachte Rechte nicht ſowohl der Burgerſchaft, als dem Magiſtratscollegio anhängen, iſt durch mehrere Reichsgerichtliche Erkenntniſſe als grundloß verworfen worden c). II. Da nun alſo die Reichsſtädtiſchen Magi=

c) S. das an den Magiſtrat zu Frankfurt ergangene Kaiſerliche Reſcript vom 11. October 1746. in Moſer Reichs=

Magiſtrate keine erblichen Patrimonialrechte haben, ſondern als bloße Adminiſtratoren der Gemeinheit anzuſehen ſind; da ihnen aus eben dieſer Urſache die Verbindlichkeit obliegt, den Bürgerſchaften und ihren

 recht=

Reichsſtädtiſcher Regimentsverfaſſung S. 64. "Dieſes ungeziemende Betragen des Stadtmagiſtrats rühre daher, daß ſich derſelbe, ungeachtet er deßwegen von kaiſerlicher Majeſtät ſchon vormals gewarnet worden, einbilde, als wenn ihm die ſuperioritas territorialis über die kaiſerliche und des Reichs freye Stadt Frankfurt zukomme, die daſige Bürgerſchaft ſeine Unterthanen ſeyen, und er hingegen ſich als Mitſtand des Reiches aufführen, und diejenige Vorrechte, die Fürſten und Ständen des Reichs zukommen, anmaſſen könne. Ihre Kaiſerliche Majeſtät würden zwar Dero und der Reichsſtadt Frankfurt bey ihrer ſuperioritate territoriali ſchützen und dieſelbe von niemanden kränken laſſen, auch allerdings darauf bedacht ſeyn, das Anſehen, Auctorität und Reſpekt des Magiſtrats zu handhaben, befehleten hingegen demſelben auch, in ſeinen Gränzen zu bleiben, und ſich den Ständen des Reichs nicht gleich zu achten, ſondern, wie er in der That nichts anders ſey, als ein Collegium ſolcher Männer, die auctoritate caeſarea von der Bürgerſchaft erwählt worden, nicht *iure proprio* zu regieren, ſondern als beſtellte *Adminiſtratores* dem gemeinen Weſen vorzuſtehen, der Stadtmagiſtrat ſich alſo darnach zu achten, und mithin die ihm aufgetragene Verwal=

rechtmäßigen Ausſchüſſen in gewiſſen Fällen Rechenſchaft über ihre Verwaltung zu geben; und da, wenn es hierüber zu Klagen und Streitigkeiten kommt, die Bürgerſchaften ſich nicht ſelbſt Recht verſchaffen dürfen;

Verwaltung nach alten und neuen Kaiſerlichen Privilegien, Verordnungen und Erkenntniſſen, als worauf er ja beeidigt werde, zu führen habe.„ Auf eine gleiche Art heißt es in einem Kaiſerlichen Reſcript an den Magiſtrat der Reichsſtadt **Nürnberg** vom 5. Aug. 1729. Die Admiſſion eines Patricius Schurſtab betreffend, in der vollſtändigen Darſtellung der Rechte des gröſſern bürgerlichen Raths zu Nürnberg 1787. fol. Beyl. N. I. „Wie nun wir die Erkennung des Schurſtabs für einen von Kaiſerlicher Majeſtät aus Machtvollkommenheit erwählten Patricium in der Kaiſerlichen und des heil. Reichsſtadt Nürnberg, **wovon ihr nur zeitliche Verweſer oder** *Adminiſtratores* ſeyd, allerdings voraus ſetzen, und ſolche Erkennung von Euch ohne einige Widerrede haben wollen, als befehlen wir euch hiemit gnädigſt und ernſtlichſt, uns ſolchen euern Hauptbericht, ohne längern Verzug, zu erſtatten, und den Georg Wolfgang Schurſtab für einen Stadt=Nürnbergiſchen Patricium, ohne längere ungebührliche Widerſetzlichkeit, zu erkennen ꝛc. Weitere Beweiſe über dieſe Sätze ſ. in *Renz Diſſ. de nexus inter Magiſtratum et cives civitatum Imperii fundamento et effectu.* — Göttingen 1779. 4. und **Jägers juriſt. Magazin für die deutſchen Reichsſtädte. 3. B. S. 429. u. f.**

fen; ſo folgt ſchon überhaupt aus der Natur der Sache, daß ſich die Bürgerſchaften und ihre Ausſchüſſe in ſolchen Fällen an die höchſten Reichsgerichte mit ihren Klagen und Beſchwerden wenden können und müſſen. III. Aber auch auſſer dem Falle förmlicher Klagen, welche durch die Syndikate der Bürgerſchaften allenfalls anhängig gemacht werden können, kann der Kaiſer durch ſeinen Reichshofrath von Amtswegen für die Erhaltung der Verfaſſung und Oekonomie der Reichsſtädte ganz beſonders wachen laſſen. Zwiſchen auswärtigen ſouvrainen Republiken und den deutſchen Reichsſtädten iſt hierinn ein großer Unterſchied ſichtbar. Die Erfahrung hat es in einem großen Theil der Reichsſtädte gezeigt, daß ſie durch die Leidenſchaften einzelner Perſonen unzähligen innern Gebrechen ausgeſetzt werden können. Dieſe bleiben manchmal lange verborgen, und es hält oft ſchwehr, biß es hierüber zu förmlichen Klagen kommt. Die Reichsſtädte haben daher ihrer Reichsſtandſchaft und Landeshoheit unbeſchadet mit andern Gemeinheiten zum Theil immer dieſes gemein, daß ſie einer Regentenaufſicht bedürfen, die dem Kaiſer als höchſten Reichsoberhaupte zuſteht, welcher dafür zu ſorgen hat, daß ſolche in Anſehung ihrer innern Adminiſtration ſowohl, als ihrer äuſſern Verhältniſſe bey dem gehörigen Stand und Weſen, und die Rechte der Magiſtrate und Bürgerſchaften im Gleichgewichte zu

einander erhalten werden. Die von den Reichsſtädten erworbene Reichsſtandſchaft und Landeshoheit iſt mit gedachter Kaiſerlicher Oberaufſicht keineswegs im Streit. Denn die letztere geht immer nur auf die Vorſorge, daß von den Magiſtraten, denen die Verwaltung jener Rechte ohne Zweifel zuſteht, ihre Pflichten ordnungsmäßig erfüllt werden. IV. Dieſe noch gegenwärtig beſtehende Kaiſerliche Oberaufſicht iſt endlich auch durch das Herkommen ſelbſt, wovon ſich eine unzählige Menge von Beyſpielen anführen läßt, auf das Vollkommenſte beſtättigt, und auſſer allen Zweifel geſetzt, und iſt als ein wahres Kleinod der deutſchen Reichsverfaſſung anzuſehen, dem die Reichsſtädtiſchen Magiſtrate und Bürgerſchaften ſchon in unzähligen Fällen ihre innere Ruhe, Ordnung, Harmonie und Wohlſtand zu verdanken gehabt haben, und das ſie mit wahrer Ehrfurcht zu erkennen, in jedem Betrachte verpflichtet ſind.

§. 9.

Gränzlinien zwiſchen der Reichshofräthlichen und Kammergerichtlichen Gewalt in Anſehung der Reichsſtädtiſchen Angelegenheiten.

Eben jene Kaiſerliche Oberaufſicht über die Reichsſtädte giebt zugleich die Grenzlinien an die Hand, in welchen ſich die Reichshofräthliche und

Reichs-

Reichskammergerichtliche Gewalt in den innern Angelegenheiten der Reichsſtädte von einander unterſcheiden. Die Gewalt des Kaiſerlichen und Reichskammergerichts geht bloß allein auf Juſtitzſachen, welche in dem Weege einer förmlichen Klage daſelbſt anhängig gemacht werden, beſonders 1) wenn Magiſtrate oder Bürgerſchaften oder einzelne corpora in einer Reichsſtadt einander wegen eigentlichen Verletzungen der Privilegien, Verträge, Receſſe oder anderer gegen die Grundſätze des gemeinen Rechts von Gemeindeadminiſtrationen anſtoſſenden Exceſſen belangen, und hierüber förmliche Magiſtrats- oder bürgerliche Syndikats-Vollmachten beygebracht werden können, 2) wenn Unruhen, Empörungen oder andere Landfriedensbruchmäſſige Vorgänge Fiſkaliſche Klagen erregen, oder 3) wenn wegen der in einer Reichsſtadt contrahirten Schuldenlaſt von den Creditoren Klagen bey dem Kammergericht erhoben werden, und dadurch ein förmliches Debitweſen entſtehet, ſo hat es keinen Zweifel, daß auch von dem Kammergerichte alle diejenigen Finanzverbeſſerungen veranſtaltet werden können, die eine nothwendige Folge der zu veranſtaltenden Schuldenzahlung ſind. 4) Ueberhaupt kann das Kammergericht unter den angeführten Veranlaſſungen eben ſo gut, als der Reichshofrath eine Hauptreformation der in die Conſtitution einer Reichsſtadt eingeſchlichenen Gebrechen und Mißbräuche, und ein den Bedürfniſſen ange-

gemeſſenes Verbeſſerungs ſyſtemeinleiten und veranſtalten, ſo wie es auch 5) vertragsmäßig zwiſchen Magiſtraten und Bürgerſchaften zu Stande gebrachte Verbeſſerungen, und die darüber entworfene Receſſe allerdings beſtättigen kann, inſoferne ſolche nur nicht in diejenigen beſondern Kaiſerlichen Regierungs- und Reſervatrechte umgreifen, die dem Kaiſer beſonders noch zum Theil in den Reichsſtädten zuſtehen, und deren Beſorgung dem Reichshofrath, als einem Kaiſerlichen Regierungscollegio anvertraut iſt.

Wie weit die Gerichtsbarkeit des Kaiſerlichen und Reichskammergerichts in dergleichen innern Angelegenheiten der Reichsſtädte gehen könne, davon ſind beſonders die im gegenwärtigen Jahrhundert in den Reichsſtädten Zell am Hammerſpach *a*) und Aachen *b*) von demſelben veranſtaltete, politiſche, und Finanzverbeſſerungen ſehr merkwürdige Beyſpiele, wie denn beſonders neuerlich die Reichsſtadt Aachen unter der vom Kammergericht angeordneten Commiſſion eine durchaus verbeſſerte, und von den einge-

ſchliche-

a) Die Kammergerichtlichen Verfügungen wegen Zell ſtehen in Freyherrn von Cramers Wetzlar. Nebenſt. Th. XLVI. S. 112.

b) Die Geſchichte der Streitigkeiten in der Reichsſtadt Aachen iſt ausgeführt in Reuß Staatskanzley Th. XIII. S. 392. XIV. S. 381. XV. S. 357. XVI. S. 331. u. f.

ſchlichenen Mißbräuchen gereinigte und zugleich auf neue Verträge gebaute Conſtitution erhalten hat c).

Die Gewalt der Kammergerichte unterſcheidet ſich aber von der Gewalt des Reichshofraths darinn, daß jenes nur in der Qualität eines Juſtizdikaſterii auf förmlich angebrachte Klagen der Magiſtrate, Bürgerſchaften, einzelner Corporum und Collegiorum, des Fiskals oder der Creditoren und anderer die nöthigen der Kammergerichtlichen Proceßform angemeſſene Verordnungen ergehen laſſen kann, der Reichshofrath aber zu allem dieſem nicht allein in der Eigenſchaft eines gleichmäßigen Reichsgerichts berechtigt iſt, ſondern noch weiter in der beſondern Qualität eines Kaiſerlichen Regierungscollegii vermöge der allerhöchſten Kaiſerlichen Oberaufſicht über die Reichsſtädte auch auſſer dem Weege förmlicher Klagen auf andere eingezogene Erfahrungen und erhaltene Anzeigen und Berichte einzelner Magiſtratsglieder, Conſulenten, Beamten und Bürger, oder auch in Gegenſtänden, die in die Kaiſerliche Reſervatrechte beſonders einſchlagen, eine Menge von Officialverfügungen und Reſcripten, die jedoch in der Folge viel-

c) S. beſonders die Kammergerichtlichen Urtheile vom 21. Merz 1787. u. f. und 17. Febr. 26. May und 15. Jun. 1792.

vielfältig auch wieder in den Weeg Rechtens eingeleitet werden, erlaſſen kann, wovon die hernach folgende weitere Ausführung viele Beyſpiele enthält, und woher es eben vorzuglich rührt, daß dergleichen innere Angelegenheiten der Reichsſtädte bisher häufiger beym Reichshofrath, als bey dem Kammergericht vorgekommen ſind, in welchem Geſichtspunkte aber auch zugleich die wahre Grenzlinie zwiſchen der Gewalt der beyden Reichsgerichte einzig und alleine geſucht werden muß *d*).

§. 10.

Geſchichte der Reichsſtädtiſchen Beſchwerden gegen zu weite Eingriffe des Reichshofraths.

Nachdem die Reichsſtädte ſich zur Reichsſtandſchaft und Landeshoheit aufgeſchwungen haben, hiebey aber doch einer engern Kaiſerlichen Oberaufſicht billig unterworfen geblieben ſind, ſo war es freylich für die Reichsgerichte und beſonders den Reichshofrath eine ſehr ſchwehre Sache, in der Ausübung dieſes wichtigen Rechtes der Kaiſerlichen Oberaufſicht die wahre Grenzlinien nicht zu verfehlen, und die

d) Meine Anleitung zur Kenntniß der deutſchen Reichs- und Provinzialgerichts- und Kanzleyverfaſſung und Praxis Th. III. S. 298. u. f.

die ehmaligen anſehnlichen Kaiſerlichen Rechte in den Reichsſtädten, welche durch die verſchwenderiſche Freygebigkeit der alten Kaiſer ſo ſehr geſchwächt worden ſind, waren noch in zu friſchem Andenken, als daß der Reichshofrath im Anfang jene Grenzlinie ſo genau beobachtet hätte. Hieraus entſprung ſchon vom XVI. Jahrhundert her eine Quelle unzähliger Beſchwerden der Reichsſtädte gegen die Reichsgerichte, und beſonders den Reichshofrath, welche bey mehrern Reichs- und Wahltägen auf das heftigſte betrieben wurden. 1) Die von K. Karl V. in mehrern Reichsſtädten willkührlich veranſtaltete, und gegen den Willen der Bürgerſchaften ausgebreiteten patriciatiſchen Rathseinrichtungen, ingleichen die von demſelben in mehreren Reichsſtädten gegebenen eingeſchränkten Wahlordnungen, wodurch ſtatt Abſtellung der Mißbräuche, der ganze vorherige Einfluß der Bürgerſchaften in das Wahlweſen zum Theil vereitelt worden, erweckten in einem groſſen Theil der Reichsſtädte langwierig fortdauernde Unruhen, die mehrentheils nicht anders, als durch die koſtſpieltigſten Kaiſerlichen Commiſſionen und durch eine totale Reformation jener willkührlichen Einrichtungen, auch Herſtellung einer zweckmäßigen bürgerlichen Concurrenz bey den Rathsſtellen, Rathswahlen, der Finanzadminiſtration und Rechnungsführung und andern wichtigen Angelegenheiten beygelegt werden

konnten *a*). 2) Eben ſo ſehr eiferten aber auch auf der andern Seite die Magiſtrate gegen den Reichshofrath, wegen Uebergehung ihrer Auſträgalinſtanz, über

a) Am umſtändlichſten wird hievon gehandelt, in den **Anmerkungen über die Geſchichte der Reichsſtädte vornehmlich der ſchwäbiſchen**, Ulm 1775 im 3ten Hauptſtück. S. 87. u. f. In einem Vortrage der Kaiſerlichen Commiſſarien zu Lindau 1551 kommen hierüber folgende merkwürdige und allgemeine Worte, woraus die Abſicht Kaiſer Karls V. erhellt, vor: "nachdem die Kaiſerliche Majeſtät Anfangs ihrer Regierung aus beſondern gnädigen Willen, den Ihro Kaiſerl. Majeſtät zu gemeiner deutſcher Nation getragen, und allwegen nichts liebers geſehen, dann daß in dem Reiche deutſcher Nation und ſonderlich dieſen Oberländiſchen Landen, die je und allweg wegen einer beſondern Redlichkeit und Tapferkeit berühmt worden, gute ſtattliche Polizey und Ordnungen aufgerichtet und erhalten, und alles dasjenige, ſo denſelben zuwider hätte gereichen können, abgeſchaft, und alſo Friede, Ruhe, und Einigkeit, durch welche man zu aller Wohlfarth, und Aufnahme kommt, gepflanzt werden mögen, und aber Ihro Kaiſerl. Majeſtät nun viele Jahre her befunden, daß in den Städten hin und wieder durch viele Perſonen, ſo in die Regierung derſelben gezogen worden, allerhand Zerrüttung erwachſen, dann durch ſelbe viele, wie man genüglich erachten könne, zur Erfüllung der Anzahl der Perſonen genommen werden müſſen, die zu der Regierung nie außer-

über allzuſchnelle, auſſer dem ordentlichen Weege Rechtens und ohne proceſſualiſche Form ertheilte Verfügungen und Reſcripte, wobey freylich nicht ſelten das, was im Weege Rechtens geſchehen ſollte, mit dem was im auſſergerichtlichen Weege der Kaiſerlichen Oberaufſicht etwa erfolgen konnte, mit einander vermiſcht wurde. Beſonders waren die häufigen Localcommiſſionen, die im vorigen und in der erſten Helfte des gegenwärtigen Jahrhunderts in ſo vielen Reichsſtädten von dem Reichshofrath erkannt

auferzogen worden, und derſelben gar unerfahren, und nichts deſto minder und nicht etwa aus böſem Gemüthe, ſondern aus Unverſtand, dieweil ſie liederlich, dann auf dieſe, dann auf andere Art, allerhand herfürgebracht, das darnach dem gemeinen Weſen derſelbigen Stadt zu merklichem und verderblichen Schaden und Nachtheil gereichen müſſen, wie deſſen viele Exempel zu erzählen wären, daß auch mancher armer Biedermann bey ſolchen Regierungen ſitzen, ſeine Arbeit und ſeine Zeit dadurch verſäumen, und allſo Weib und Kind deſto weniger ernähren, und doch dereins auch nicht viel ausrichten mögen. Derohalben und ſolchem allem vorzukommen, ſo hätten Ihro Kaiſerl. Majeſtät aus gnädigem vaterländiſchem Gemüthe und deren Amt für räthlich und nützlich angeſehen, das Regiment der Städte etwas einzuziehen, und die Perſonen, die etwa darüber beläſtigt würden deſſen mit Gnaden und ohne männigliches Verletzen zu entledigen.

wurden, ein ſehr empfindlicher Dorn in den Augen der Magiſtrate, deren Unterlaſſung ſie deßhalben ſo ſehr urgirten, weil dadurch die Stadtaeraria in einen unerſchwenglichen Koſtenaufwand geſtürzt würden. Dieſe Klagen ſind beſonders auf dem Reichstage von 1641. in den Reichsſtädtiſchen Erinnerungen über Verbeſſerung des Juſtitzweſens nnd bey den Wahlconventen von 1741. 1745. und 1764. ſehr nachdrücklich betrieben worden *b*). 3) Ferner wurde auch häufig von den Reichsſtädten gegen den Reichshofrath über Eingriffe in die innere Regiments- und Policeyverfaſſung überhaupt, und beſonders über allzuviele, der bürgerlichen Nahrung ſchädliche Kaiſerliche Monopolien, welche von Zeit zu Zeit einzelne Bürger über Fabriken und Manifakturen ausgewirkt hatten, und wodurch andere Bürger in ihren Gewerben und Nahrungen geſtört würden, geklagt *c*), ingleichem 4) über die Reichshofräthlichen Beeinträchtigungen im Gebrauch und Benutzung allerley von den Reichsſtädten durch Pfand- und andere Verträge wohlerworbener, ehmahls dem Kaiſer zugeſtandener Regalien.

Allein alle dieſe Klagen und Beſchwerden hatten weiter keinen Erfolg, als daß die allgemeinen Anord-

b) J. J. Moſers Anmerk. über die Wahlcap. Kaiſ. Karls VII. Theil I. S. 95.

c) Ebend. Theil III. S. 97.

Anordnungen der von Zeit zu Zeit errichteten Reichsgeſetze und Wahlcapitulationen, worinn die Gewalt der Reichsgerichte in den Landeshoheits-Regierungs- und beſonders in Religions-Policey-Kameral-Militär-Juſtitz-Lehens-Kriminal- und Gnadenſachen der Reichsſtände, und ferner die Kaiſerliche Gewalt in Ertheilung der Privilegien und Monopolien eingeſchränkt, und die Reichsſtände bey ihren inne habenden Reichspfandſchaften geſchützt werden, ingleichem auch, die genauen Vorſchriften, die von den Reichsgerichten bey Klagen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten, und in Erkennung der Commiſſionen beobachtet werden ſollten u. ſ. w. ihrer Allgemeinheit wegen auch auf die Reichsſtädte anzuwenden waren d).

§. 11.

Fortſetzung.

neuere Vorſtellungen bey dem Wahlconvent K. Leopolds II. und Wahlcapitulation art. I. §. 8.

Bey dem Wahlconvent des Kaiſers Leopolds II. haben die Reichsſtädte jene Beſchwerden wiederhohlt und zum Theil erweitert. In einem im Namen der Reichsſtädte bey Churmainz eingereichten Exhibito

N 3 vom

d) Wahlcap. Art. I. §. 8. VII. §. 3. 4. X. §. 4. XV. §. 4. 5. XVIII. §. 4. 5. XIX. §. 6. 7.

vom 14 Jul. 1790. und deſſen Anhang art. XI. wird unter anderm die Vorſtellung gemacht: "die Anzahl der Beyſpiele habe ſich gehäuft, wo den Reichsſtädten in Proceſſen mit andern Ständen, oder auch immediatis vel mediatis ihre eingewandte exceptio auſtraegarum conſuetudinalium, ſive conventionalium, ſive privilegiatorum verworfen, und ſie dadurch nicht nur um ihre erſte Inſtanz gebracht, ſondern dagegen öfters mit unnöthigen koſtbaren Commiſſionen, die nur zur Verzögerung gedient, beläſtigt worden. Es möchte daher der §. 4. und 5. art. XVIII. Cap. nov. noch näher zu beſtimmen, und darinn den Reichsgerichten die Weiſung zu ertheilen seyn, insbeſondere auch die Reichsſtädte bey ihrer Auſtragalinſtanz zu belaſſen, und zu handhaben, auch ſie dagegen mit koſtbaren Commiſſionen und andern dergleichen Verfügungen ohne äuſſerſte Noth nicht zu beläſtigen, ſondern bey dem, was in art. XV. §. 4. 5. und art. XIX. §. 6. 7. diesfalls verſehen iſt, zu handhaben, auch überhaupt an ihren Reichsſtändiſchen Befugniſſen und beſondern Privilegien in Civil- Merkantil- Frevel Policey- und Münzſachen, auch jeden Orts althergebrachten Iure, den Modum collectandi zu beſtimmen, unbeeinträchtigt zu laſſen. Insbeſondere ſeyen der Erfahrung zu Folge die Reichsſtädte durch die bey Streitigkeiten zwiſchen Magiſtraten und Bürgerſchaften, oder auch nur einzelnen Zünften oder

Bür-

Bürgern häufig erkannten Localcommiſſionen nicht nur wegen des damit verbundenen groſſen Koſtenaufwands ſehr beſchwehret, ſondern auch vornehmlich dadurch für die Folge ſehr benachtheiliget worden, daß dieſe Commiſſionen immer auf Fürſtliche Höfe erkannt worden, deren ſubdelegirten Räthe öfters bey dem beſten Willen bloß aus Unkunde der Reichsſtädtiſchen Verfaſſung die Geſchäften verzögert, und dann ſolche Anordnungen und Einrichtungen berichtlich angetragen, und bewirkt hätten, welche in theſi zwar ganz gut und wohlgemeint, in hypotheſi aber ſchädlich, und oft in der Ausführung unmöglich geweſen, und daher bey Vorſtellungen gegen dieſelben nur neue Localcommiſſionen, oder wenn man ſie auch befolgt, einen anderweiten Schaden für die darunter befangene Reichsſtadt nach ſich gezogen hätten. Es ſey daher ein angelegentlicher dringender Wunſch der Reichsſtädte art. XV. §. 7. einem Beyſatz zu machen, wodurch die Reichsgerichte angewieſen würden, dergleichen Commiſſionen (inſoferne ſie nicht bloſſe commiſſiones ad exequendum ſind,) vornehmlich auf Reichsſtädte zu erkennen, wie dieſes zum Theil in ältern Zeiten geſchehen, und wie ſich die Reichsritterſchaft dieſes Vorzugs noch täglich ohne Ausnahme zu ihrem wahren Vortheile zu erfreyen habe." Ebendaſelbſt wird art. XIV. ſehr nachdrücklich über Eingriffe in das Policeyweſen geklagt. "Die Reichsgeſetze und

beſonders der neueſte Reichsabſchied §. 106. beſtimm-
ten zwar ſchon überhaupt, daß ſelbſt in denjenigen
Policeyſachen, welche bey den Untergerichten forma
judiciaria traktirt worden ſind, und durch appella-
tion an eines der höchſten Reichsgerichte erwachſen,
nicht ſo leicht die Appellationsproceſſe, noch weniger
Inhibitionsproceſſe erkannt werden ſollen. Weil je-
doch viele andere Reichsgerichtliche Erkenntniſſe zu of-
fenem Tage legen, daß dieſe Reichsgeſetzliche Vor-
ſchrift nicht allerdings beobachtet worden, und beſon-
ders den Reichsſtädten hieraus mancherley Beſchwer-
den erwachſen, ſo wäre darauf anzutragen, daß die
Scheidewand zwiſchen Policey- und Juſtizſachen ge-
nau und richtig beſtimmt, und gezogen, den Reichs-
gerichten aber die Weiſung ertheilt werden möchte,
ſich in Policeyſachen, vorzüglich ſolche, welche die ge-
meine Wohlfarth, Sicherheit und den Nahrungsſtand
zum Gegenſtand haben, in ſo lange hiebey kein le-
gitimus contradictor ex jure quaeſito auftrette,
auf keine Weiſe einzumiſchen, ſondern dieſe, wie bil-
lig, eines jeden Orts und Landesobrigkeit zu über-
laſſen. Daher in Gemäßheit der art. I. §. 8. allſchon
liegenden Diſpoſition bey innern, weder die Grund-
verfaſſung, noch jura tertiorum, noch Juſtizſachen,
ſondern bloß das bonum publicum betreffenden, mit
Einverſtändniß der Bürgerſchaft, oder bürgerlicher
Ausſchüſſe gemachten magiſtratiſchen Anordnungen eine

Kaiſer-

Kaiſerliche Genehmigung vor oder nachher auszuwirken nicht erforderlich ſey, und wenn allenfalls auch bürgerliche Ausſchüſſe mit dem Magiſtrate nicht verſtanden, durch dergleichen Widerſprüche die Städte in Ausübung der ihnen zuſtändigen Territorialſuperioritaet durch Reichsgerichtliche Inhibitionen ſine plenaria' cauſae cognitione nicht gehemmt, überhaupt auch die Regimentsverfaſſung conſervirt, und ohne genugliche Vernehmung der geſammten hierunter betheilten Bürgerſchaft durch Reichsgerichtliche Ordinationen nicht abgeändert, oder gar umgekehrt werde„ *a*).

Dieſe Vorſtellungen ſcheinen auch auf zwey hieher gehörigen neuen Zuſätze in der Wahlcapitulation K. Leopolds II. einigen Einfluß gehabt zu haben. Denn in dem art. I. §. 8. kommt der neue ſehr wichtige Zuſatz vor: „auch beſonders die Städte bey ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen, noch zu geſtatten *b*). Jngleichem wird in dem art. XIX. §. 7. wo bey Klagen der Unterthanen gegen ihre

N 5 Obrig-

a) Aechtes vollſtändiges Protokoll des churfürſtlichen hohen Wahlconvents zu Frankfurt im J. 1790. B. I. S. 133. u. f.

b) Ebend. S. 369.

Obrigkeiten den Reichsgerichten jedesmahl und in allen Fällen die vorherige Berichtserforderung aufgegeben iſt, unter anderm namentlich auch der Klagen der Bürger oder deren Ausſchüſſe in Reichsſtädten wider ihre Obrigkeit Meldung gethan. „

§. 12.

Ueberſicht von den Wirkungen des Kaiſerlichen Rechts der Oberaufſicht über die Reichsſtädte, in Beziehung auf die Conſtitution derſelben.

Das Recht der höchſten Kaiſerlichen Oberaufſicht über die Reichsſtädte iſt jedoch noch gegenwärtig in ſeiner vollen Wirkſamkeit, und durch die angeführten Beſtimmungen der Kaiſerlichen Wahlcapitulation hat nur einer zu weiten und willkührlichen Ausdehnung deſſelben, beſonders in Hinſicht auf die Conſtitution der Reichsſtädte Einhalt gethan werden wollen.

§. 13.

Fortſetzung

I. in Anſehung der Reichsſtandſchaft der Reichsſtädte.

I. Da die Reichsſtandſchaft ganz weſentlich zur Conſtitution einer Reichsſtadt gehört, ſo müſſen auch die

die Reichsſtädtiſchen Magiſtrate bey der freyen Ausübung ihres Stimmrechts ohne alle Hinderniſſe gelaſſen und gehandhabt werden. Es würde daher ein offenbarer Eingrif in eine Reichsſtädtiſche Conſtitution seyn, wenn der Kaiſerliche Hof, oder der Reichshofrath oder einzelne Kaiſerliche Miniſters einen Magiſtrat durch Vorſchriften, Perſuaſionen, oder Drohungen zu einer gewiſſen Art der Abſtimmung nöthigen wollten. Als bey der letztern Kammergerichts-Viſitation und deren unglücklichen Trennung 1776. der Reichsſtadt Speyeriſche Subdelegirte Donauer den Grundſätzen der übrigen evangeliſchen Subdelegirten ſtark und unveränderlich anhieng, und man aus mehrern Faktis die Unzufriedenheit des Kaiſerlichen Hofs hierüber ſchlieſſen wollte, wurden von dem Corpore Evangelicorum in dem bekannten Concluſo vom 4 December 1776. über die Beeinträchtigung der Reichsſtädtiſchen Stimmenfreyheit ſehr nachdrückliche Klagen gegen die Kaiſerlichen Miniſters geführt *a*).

Wenn hingegen Reichsſtädtiſche Magiſtrate in der Ausübung des ihnen competirenden Stimmrechts auf Reichs- und Deputationstägen ſaumſelig ſind, ſo ſteht dem Kaiſer vermöge ſeiner Oberaufſicht allerdings das Recht zu, ſorgfältig darauf zu wachen, daß die Reichsſtädte ihre wohlerworbenen Rechte

nicht

nicht vernachläſſigen, und hintanſetzen. Als daher ſchon zu Anfang dieſes Jahrhunderts mehrere Reichsſtädte ihre Stimmführung bey dem Reichstage theils ganz unterlieſſen, theils aber nur Regenſpurgiſchen Rathsgliedern auftrugen, faßte das Chur- und Fürſtliche Collegium den 13 May 1707. den Schluß, „dem Reichsſtädtiſchen Collegio zu bedeuten, daß, gleichwie es ſich wohl erinnern werde, mit welch groſſer Diffikultaet daſſelbe zu dem Voto deciſivo bey dem Weſtphäliſchen Frieden gelangt, und dieſes jus ſo hoch, wie es an ſich ſelbſt auch wäre, geachtet, als möchte das ermeldete Collegium civitatenſe auch dahin ſehen, daß es dieſes ihnen concedirte jus conſervirte, und durch die Schickungen zum Reichstage ſich ſelbſt erhalten und nicht präjudiciren möchte, allermaßen man bey deſſen längerer Hinterbleibung von Seiten beyder höherer Reichs-Collegiorum bemüſſigt, und eventualiter entſchloſſen wäre, ſolchen groſſen Defekt an den Kaiſer zu hinterbringen, mit dem Erſuchen, dem Reichsſtädtiſchen Collegio deſſen beſſere und gebührende Erſetzung, ebſonders von den vermöglichern Reichsſtädten ſub comminatione exclusionis a re- et correlatione nachdrücklich anbefehlen zu laſſen a). Es hat auch in den neuern Zeiten unter der Regierung K. Josephs II. der

a) J. J. Moſers Reichsſtädtiſches Handb. Theil I S. 20.

der bey dem ſchwäbiſchen Kreiße accreditirte Kaiſerliche Miniſter, Graf von Hartig 1780. an die Reichsſtädtiſchen Deputirten die Erklärung abgeben laſſen, die Devotion gegen den Kaiſer, und die eigene Ehre, die Beybehaltung der Stimmfreyheit, und das Anſehen der Reichsſtädte erfordere die eigene Abordnung mehrerer Stimmführer, vorzüglich aus den beträchtlichen Reichsſtädten, denen ſodann die andern Mitbanksverwandten Städte ihre Vota übertragen, und worüber man ſich unter einander ſelbſt näher einvernehmen könnte *b*).

§. 14.

Fortſetzung.

Ueberhaupt wird auch der Kaiſerliche Hof veranlaßt, ſich einer Reichsſtadt vermöge ſeiner Oberaufſicht beſonders anzunehmen, wenn derſelben das Recht der Reichsſtandſchaft und damit verbundenen Stimmführung bezweifelt, oder ſie davon gar ausgeſchloſſen werden will. Bey dem ehmahligen Streit über die Reichsſtandſchaft der Reichsſtädte Bremen und Hamburg mit den Königen von Schweden, als Herzogen von Bremen und dem Herzoglichen Hauße Holſtein hat daher der Kaiſerliche Hof unter anderm die

b) J. J. Moſer Zuſätze zum deutſchen Staatsrecht Theil I. S. 335.

die Rechte dieſer Reichsſtädte auch durch Negotiationen und andere Officialverwendungen ſehr ſtark betrieben *a*), auch ſich ſchon mehrmahls in dieſem Weege der Reichsſtadt Hamburg gegen die Handlungsbeeinträchtigungen von Dännemark angenommen *b*).

§. 15.

II. In Beziehung auf die Landeshoheit derſelben.

II. Den Reichsſtädten ſteht gleich andern Reichsſtänden die Landeshoheit zu, deren Verwaltung den Magiſtraten oder kleinern Rathscollegien in der Regel anvertraut iſt. Der Kaiſer und deſſen Reichshofrath können daher eine Reichsſtadt in der freyen Ausübung dieſes Rechts, ohne dadurch einen Eingrif in die Grundverfaſſung derſelben zu thun, nicht hindern. Die Reichsſtädte können ſich daher eben ſo gut, wie andere Reichsſtände auf die bekannte Stelle der Kaiſerlichen Wahlcapitulation art. I. §. 8. beziehen, "wir wollen weder den Reichsgerichten, noch ſonſt jemanden, wer der auch ſey, ſo in, als auſſer dem Reiche, geſtatten, daß den Ständen in ihren

a) J. J. Moſer Tr. von den deutſchen Reichsſtänden S. 1065. und 1079. Sammlung von Reichshofrathsgutachten Theil I. S. 35. 108. Moſers Reichsſtädtiſches Handb. I. S. 931.

b) Samml. der R. R. H. Gutachten VI. S. 88.

ihren Territoriis, in ihren Landeshoheits und Regierungs- beſonders in Religions- Policey- Kameral- Militär- Juſtitz- Lehens- Kriminal- und Gnadenſachen ſub quocunqne praetextu wider die Reichsgeſetze, den Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäßige, und verbindliche Pakta vor- oder eingegriffen werde.“ Dem ungehindert aber können Fälle vorkommen, wo der Kaiſer einen Reichsſtädtiſchen Magiſtrat wegen Vernachläßigung jenen Rechts, auch durch Officialverfügungen erinnern und in die Ordnung weiſſen laſſen kann.

§. 16.

Fortſetzung

beſonders in Hinſicht auf die Geſetzgebung und das Gerichtsweſen.

Beſonders haben ſich ſchon mehrere Fälle ereignet, wo der Reichshofrath einen Reichsſtädtiſchen Magiſtrat entweder zur Abfaſſung dieſer und jener neuen Policey- Proceß- und anderer Ordnungen angewieſen, oder auch bey beharrlicher Unterlaſſung durch eine Art von ſuppletoriſcher Gewalt ſelbſt Vorſchriften ertheilt hat *a*). Eben ſo verhält es ſich auch

a) Alte und neue R. H. R. Concluſa Theil II. S. 145. 161. Moſers Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung S. 201.

auch mit dem Gerichtsweſen, zu deſſen beſſerer Beſtellung Reichsſtädtiſche Magiſtrate ſchon vielfältig durch Kaiſerliche Officialverfügungen angewieſen, und in deren Ermanglung ſelbſt Anordnungen gemacht worden ſind *b*).

§. 17.

Fortſetzung in Hinſicht auf das Policeywesen.

Den Reichsſtädtiſchen Magiſtraten ſteht eben ſo wie einem andern Reichsſtande, der ganze Umfang der Policeygewalt im Namen der Stadt zu. Die Reichsgerichte überhaupt ſowohl, als der Reichshofrath beſonders können einem Reichsſtädtiſchen Magiſtrate hierinn nicht eingreifen, und die bekannten Stellen der Kaiſerlichen Wahlcapitulation, worinn der Kaiſer die Zuſicherung ertheilt hat, keineswegs jemanden einige Privilegien oder Monopolien, es geſchehe ſolches bey Kauf- Handel- Manufakturen, Künſten und andern in das Policeyweſen einlaufenden Sachen, oder, wie es ſonſt Namen haben möge, zu ertheilen, ſondern, da dergleichen erhalten, dieſelbe als den Reichsſatzungen zuwider abzuthun, und aufzuheben, auch führohin keine von den Kaiſerlichen Vorfah-

b) Merkw. R. H. R. Concluſa Theil VIII. S. 400. Moſer a. a. O. S. 209.

Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, ſo der Churfürſten, Fürſten und Stände in dero Territorien zuſtehenden Policeywesen, und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerley Weiſe vorgreifen, zu ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten zu erneuern *a*), finden allerdings auch auf die Reichsſtädte ihre Anwendung. Wenn jedoch Magiſtrate in der Ausübung der Policeygewalt ſaumſelig ſind, ſo können ſie zuweilen vom R. H. R. durch Officialverfügungen zur Beobachtung ihrer Pflichten angewieſen, oder ſelbſt ſuppletoriſche Vorſchriften ertheilt werden *b*).

§. 18.

Fortſetzung

in Hinſicht auf das Steuerweſen.

So wenig jemand den Reichsſtädten das ihnen gleich andern Reichsſtänden zuſtehende Beſteuerungsrecht und die den Magiſtraten hierüber zuſtehende, jedoch durch das Stimmrecht der bürgerlichen Ausſchüſſe zum Theil beſchränkte Adminiſtration dieſes Regals in Abrede ſtellen wird, und ſo gewiß Eingriffe

a) Wahlcapitulation art. I. §. 8. VII. §. 3. 4.

b) Moſer Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung S. 307.

griffe der höchſten Reichsgerichte in ſelbige auch gegen die Reichsſtädtiſche Conſtitution anſtoſſen würden; ſo gewiß iſt es jedoch, daß das Recht der Kaiſerlichen Oberaufſicht auf mannigfaltige Art dabey wirkſam werden kann, theils wegen vorgegangenen Mißbräuchen durch Einſchränkung der magiſtratiſchen Gewalt an die Kaiſerliche Einwilligung bey vorfallenden Nothfällen einer auſſerordentlichen Steuer, theils durch einziehende Erkundigung über die Verwendung dieſer oder jener Steuern und darüber ertheilende Vorſchriften, und theils in Abſtellung unnöthiger Abgaben u. ſ. w. wovon ich bereits anderwärts in der Abhandlung I. umſtändlicher gehandelt habe.

§. 19.

III. In Beziehung auf die Reichsgrundgeſetzmäſſige Religionsverfaſſung.

In denjenigen Reichsſtädten, worinn die Religionsparität durch das Weſtphäliſche Friedensinſtrument und die darauf gefolgten Executionsreceſſe genau beſtimmt, und hernach auch der politiſche Zuſtand des Stadtregiments durch genaue Regulirung der Zahl von höhern und niedern Stadtofficianten von jeder Religion, die dabey angeſtellt ſeyn ſollen, ſeine Norm erlangt hat a) wie z. B. zu Augſpurg, Dünkelsbühl, Bibe-

a) J. P. O. art V. §. 3. u. f. J. J. Moſers Reichsſtädtiſches Handb. II. S. 511.

Biberach und Ravensburg, gehören alle dieſe Beſtimmungen ohne Zweifel zum Weſen der Conſtitution, worinn der Kaiſer und die Reichsgerichte überhaupt nichts abändern können. Da aber dem Kaiſer beſonders obliegt, über die Erhaltung dieſes durch die Reichsgrundgeſetze ſelbſt beſtimmten politiſchen Zuſtands dieſer Städte zu wachen, ſo können bey vorfallenden Eingriffen eines oder des andern Theils nicht alleine im Weeg Rechtens, ſondern auch zuweilen von Amtswegen Vorfügungen erfolgen *b*).

§. 20.

IV. In Beziehung auf die ehmahligen Reichsvogteyen und Reichsſchultheiſſenämter und deren Ueberbleibſel.

Die Reichsſtädte, welche die ehmahls vom Kaiſer beſetzten Reichsvogteyen, Schultheißen und anderer dergleichen Aemter durch Käufe, Pfandſchaften, und andere Verträge oder Verjährung auf eine rechtmäßige Art erworben haben, ſind bey dieſen Rechten wie andere Reichsſtände bey den ihrigen, zu ſchützen. Dieſe Rechte gehören nun weſentlich mit zur Conſtitution ſolcher Reichsſtädte, und es würde ein den Reichsgeſetzen zuwider laufender Eingrif in

 ſolche

b) Auserleſene R. H. R. Concluſa St. I. S. 50. u. f. St. IV. S. 381.

ſolche ſeyn, wenn der Kaiſer ſolche Aemter wieder an ſich ziehen, und nach Willkühr beſtellen wollte *a*). In ſoferne aber von dieſen ehmahligen Kaiſerlichen Rechten gegenwärtig noch Ueberbleibſel vorhanden ſind, dergeſtalt, daß noch in einigen Reichsſtädten entweder dieſe Stellen vom Kaiſer ſelbſt beſetzt oder die vom Magiſtrat ernannten Kaiſerlich beſtättigt werden müſſen, können allerdings vom Reichshofrath die zu dem Ende in den einſchlagenden Fällen nöthigen Officialverfügungen erlaſſen werden *b*).

§. 21.

a) J. P. O. Art. V. §. 26. Wahlcap. Art. X. §. 4. Die Churfürſten, Fürſten und Stände aber bey den ihnen verſchriebenen und innehabenden Reichspfandſchaften nach Maaßgebung des Inſtrumenti Pacis ohne Wiederlöſung und Widerrufung zu ſchützen, und ruhig dabey bis auf anderweite Vergleichung zwiſchen den römiſchen Kaiſern und Reichsſtänden bleiben zu laſſen.

b) Von der Geſchichte, Beſchaffenheit und gegenwärtigen Ueberbleibſeln dieſer Reichsvogteyen- und Schultheiſſenämter ſind überhaupt nachzuſehen die Anmerkungen über die Geſchichte der Reichsſtädte, vornehmlich der ſchwäbiſchen IV. Hauptſt. S. 139. u. f. und die Abhandlung über die Materie der Reichsſchultheiſſenämter in den Reichsſtädten in ſpecie über mehrere Fragen in Betref des Reichsſchultheiſſenamts in der Reichsſtadt Gergenbach, in der

§. 21.

V. In Beziehung auf die ehmahligen Stadtſteuern.

Auf gleiche Art verhält es ſich mit den ehmahligen Stadtſteuern. Wo die Städte ſelbſt dieſe alten Steuern, die ehmahls dem Kaiſer bezahlt werden mußten, auf eine rechtmäßige Art an ſich gebracht und erworben haben, dabey ſind ſie auch zu ſchützen, und können dergleichen Gefälle, ohne einen Eingrif in die Conſtitution einer ſolchen Reichsſtadt nicht wieder in den Gang gebracht werden *a*).

In ſoferne aber die Kaiſerliche Hofkammer noch gegenwärtig in dieſer oder jener Reichsſtadt dieſe Steuern zu erheben hat, oder doch Anſprüche daran macht, und in ſo weit der Kaiſer ſich in der Wahlcapitulation verbindlich gemacht hat, die Reichsſteuern der Städte und andere Gefälle, ſo in ſonderer Perſonen

der Sammlung merkwürdiger am Kaiſerlichen Reichskammergerichte entſchiedener Rechtsfälle mit ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen, Theil II. S. 190. u. f. Moſers Handbuch II. S. 685. Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung S. 131. merkw. R. H. R. Concluſa I. S. 243.

a) S. von dieſen Stadtſteuern die Bemerkungen über die Geſchichte der Reichsſtädte S. 64.

onen Hände erwachſen und verſchrieben ſeyn möchten, wieder zum Reiche zu ziehen, und zu deſſen Nutzen anzuwenden, ſo iſt auch hier die Kaiſerliche Oberaufſicht wachſam, woraus im Anfange gemeiniglich Officialverfügungen erwachſen, biß ſolche endlich auf erfolgende rechtliche Widerſprüche in den eigentlichen Rechtsgang eingeleitet werden *b*).

§. 22.

VI. In Beziehung auf die Huldigung der Reichsſtädte.

Nichts kann mehr von dem noch gegenwärtig beſtehenden engen Verhältniß der Reichsſtädte mit dem Kaiſerlichen Hofe zeugen, als die noch übrige Huldigung der Reichsſtädte, welche ſonſt den Kaiſern oder deren beſtellten Commiſſarien in Perſon abgelegt worden iſt, nun aber im Namen der Reichsſtädte gewöhnlich vor dem Reichshofrath durch bevollmächtigte Agenten vermöge erhaltender Diſpenſationen abgelegt wird, und weßhalben auch vom Reichshofrathe die nöthigen Verfügungen erlaſſen werden können *a*).

§. 23.

b) Wie es z. B. in neuern Zeiten bey dem bekannten Streit zwiſchen der Kayſerlichen Hofkammer und der Reichsſtadt Eßlingen über die Stadtſteuer geſchehen iſt. Reuß Staatskanzley Theil XVI. S. 25.

a) J. J. Moſers Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung S. 76.

§. 23.

VII. In Abſtellung der Perſonalgebrechen in einer Reichsſtadt.

Wenn in einer Reichsſtädtiſchen Conſtitution und Verfaſſung ſich Perſonalgebrechen einſchleichen, ſo können ſelbige auf hinlängliche Veranlaſſungen nicht nur im Weeg Rechtens, ſondern auch zuweilen vom Reichshofrathe durch Officialverfügungen, die jedoch im Falle erfolgender erheblicher rechtlicher Einreden zuweilen in den Weeg Rechtens nachher verwandelt werden müſſen, abgeſtellt werden, wodurch in die Conſtitution ſelbſt keineswegs ein Eingrif geſchieht. So fehlt es nicht an Beyſpielen, wo zuweilen ganze Rathswahlen wegen erwieſener Partheylichkeit aufgehoben *a*), oder gegen einzelne Magiſtratsglieder, oder den ganzen Magiſtrat in corpore Strafen und Verweiſe erkannt *b*), oder ſelbige ſuſpendirt, removirt *c*), oder auch unſchuldig abgeſetzte Glieder wieder in den vori-

a) Auserleſene R. H. R. Concl. Samml. St. II. S. 203. alte und neue R. H. R. Concluſa Theil I. S. 111.

b) Merkw. R. H. R. Concluſa Theil VIII. S. 369. I. 35. Moſers Reichsſtädtiſche Regimentsverfaſſung. S. 424. 427.

c) Merkw. R. H. R. Concluſa I. 34. VI. 627. auserleſene R. H. R. Concluſa St. 2. S. 203.

vorigen Stand eingeſetzt worden ſind *d*), anderer unzähliger Verfügungen ſolcher Art nicht zu gedenken.

§. 24.

VIII. In Abſtellung der Realgebrechen.

Ohne Zweifel erſtreckt ſich die Gewalt der höchſten Reichsgerichte auch auf die Abſtellung der in einer Reichsſtädtiſchen Verfaſſung eingewurzelten Realgebrechen. Aber hier ſind die Grenzlinien ſchwehr im allgemeinen zu beſtimmen, um ſolche dem wahren Sinn des angeführten art. I. §. 8. der Kaiſerlichen Wahlcapitulation anzupaſſen „auch beſonders die Städte bey ihren wohl hergebrachten Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen zu handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu machen.“ Meinem Erachten nach wird das weſentliche einer Reichsſtädtiſchen Verfaſſung von den eingewurzelten ſchädlichen Mißbräuchen und denjenigen innern Einrichtungen unterſchieden werden müſſen, die nicht eigentlich zum Weſen gehören, ſondern nach den Zeitumſtänden und Bedürfniſſen modificirt und geformt werden können.

Unter die weſentlichen Beſtandtheile einer Reichsſtädtiſchen Verfaſſung, die nicht willkührlich geändert werden

d) Merkw. R. H. R. Concluſa I. S. 33.

werden können, und durch deren Aufhebung ein Eingrif in die Conſtitution geſchehen würde, gehören unter anderm 1) die Exiſtenz eines kleinern Raths oder Magiſtrats, dem die Adminiſtration der Landeshoheit und der davon abhangenden Regimentsgeſchäfte anvertraut iſt, 2) das der Stadt zuſtehende Wahlrecht in Beſetzung dieſer Rathscollegien, es mag nun dieſes Wahlrecht von dem Rathscollegio ſelbſt, oder von gewiſſen Wählern, oder von den bürgerlichen Zünften, oder andern Ausſchüſſen ausgeübt werden. Der Kaiſer und die höchſten Reichsgerichte können hierinn ohne Verletzung der Reichsſtädtiſchen Verfaſſung nicht eingreifen, und ſelbſt eine auswärtige höhere Empfehlung dieſer oder jener Subjekte zu Rathsſtellen kann wenigſtens den entfernten Schein eines Eingrifs haben *a*). 3) Weſentlich iſt auch das Recht aller und jeder Bürgerſtände zu den Rathsſtellen. Wo daher in einer Reichsſtadt nicht ſchon wirklich ein Patriciat und deſſen Berechtigung zu einer gewiſſen Zahl von Rathsſtellen durch Verträge, Privilegien und Herkommen eingeführt iſt, da kann auch von dem Kaiſer nicht erſt ein neues Patriciat errichtet, und demſelben ausſchließlich gewiſſe Rathsſtellen übertragen werden, indem ſolches ein höchſt nachtheiliger Eingrif in die Verfaſſung einer ſolchen Reichsſtadt wäre, worinn die Bürger von allen Ständen

 nach

a) Merkw. R. H. R. Theil IV. S. 71. u. f.

nach dem Verhältniß ihrer Tüchtigkeit zu den Raths-ſtellen fähig ſind. 4) Wo aber bereits ein Patriciat rechtmäßig angeordnet iſt, und alſo wohlerworbene Rechte erlangt hat, da gehören ſolche Geſchlechter mit zur Conſtitution der Stadt, und können von der Zahl der Rathsſtellen, wozu ſie privilegirt ſind, nicht willkührlich verdrängt werden. 5) Zum weſentlichen einer Reichsſtädtiſchen Verfaſſung gehören auch die darinn angeordneten gröſſere Räthe und andere recht-mäßige bürgerliche Collegien und Ausſchüſſe, von deren Erhaltung und Reichsgerichtlichen Beſchützung größtentheils die allgemeine Ruhe, das bürgerliche Vertrauen, und die Sicherheit beſonders der Finanz-adminiſtration und Rechnungsführung abhängt.

Eben ſo gewiß iſt es aber auch, daß die höchſten Reichsgerichte im Weege Rechtens und beſonders auch der Reichshofrath von Amtswegen durch Verfügungen nicht allein die in die Verfaſſung eingeſchlichene Mißbräuche und Realgebrechen abſtellen, ſondern auch die Organiſation und Form der einzelnen Beſtandtheile einer ſolchen Verfaſſung nach den Zeiten und Bedürfniſſen wenigſtens verbeſſern und modificiren, auch überhaupt in den accidentellen Stücken allerley Vorſchriften ertheilen können, ohne daß dies ein Eingrif in die Conſtitution genannt werden kann, da in der angeführten Stelle der Wahlcapitu-

lation

lation eine wohlhergebrachte Verfaſſung, und geſetzliche Regierungsform vorausgeſetzt wird.

Auf dieſe Art 1) werden zuweilen die Wahlordnungen verbeſſert, und von Mißbräuchen gereinigt *a*), 2) die Zahl der Rathsglieder manchmal vermehrt, manchmal vermindert *b*), 3) im Fall beharrlicher Wahlverzögerung abgehende Stellen vom R. H. R. ſelbſt beſetzt *c*), 4) Partheylichkeiten und nahe Anverwandſchaften durch Reglements abgeſtellt, und die Kuglung oder andere Gattungen des Looſes mit der Wahl verbunden *d*), 5) die Wahlfähigkeit aller Bürgerſtände gegen die Zudringlichkeit dieſer oder jener Geſchlechter geſchützt *e*), 6) die unbeſtimmte Zahl der Rathsſtellen, woran die etwa vorhandenen privilegirten Geſchlechter Anſprüche machen, genauer determinirt und eingeſchränkt, auch wo die Zahl der Rathsſtellen, die gewiſſen Geſchlechtern competiren, etwa ſchon

a) Merkw. R. H. R. Concl. Theil IV. S. 71. u. f.

b) Ebend. Theil VIII. S. 375.

c) Alte und neue R. H. R. Concluſa Theil I. S. 713.

d) Alte und neue R. H. R. Concluſa Theil II. S. 130. merkw. R. H. R. Concluſa Th. IV. S. 71. III. 53. I. 37. VIII. 382.

e) Alte und neue R. H. R. Concluſa I. 131. auserleſene Concluſa St. 3. S. 319. Merkw. R. H. R. Concluſa III. S. 51. Moſers Reichsſtädtiſches Handbuch II. S. 206.

ſchon hinlänglich fixirt iſt, dieſen gleiwohl noch andere bürgerliche Rathsperſonen aus den übrigen Ständen zur Beförderung des Vertrauens und der Geſchäfte beygeſetzt, und der Rath mit bürgerlichen Perſonen vermehrt *f*), 7) die Zahl der Geſchlechter, aus denen eine gewiſſe Zahl von Stellen zu beſetzen iſt, zuweilen vergröſſert, um dadurch den allzu engen Familien nexum in den Rathscollegien zu vermindern *g*), 8) über die Beſuchung des Raths und den Geſchäftsgang darinn Reglements vorgeſchrieben *h*), 9) Diſpenſationen wegen Wahlfähigkeit ertheilt *i*), 10) die Beſoldungen erhöht oder vermindert *k*), 11) überhaupt auch die verſchiedenen Gattungen der Geſchäfte, worinn der Rath allein zu Werke gehen kann, oder mit den bürgerlichen Collegien conferiren und deren Beyſtimmung zuziehen muß, näher fixirt *l*); 12) auch kann die Organiſation und Form der gröſſern Räthe, bürgerlichen Collegien und Ausſchüſſe, gemeinſchaftlicher Oekonomie - Deputationen und Gegen-

f) Merkw. R. H. R. Concluſa IV. S. 72.

g) Reußens Staatskanzl. Theil XV. S. 163.

h) Alte und neue R. H. R. Concluſa II. 143. Merkwürd. R. H. R. Concluſa VIII. S. 387. 395.

i) Alte und neue R. H. R. Concluſa II. 97.

k) Alte und neue R. H. R. Concluſa II. 137.

l) Eine Menge Beyſpiele ſtehen in den Abhandl. I. und II.

genſchreibereyen und beſonders auch die ganze Finanzadminiſtration und Rechnungsführung nach Verſchiedenheit der Zeiten, Umſtände und Bedürfniſſe auf die mannigfaltigſte Art modificirt und verbeſſert werden *m*).

§. 25.

IX. In Beſtättigung vertragsmäßiger Veränderungen und Verbeſſerungen der Reichsſtädtiſchen Conſtitutionen.

Werden zwiſchen den Magiſtraten und Bürgerſchaften ſelbſt Veränderungen und Verbeſſerungen in einer Conſtitution durch Verträge zu Stande gebracht werden, ſo ſind die höchſten Reichsgerichte bey hinlänglichen Gründen und am Tage liegenden Nutzen allerdings befugt, ſolche zu beſtättigen. Dergleichen vertragsmäßige Verbeſſerungen gehören überhaupt nicht

m) Hievon könnten eine Menge von Beyſpielen aus den mehreſten deutſchen Reichsſtädten angeführt werden. Hier wird es genug ſeyn vom gegenwärtigen Jahrhundert nur die wichtigen Hauptreformationen, z. B. von Hamburg, Frankfurt, Nördlingen, Aachen und andern zu nennen, wobey ich mich in eine Anzeige unzähliger R. H. R. Erkenntniſſe hierüber um ſo weniger einlaſſe, weil dieſer höchſt wichtige und weitläuftige Punkt eine ganz eigene Abhandlung erfordert.

nicht unter die willkührlichen Veränderungen, deren in der angeführten Stelle der Wahlcapitulation Meldung geſchieht. Der Kaiſerliche Hof hält aber die Beſtättigung ſolcher Verträge, die in die Haupttheile der Conſtitution einſchlagen, für weſentlich nöthig *a*), obwohl die Reichsſtädte ſchon mehrmals behauptet haben, daß ſie dergleichen Verträge auch ohne Kaiſerliche Beſtättigung errichten könnten *b*). Die Geſchichte des größten Theils der Reichsſtädte liefert von dergleichen theils allein, theils unter Auktorität kaiſerlicher Commiſſionen und theils ſonſt unter kaiſerlicher Beſtättigung errichteten Verträgen eine Menge der intereſſanteſten Beyſpiele.

§. 26.

X. In Hinſicht auf das Finanz- und Rechnungsweſen.

So gewiß die Magiſtrate der Reichsſtädte die Adminiſtration des ſämtlichen Stadtfinanzweſens haben, ſo gewiß iſt es jedoch, daß ſie hierin nicht nur durch die Concurrenz der gröſſern Räthe und anderer bürgerlicher Collegien, ſondern auch durch die Kaiſerliche Oberaufſicht mannigfaltig eingeſchränkt werden

a) merkw. R. H. R. Concluſa I. 38. VIII. 19.

b) ſ. die oben angeführten Reichsſtädtiſchen Vorträge bey den Wahltägen.

werden können. Die Abforderung der Rechnungen, die Erkennung der vielen Hof- und Lokaluntersuchungs-Commiſſionen, die Anordnung mannigfaltiger magiſtratiſch bürgerlicher Oekonomie und Rechnungs-Reviſions-Deputationen und bürgerlicher Gegenſchreibereyen, die Ertheilung vollſtändiger Finanzverbeſſerungs- und Rechnungsreglements, die Erforderung der Kaiſerlichen Einwilligung bey Veräuſſerungen, Vermehrung der Schulden, Erhöhung der Steuern u. ſ. w. ſind davon redende Beyſpiele *a*), und ein groſſer Theil der Reichsſtädte hat jenem Rechte der Kaiſerlichen Oberaufſicht ſeine ganze Rettung und Erhaltung zu verdanken gehabt.

§. 27.

Schluß.

Ich begnüge mich hier, von dieſer höchſt wichtigen Materie nur einen ganz kurzen Umriß gegeben zu haben. Jeder der angeführten Gegenſtände erforderte eine eigene ausführliche Abhandlung, worzu ich gerne jeden Liebhaber des Reichsſtädtiſchen Staatsrechts aufmuntern und einladen möchte.

a) S. Abhandlung I. und II.

[library stamp]

Verbeſſerung.

S. 91. ſtatt multo l. mutuo.